

A n h a n g
A n n e x e s

1 - 39

zu den Stadtratsprotokollen Nrn. 02 + 03

vom 19./20. Februar 2025

aux procès-verbaux n^{os} 02 + 03

des 19 et 20 février 2025



Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Motion 20240299, Steinmann Alfred, Fraktion SP/JUSO, Moeschler Marie, Fraktion PSR, «Weiterführung der Pilzkontrolle in der Stadt Biel/Bienne»

Die dringliche überparteiliche Motion beinhaltet folgende Forderungen:

1. Der Gemeinderat wird ersucht, die vor kurzer Zeit aufgehobene Pilzkontrolle wieder weiter zu führen.
2. Die Altersbeschränkung für Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen ist nicht sinnvoll. Zählen soll einzig deren Kompetenz. Das Personalreglement soll so angepasst werden, dass Ausnahmen für Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen möglich sind.

Zu Punkt 1:

Der Gemeinderat beabsichtigt, auch in Zukunft eine Pilzkontrollstelle anzubieten, sofern die entsprechend benötigten Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen vorhanden sind. Es ist dem Gemeinderat wichtig, klarzustellen, dass die Pilzkontrolle nicht wie in der Motion behauptet «aufgehoben» wurde. Vielmehr konnte aufgrund der Rücktritte der bisherigen Kontrollpersonen – in einem Fall altersbedingt – zu Beginn der Pilzsaison die städtische Pilzkontrolle nicht angeboten werden, weil trotz intensiver Suche intern wie auch in den Fachkreisen für das Jahr 2024 die hierfür notwendigen Personalressourcen nicht gefunden wurden. Nachdem sich spontan eine qualifizierte Kontrollperson bei der Stadt Biel gemeldet hatte, wird die städtische Pilzkontrolle seit dem 21. Oktober für die verbleibende Saison bis zum 30. November in reduzierter Form angeboten (vgl. Medienmitteilung vom 21.10.2024). Bereits am ersten Einsatz des eingesprungenen Pilzkontrolleurs hat dieser 6,5 kg gesammelte ungeniessbare Pilze aussortiert, wovon 1,5 kg giftig und 150 g sogar tödlich waren. Dies allein zeigt, dass die Pilzkontrolle vonseiten der Bevölkerung stark nachgefragt wird und zur Verhinderung potenziell tödlicher Vergiftungen unabdingbar ist.

Zu Punkt 2:

Die Anstellungsbeschränkung bis Ende des vollendeten 69. Altersjahrs gilt nicht nur für Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen, sondern für alle städtischen Angestellten. Die Stadt Biel hat hier im Vergleich zu anderen öffentlichen Arbeitgebern eine eher grosszügige Regelung. Der Gemeinderat ist aber bereit dazu, Ausnahmen von dieser Regelung zu prüfen für spezifische Funktionen und zeitlich befristete Aufgaben.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die dringliche überparteiliche Motion 20240299 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 20. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:

· Dringliche überparteiliche Motion 20240299



JUSO | JS



JUSO JS Biedergau

Dringlichkeit
gewährt

Dringliche überparteiliche Motion

20240299

Weiterführung der Pilzkontrolle in der Stadt Biel/Bienne

- Der Gemeinderat wird ersucht, die vor kurzer Zeit aufgehobene Pilzkontrolle wieder weiter zu führen.
- Die Altersbeschränkung für Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen ist nicht sinnvoll. Zählen soll einzig deren Kompetenz. Das Personalreglement soll so angepasst werden, dass Ausnahmen für Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen möglich sind.

Begründung:

Obschon die bisherigen Pilzkontrolleure und -kontrolleurinnen zum Teil bereit gewesen wären weiter zu arbeiten, wurde die Pilzkontrolle eingestellt, da sie mit 70 und mehr Jahren in der Stadt Biel nicht mehr angestellt werden können. Danach hat die Stadt Biel jüngere Kontrolleur:innen gesucht, jedoch keine gefunden. So wurde die Kontrollstelle geschlossen.

Das Personalreglement der Stadt Biel mit Artikel 17 sieht vor, dass alle, welche über 70 Jahre alt sind, nicht mehr arbeiten dürfen. Dies muss, für die Pilzkontrolle, überarbeitet werden.

Die Pilzkontrolleur:innen haben ein sehr grosses Fachwissen und besuchen auch regelmässig Weiterbildungen.

Die Bieler Bevölkerung braucht eine Kontrollstelle, damit keine giftige oder sogar tödlich giftige Pilze ins Essen geraten. Schon nur EINE Vergiftung ist zu viel! Dies ist eine Frage der öffentlichen Gesundheit, der die Stadt einen hohen Stellenwert einräumen muss.

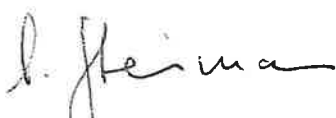
Eine Abschaffung der Pilzkontrollstelle müsste politisch entschieden und im Gemeinderat oder sogar im Stadtrat behandelt werden.

Mit dieser Motion soll ermöglicht werden, dass Pilzkontrolleure und -kontrolleurinnen auch mit Alter 70 und älter, noch weiter ihre wertvolle Arbeit fortsetzen können.

Biel, den 16. Oktober 2024

Für die Fraktion SP/JUSO

Pour le groupe parlementaire PSR


 Alfred Steinmann


 Marie Moeschler


 Dana Aupp-Born


 Marie Moeschler


 V. M. Halden


 Marie Moeschler


 V. M. Halden


 Marie Moeschler


 V. M. Halden


 Marie Moeschler



Beantwortung

des dringlichen Postulates 20240281, Heiniger Peter, PdA, Pir Che Celik, PdA, Augsburg-Brom Dana, parteilos, «Besserer Zugang zu Toiletten für städtische Mitarbeitende und Ausweitung Anzahl WC-Anlagen in der Stadt»

Der Gemeinderat wird mit dem Postulat gebeten zu prüfen, wie der Zugang für städtische Mitarbeitende zu Toiletten verbessert werden kann. Zudem soll das Angebot an öffentlichen Toiletten generell verbessert werden. Der Gemeinderat äussert sich dazu wie folgt:

Die Mitarbeitenden, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt des öffentlichen Raumes erfüllen, sind einerseits mit dem Standort an der Portstrasse für die Stadtgärtnerei und das Strasseninspektorat zentral organisiert. Andererseits gibt es dezentrale kleinere Standorte. Alle Standorte sind jeweils mit den nötigen sanitären Installationen ausgerüstet. Diese Einrichtungen sind ausschliesslich den Mitarbeitenden zugänglich und im ordentlichen Unterhaltskonzept integriert. Ergänzende Angebote, wie öffentliche Toilettenanlagen oder die Betriebe im Programm «Nette Toilette», stehen den städtischen Mitarbeitenden ebenfalls zur Verfügung. Mit dieser Kombination von Möglichkeiten kann den Bedürfnissen der Mitarbeitenden entsprochen werden. Zudem stellt sie in Bezug auf die Kosten eine gute Balance dar. Eine Ausdehnung des Angebots an sanitären Anlagen für die städtischen Mitarbeitenden erscheint dem Gemeinderat vor diesem Hintergrund nicht notwendig und eine Ausweitung des Angebots an öffentlichen WC-Anlagen erachtet der Gemeinderat überdies angesichts der finanziellen Situation der Stadt Biel als nicht angezeigt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das dringliche Postulat 20240281 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 6. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:

· Dringliches Postulat 20240281

Dringliches Postulat

20240281

Besserer Zugang zu Toiletten für städtische Mitarbeitende und Ausweitung der Anzahl WC-Anlagen in der Stadt

Peter Heiniger, PdA/POP, Pir Chè Celik, PdA/POP, Dana Augsburg-Brom, parteilos

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Zugang für städtische Mitarbeitende zu Toiletten verbessert werden kann. Zudem soll das Angebot an öffentlichen Toiletten generell verbessert werden.

Begründung:

Mitarbeitende der Stadt beklagen sich über nicht vorhandene WC-Anlagen. Oft müssen zu lange Wege in Kauf genommen werden, um die Notdurft verrichten zu können.

Dieser Missstand muss unbedingt behoben werden.

Mit besonderem Augenmerk auf Mitarbeitende, die ihre Tätigkeiten im Freien ausüben.

Öffentliche WC-Anlagen sind in unserer Stadt Mangelware. Mitarbeitende der Stadt, BesucherInnen und PassantInnen haben kaum die Gelegenheit ein öffentliches WC aufzusuchen. Es sei denn, man sucht eine nette Toilette und trägt sich in der Hoffnung eine zu finden.

Gerade für auswärtige BesucherInnen eine wahrliche Herausforderung.

Ausserdem ist es fragwürdig, die menschliche Notdurft auszulagern, indem man auf public private partnership setzt.

Die Stadt muss aktiv werden und diesen Missstand beheben!

Biel/Bienne, 18.9.2024

Peter Heiniger


PdA/POP

Pir Chè Celik


PdA/POP

Dana Augsburg-Brom


Parteilos


The bottom half of the page contains numerous handwritten signatures and notes in various colors (black, blue, red). Some legible names include 'A. Taron', 'Buch', 'Juliär.', and 'R. van de'. There are also some illegible scribbles and initials.



Réponse

à la motion 20240111, Tonon Ariane, Groupe Alliance verte, Tennenbaum Ruth, Groupe Alliance verte, « Mesures favorisant la participation de la population à la vie publique biennoise »

La motion demande ce qui suit :

Le Conseil municipal est chargé de prendre les mesures facilitant et encourageant une participation large de la population à la vie publique dans un règlement spécifique de mise en œuvre de l'art. 6, al. 4, du nouveau Règlement de la Ville en :

- 1) introduisant des séances d'information et de formation à l'usage des droits civiques, séances s'adressant à l'ensemble de la population résidant en ville de Bienne.
- 2) mettant à disposition les ressources financières nécessaires pour faciliter l'usage des droits prévus par l'art. 6 du Règlement de la Ville.
- 3) mettant à disposition un service administratif chargé du conseil et de l'aide aux ayants droit.

Les intervenantes estiment que « dans le cadre de la mise en œuvre du nouveau Règlement de la Ville, il est essentiel de veiller à ce que l'ensemble de la population résidant à Bienne, de même que l'ensemble des organisations, aient les moyens d'exercer de manière équitable leur nouveau droit à la participation telle que prévue par l'art. 6 de ce même règlement. Pour ce faire et afin d'intégrer tout particulièrement les parties de la population qui n'ont pas ou peu connaissance de leurs droits et/ou peu l'habitude de recourir aux outils démocratiques. Les modalités sont à définir lors du développement du projet ; il s'agit toutefois de tenir compte des questions linguistiques et culturelles inhérentes à la diversité de la population biennoise, ainsi que de recenser les possibilités offertes par le terrain afin d'aller au-devant de la population concernée. Par exemple par des contacts et interventions avec les organisations et associations de tous types, les InfoQuartiers, les guildes de quartier, des réunions ad hoc ou encore une participation dans les assemblées de différents organes. »

Le Conseil municipal prend position comme suit :

L'électorat biennois a accepté le nouveau Règlement de la Ville le 3 mars 2024 à 80 %. Ce règlement entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2025. À l'article 6, il fixe plusieurs droits de participation de la population :

Art. 6

¹ La Ville de Bienne encourage la participation à la vie publique de sa population et d'organisations de la société civile.

² En particulier, elle peut :

- a. faire participer de manière appropriée des organisations de quartier dans des affaires touchant surtout leur quartier ;
- b. octroyer à un nombre déterminé de personnes, indépendamment de leur capacité de vote, le droit de déposer des interventions parlementaires au Conseil de ville ;
- c. mettre sur pied un Parlement des jeunes, où les jeunes peuvent défendre leurs requêtes et qui peut déposer des interventions parlementaires au Conseil de ville ;

- d. organiser des sondages ou des événements auprès de la population pour débattre de certaines questions ;
- e. mettre en place une plateforme électronique sur Internet pour la participation de la population.

³ Elle organise des procédures de consultation pour les projets importants, notamment concernant des règlements.

⁴ Elle peut soutenir la participation de la population et l'activité des partis politiques par des contributions ou d'autre manière, tout en respectant le principe de neutralité politique.

⁵ Le Conseil de ville édicte un règlement en la matière.

Comme indiqué dans la motivation de la présente motion, la mise en œuvre concrète de l'article 6 devra être définie lors de l'élaboration d'un règlement correspondant. Il n'est donc pas encore possible à l'heure actuelle d'inscrire les demandes des intervenantes dans un règlement. Le Conseil de ville a deux ans pour élaborer le règlement sur la participation de la population, comme le prévoient les dispositions transitoires (art. 100 du nouveau Règlement de la Ville). L'article 6 du nouveau Règlement de la Ville fournit les bases légales permettant d'élaborer le règlement sur la participation de la population. Toutefois, le Conseil de ville devra se prononcer sur la mise en œuvre concrète de ce règlement après l'entrée en vigueur du nouveau Règlement de la Ville. Par ailleurs, ce règlement sera assujéti au référendum facultatif (art. 19 du nouveau Règlement de la Ville).

Par conséquent, on ne peut pas encore évaluer actuellement si et comment les demandes des intervenantes seront mises en œuvre. Il faudra étudier ces questions lors de l'élaboration d'un règlement correspondant. Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville de transformer la motion 20240111 en postulat et d'adopter celui-ci en tant quel.

Bienne, le 28 août 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

· motion 20240111

Vorstoss Nr. / Interv. no: 20240111
Termin GR / Délai CM: _____
Direktion / Direction: _____
Mitbericht / Corapport: _____

Motion : Mesures favorisant la participation de la population à la vie publique biennoise

Le Conseil municipal est chargé de prendre les mesures facilitant et encourageant une participation large de la population à la vie publique dans le règlement spécifique de mise en oeuvre de l'art. 6 al. 4 du nouveau Règlement de la Ville¹ en :

- 1) introduisant des séances d'information et de formation à l'usage des droits civiques, séances s'adressant à l'ensemble de la population résidant en Ville de Bienne.
- 2) mettant à disposition les ressources financières nécessaires pour faciliter l'usage des droits prévus par l'art.6 du Règlement de la Ville
- 3) mettant à disposition un service administratif chargé du conseil et de l'aide aux ayants droit.

Motivation

Dans le cadre de la mise en oeuvre du nouveau Règlement de la Ville, il est essentiel de veiller à ce que l'ensemble de la population résidant à Bienne, de même que l'ensemble des organisations, aient les moyens d'exercer de manière équitable leur nouveau droit à la participation-telle que prévue par l'art.6 de ce même règlement.

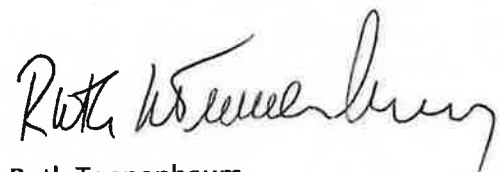
Pour ce faire et afin d'intégrer tout particulièrement les parties de la population qui n'ont pas ou peu connaissance de leurs droits et/ou peu l'habitude de recourir aux outils démocratiques.

Les modalités sont à définir lors du développement du projet ; il s'agit toutefois de tenir compte des questions linguistiques et culturelles inhérentes à la diversité de la population biennoise, ainsi que de recenser les possibilités offertes par le terrain afin d'aller au-devant de la population concernée. Par exemple par des contacts et interventions avec les organisations et associations de tous types, les Info quartiers, les guildes de quartier, des réunions ad hoc ou encore une participation dans les assemblées de différents organes.

Bienne, 21 mars 2024

Pour la fraction Alliance verte :


Ariane Tonon


Ruth Tennenbaum

¹ Cf. RV Art.6 al.4 Elle peut soutenir la participation de la population et l'activité des partis politiques par des contributions ou d'autre manière, tout en respectant le principe de neutralité politique.

Beantwortung

der Motion 20240191, Müller Lukas, parteilos, «Referendum über Teilautonomie oder Unabhängigkeit von Bieler Quartieren»

Mit der Motion wird der Gemeinderat beauftragt, ein Referendum vorzubereiten, das den Menschen der verschiedenen Quartiere ermöglicht, darüber zu befinden, ob sie ihre Zukunft in der Stadt Biel, in einer Teilautonomie oder in der Unabhängigkeit sehen.

Bis Anfang des 20. Jahrhunderts waren die Gemeinden Mett, Madretsch, Bözingen und Vingelz selbstständige Gemeinden. Sie schlossen sich später durch Volksabstimmungen mit Biel zusammen und wurden zu Quartieren. In die Richtung der Motion zu gehen würde bedeuten, zu einer vergangenen Situation zurückzukehren.

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat, der sich in drei Ebenen gliedert. Die politischen und gesetzgeberischen Zuständigkeiten werden auf diese drei Ebenen verteilt, die jeweils über eine grösstmögliche Autonomie verfügen. Diese Struktur ermöglicht es, dass in ein und derselben politischen Einheit eine grosse Vielfalt existieren kann. Die Gemeinden bilden die dritte politische Ebene.

Gemäss Artikel 123 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11) besteht die Möglichkeit, Unterabteilungen zu schaffen (eine innerhalb der Einwohnergemeinde bestehende Gebietskörperschaft). Dabei können bestimmte dauernde Gemeindeaufgaben per Organisationsreglement einer Unterabteilung übertragen werden. Eine Unterabteilung kann auch weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Gesamtgemeinde diese nicht selbst erfüllt. Nach Ansicht des Gemeinderats ist dieser Weg für Biel und seine Quartiere jedoch nicht zweckmässig.

Der Trend geht eher in Richtung Gemeindefusionen, die eine beträchtliche Anzahl an Vorteilen bieten, sei es im Hinblick auf die Finanzen oder die Verwaltung. Eine Gemeinde hat fixe Verwaltungs- und Infrastrukturkosten. Es ist erwiesen, dass Gemeindefusionen insbesondere administrative Gewinne bezüglich Quantität und Qualität der Leistungen, tiefere Fixkosten pro Kopf, ein besseres Dienstleistungsangebot der Gemeinden, mehr politisches Gewicht gegenüber dem Kanton oder auch einen grösseren finanziellen Handlungsspielraum ermöglichen.

Eine Aufteilung Biels in mehrere Verwaltungsbehörden oder unabhängige Quartiere würde das Gegenteil bewirken und mehr Risiken als Chancen mit sich bringen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion 20240191 nicht erheblich zu erklären.

Biel, 6. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:
· Motion 20240191

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 20240191

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Corapport: _____

Lukas Müller, parteilos

Motion

Referendum über Teilautonomie oder Unabhängigkeit von Bieler Quartieren

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Referendum vorzubereiten, das den Menschen der verschiedenen Quartiere der Stadt ermöglicht, darüber zu befinden, ob sie ihre Zukunft in der Stadt Biel, in einer Teilautonomie oder in der Unabhängigkeit sehen.

Begründung

Die Quartiere Mett, Linde, Mühlefeld & Bözingen gehören zu den einwohnerstärksten Quartieren der Stadt, Bözingen zählt zudem mit den vielen in Bözingen angesiedelten Unternehmen zu den besten Steuern zahlenden Quartieren. Leider werden diese Quartiere stark vernachlässigt, da oft grosse Beträge für das Zentrum gesprochen werden und sich beispielsweise auch keine Büros der öffentlichen Verwaltung in diesen Quartieren befinden. Besonders krass ist das Missverhältnis im öffentlichen Verkehr, wo das Zentrum von mehreren Buslinien innert weniger Minuten bedient wird, eine Fahrt von Mett nach Bözingen oder vom Lindequartier nach Mett hingegen sehr selten stattfindet und teilweise gar nicht existiert. In den Plänen der Stadt sollen auch die AutomobilistInnen dieser Quartiere mehr und mehr an der Durchfahrt ins Zentrum gehindert werden. Die Strassenzüge sind besonders am Wochenende stark verschmutzt und man spürt, dass diese Quartiere in der Planung der Stadtregierung keine grosse Rolle spielen. Ein Referendum würde es den Einwohnern dieser Quartiere ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Zukunft weiterhin in der Stadt Biel sehen oder einer Teilautonomie / Unabhängigkeit.

Biel, 6.6.2024

Lukas Müller, parteilos



Mitunterzeichnende



Beantwortung

der überparteilichen Motion 20240213, Koller Levin, SP, Tanner Anna, SP, Moeschler Marie, PSR, Roquet Hervé, PSR, «Aus obligatorisch aufzulösenden Reserven Mittel für den städtischen Wohnungsbau bilden»

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, mit den Jahresrechnungen 2024 und 2025 mindestens insgesamt 4 Millionen Franken aus der Auflösung der Spezialfinanzierungen Vermögensübertragung ESB (5,31 Mio.) und Neubewertungsreserve (10 Mio.) in eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung für den städtischen Wohnungsbau (zum Beispiel städtischer Wohn- und Bodenfonds) einzulegen, um die Arbeiten zum städtischen Wohnungsbau voranzutreiben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass in den letzten zwei Jahren schon zwei Vorstösse zum städtischen Wohnungsbau eingereicht und erheblich erklärt worden sind. Es handelt sich um die überparteiliche Motion 20220234, «Mit einem städtischen Wohnbaufonds den Bau von städtischen Wohnungen finanzieren» und um die Motion 20220233 «Offensive für städtischen und gemeinnützigen Wohnungsbau». Die Vorstösse stellen zum Teil sich widersprechende Forderungen.

Der Gemeinderat stellte dem Stadtrat den Antrag, beide Vorstösse in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären, damit die Grundlagenarbeit zur Abschätzung von Chancen und Risiken sämtlicher Forderungen erstellt werden kann. Diese Erkenntnisse sollten dazu führen, die Umsetzung der Vorstösse zu definieren. Der Stadtrat ist nur beim Vorstoss 20220234 der Empfehlung des Gemeinderates gefolgt und hat die Forderung in einen Prüfauftrag umgewandelt.

Mit vorliegender überparteilicher Motion liegt nun ein weiterer Vorstoss vor, welcher Forderungen im Zusammenhang mit dem städtischen Wohnungsbau konkret bezüglich der Bereitstellung von finanziellen Mitteln formuliert.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Umsetzung der Forderung aus finanztechnischer Sicht dazu führt, dass das Rechnungsergebnis (allg. Haushalt) geschmälert wird, da Mittel, die zurzeit in die Erfolgsrechnung einfließen, in die neu zu schaffende Spezialfinanzierung eingelegt würden. Welche langfristigen Folgen dies für den Finanzhaushalt der Stadt haben würde, soll im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im Detail untersucht werden.

Die Frage nach Chancen und Risiken eines städtischen Wohnungsbaus und wie dieser dereinst ausgestaltet werden soll, ist noch nicht beantwortet. Dazu laufen bereits vertiefte Abklärungen (siehe dazu die Beantwortung des Vorstosses 20220234). Die Ergebnisse werden anschliessend mit den Massnahmen zur Haushaltssanierung abgestimmt werden müssen.

Solange über die Stossrichtung und Ausgestaltung des städtischen Wohnungsbaus noch nicht fundierte Grundlagen vorliegen, empfiehlt der Gemeinderat aktuell darauf zu verzichten, finanzielle Mittel «auf Vorrat» für einen bestimmten Zweck zu binden und die Forderung der überparteilichen Motion 20240213 in einen Prüfauftrag umzuwandeln.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die überparteiliche Motion 20240213 in ein Postulat umzuwandeln und als erheblich zu erklären.

Biel, 13. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

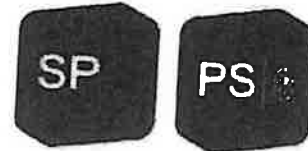
Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

• Überparteiliche Motion 20240213

2024 02 13
diberen: 13.11.2024
FID



Motion:

Aus obligatorisch aufzulösenden Reserven Mittel für den städtischen Wohnungsbau bilden

Der Gemeinderat wird beauftragt mit den Jahresrechnungen 2024 und 2025 mindestens insgesamt 4 Millionen Franken aus der Auflösung der Spezialfinanzierungen Vermögensübertragung ESB (5.38 Mio.) und Auflösung Neubewertungsreserve (10 Mio.) in eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung für den städtischen Wohnungsbau (zum Beispiel dem städtischen Wohn- und Bodenfonds) einzulegen, um die Arbeiten zum städtischen Wohnungsbau voranzutreiben.

Begründung:

In der Jahresrechnung 2022 hat der Gemeinderat den grössten Teil der obligatorisch aufzulösenden Reserven aus den Spezialfinanzierungen "Vermögensübertragung ESB" und "Neubewertungsreserve" direkt in andere Spezialfinanzierungen oder in Form von Rückstellungen überführt, um bei der Jahresrechnung keinen Überschuss präsentieren zu müssen. Knapp 2,5 Millionen Franken wurden als Rückstellung auf das Konto 300 überführt, um Austrittsleistungen für Gemeinderatsmitglieder zu finanzieren; knapp 8 Millionen flossen in die Spezialfinanzierung Infrastrukturanlagen und beinahe 3 Millionen in die Spezialfinanzierung Klimaschutz. Damit wurde ein Überschuss von rund 13,5 Millionen Franken in verschiedenen „Kässeli“ versorgt. In der Jahresrechnung 2023 wurden ebenfalls rund 20 Millionen Überschüsse mittels Nachkrediten u.a. in Spezialfinanzierungen eingelegt. Nicht berücksichtigt wurde dabei der städtische Wohnungsbau. Um die Arbeiten zum städtischen Wohnungsbau vorantreiben zu können, braucht es finanzielle Mittel. Wir schlagen vor, einen Teil der aufgelösten Reserven im Rechnungsjahr 2025 für den städtischen Wohnungsbau und damit für die Stadt finanziell einzusetzen. Damit erhält die Stadt durch die Auflösung der Reserven mittelfristig ein Immobilienvermögen, woraus langfristige Einnahmen für die Stadt generiert werden können.

Biel, 27.06.2024

Levin Koller (SP)

Marie Moeschler (PSR)

Anna Tanner (SP)

Hervé Roquet (PSR)



Réponse

à la motion 20240066, Magnin Nadia, Groupe Alliance Verte, « Lutte contre la pollution lumineuse en ville de Bienne »

Dans la présente intervention, le Conseil municipal est prié d'examiner les points suivants. Il prend position comme suit :

1. Remarques préliminaires

Les efforts visant à éviter les émissions lumineuses dans l'environnement provenant de la construction ou de l'exploitation d'installations relèvent du champ d'application de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01). Celle-ci protège les hommes, les animaux et les plantes, leurs biocénoses et leurs biotopes contre les atteintes nuisibles ou incommodantes (art. 1, al. 1, LPE). Les installations d'éclairage, fixes ou mobiles, doivent par conséquent respecter la limitation préventive des émissions et ne pas avoir de répercussions nuisibles ou incommodantes (voir annexe A3.2.1).

Dans la LPE, la protection repose sur une conception à deux niveaux :

- Au premier niveau, l'art. 11, al. 2, LPE exige que les émissions soient limitées indépendamment des nuisances existantes, à titre préventif, dans la mesure que permettent l'état de la technique et les conditions d'exploitation et pour autant que cela soit économiquement supportable (limitation préventive des émissions).
- Au second niveau, les émissions doivent être limitées plus sévèrement si l'on constate ou s'il y a lieu de présumer que les atteintes, vu la charge actuelle de l'environnement, seront nuisibles ou incommodantes (art. 11, al. 3, LPE). De telles immissions sont considérées comme excessives. Le Conseil fédéral édicte par voie d'ordonnance des valeurs limites d'immissions permettant d'évaluer à partir de quel niveau des atteintes sont nuisibles ou incommodantes (art. 13, al. 1, LPE). Sur cette base, l'autorité compétente peut se prononcer sur des cas concrets et prendre des mesures destinées à éliminer les immissions excessives.

La loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700) exige de la Confédération, des cantons et des communes qu'ils veillent notamment à protéger les bases naturelles de la vie, telles que le paysage (art. 1, al. 2, let. a, LAT). Cela peut notamment inclure des mesures de protection contre les immissions lumineuses. Les autorités chargées de l'aménagement du territoire doivent aménager les territoires réservés à l'habitat selon les besoins de la population et préserver autant que possible les lieux d'habitation des atteintes nuisibles ou incommodantes, qui peuvent notamment prendre la forme d'immissions lumineuses (art. 3, al. 3, let. b, LAT). Dans le cadre de la procédure d'autorisation au sens de l'article 22 LAT (autorisation de construire à l'intérieur des zones à bâtir), il est possible d'autoriser certaines installations d'éclairage assorties de mesures de protection contre les nuisances lumineuses sous forme de charges et de conditions.

2. Réponse aux différents points

Point 1 :

D'édicter des dispositions concernant l'extinction des éclairages dans les commerces, les vitrines et les bâtiments entre 22h00 et 6h00, qui devront être intégrées dans un Règlement de la Ville (par exemple le Règlement de police), conformément à la loi cantonale sur l'énergie.

Ces dernières années, le Tribunal fédéral a pris plusieurs décisions concernant des émissions lumineuses en se fondant directement sur la LPE. Deux arrêts principaux, en particulier, montrent jusqu'où doit aller la protection contre les immissions lumineuses : l'un concerne un éclairage décoratif et des illuminations de Noël (ATF 140 II 33), l'autre l'éclairage d'une gare (ATF 140 II 214). Dans les deux cas, le tribunal a estimé que les immissions concrètes n'étaient pas excessives pour l'être humain au sens de la LPE (second niveau). Il a cependant confirmé le principe selon lequel les immissions de lumières superflues doivent être évitées à titre préventif, dans la mesure que permettent l'état de la technique et les conditions d'exploitation et pour autant que cela soit économiquement supportable (premier niveau). Comme les nuisances liées aux immissions lumineuses tendent à augmenter insidieusement et qu'on manque par ailleurs des connaissances nécessaires pour quantifier les effets négatifs de la lumière artificielle sur les plantes et les animaux, le Tribunal fédéral considère qu'il est d'intérêt public d'éviter les émissions lumineuses superflues. Il convient par conséquent, de manière générale, de n'éclairer que ce qui doit l'être ; de plus, pour ce qui est des éclairages n'ayant pas d'incidence sur la sécurité, il faut s'efforcer de garantir une période de tranquillité entre 22h00 et 6h00, de manière similaire à ce qui se fait pour lutter contre le bruit (Tribunal fédéral 2014).

Se fondant sur les dispositions fédérales précédemment énoncées relevant de la législation sur la protection de l'environnement ainsi que sur la jurisprudence en vigueur du Tribunal fédéral, le Canton de Berne a ajouté la disposition suivante dans son ordonnance sur l'énergie (OCEn ; RSB 741.111) :

Art. 27a Réclames lumineuses et luminaires des vitrines

¹ *Les réclames lumineuses ainsi que les luminaires des vitrines, des monuments et autres attractions, qu'ils soient nouveaux ou existants, doivent être équipés de systèmes d'allumage, d'extinction et de minuterie.*

² *Les éclairages doivent être éteints entre 22h00 et 6h00 s'ils ne sont pas nécessaires pour des raisons d'exploitation ou de sécurité.*

Il serait inutile que la Ville introduise une disposition équivalente. De plus, du fait de la primauté du droit cantonal sur le droit municipal, il ne serait pas admis que la Ville de Bienne édicte son propre droit dans ce contexte. Le point 1 de l'intervention ne peut donc pas être adopté.

Point 2 :

Que le Conseil municipal prenne les mesures qu'il estime nécessaires pour se mettre en conformité avec la loi cantonale avant l'entrée en vigueur du règlement sur la réclame qui risque de prendre encore du temps.

L'entrée en vigueur du règlement sur la réclame est prévue pour l'été 2024. Il n'y a pas lieu de prendre des mesures complémentaires d'ici là.

Point 3 :

Une limitation de l'intensité lumineuse.

L'éclairage public doit en premier lieu répondre à des exigences de sécurité routière et de technique de la circulation. Les prescriptions varient selon la situation, les critères déterminants étant essentiellement la vitesse et le volume du trafic. Une attention particulière doit être accordée

aux zones de conflit (p. ex. carrefours) et aux passages piétonniers. Toute modification de l'éclairage dans ces zones est donc soumise à des conditions très strictes.

La réduction de la pollution lumineuse occupe une place importante dans tous les projets de rénovation. Le choix se porte sur des éclairages appropriés qui respectent la réglementation tout en garantissant une pollution lumineuse minimale.

En matière d'éclairage public, diverses mesures ont déjà été mises en œuvre ces dernières années pour réduire la pollution lumineuse. Les horaires d'éclairage ont par exemple été modifiés (retardés pour l'allumage, avancés pour l'extinction) et, dans de nombreuses rues, l'intensité de l'éclairage est réduit entre 22h00 et 5h00.

L'éclairage des bâtiments relève en revanche de la responsabilité des propriétaires. La Ville de Bienne ne peut donc agir que sur ses propres bâtiments.

Point 4 :

D'interdire les panneaux à effets de lumière éblouissants ou clignotants.

Pour les nouveaux éléments soumis à l'octroi d'une autorisation, cet aspect est déjà pris en compte, en application du règlement sur la réclame ou des normes VSS par le Secteur de la circulation du Service du génie-civil,.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville de transformer en postulat la motion 20240066, de ne pas adopter le point 1 mais d'adopter les points 2, 3 et 4 et de les classer comme réalisés.

Bienne, le 19 juin 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

· Motion 20240066

Mohon

20240066

Postulat sur la lutte contre la pollution lumineuse en ville de Bienne

Le Conseil Municipal est prié de prendre des mesures immédiates concernant la question de la diminution de la pollution lumineuse afin de se mettre en conformité avec la loi cantonale. Il est demandé notamment :

- D'édicter des dispositions concernant l'extinction des éclairages dans les commerces, les vitrines et les bâtiments entre 22h00 et 6h00, qui devront être intégrées dans un Règlement de la Ville (par exemple le Règlement de police), conformément à la loi cantonale sur l'Energie
- Que le Conseil Municipal prenne les mesures qu'il estime nécessaire pour se mettre en conformité avec la loi cantonale avant l'entrée en vigueur du Règlement sur la réclame qui risque de prendre encore du temps
- Une limitation de l'intensité lumineuse
- D'interdire les panneaux à effets de lumière éblouissants ou clignotants

Exposé des motifs :

Depuis 2012, plusieurs postulats ont été déposés demandant au Conseil Municipal de mettre en place des mesures limitant les éclairages dans les commerces. Il était notamment demandé de compléter les actes législatifs correspondants (réglementation fondamentale en matière de construction, règlement sur la réclame, plan climat, etc.). Dans l'intervalle, l'article 27a a été introduit dans l'ordonnance cantonale sur l'énergie (OCEN) et répond à la demande susmentionnée. La Ville de Bienne s'est par ailleurs engagée à mettre en place ces nouvelles mesures (Rapport du Conseil Municipal concernant le Postulat 20120048, page 1).

Par ailleurs, la disposition introduite dans le nouveau Règlement sur la réclame ne nous apparaît pas satisfaisante à nos yeux : en effet, la nouvelle disposition stipule que « l'autorité d'octroi du permis de construire peut restreindre les heures et l'intensité d'éclairage ainsi que la fréquence des changements d'images afin, notamment, de protéger la population résidente et l'environnement naturel (art. 6, al.3 Règlement sur la réclame) » ce qui ne permet pas d'établir d'emblée un régime s'appliquant à tous les commerces et établissements mais qui nécessite d'être examiné au cas par cas. Qui plus est, la Ville de Bienne ne sait pas encore quand le Règlement sur la réclame pourra entrer en vigueur puisque c'est le canton qui est l'autorité de décision en la matière et que ce dernier a déjà repoussé à plusieurs reprises son entrée en vigueur.

Il a été constaté que beaucoup de commerces en ville de Bienne éclairent leurs vitrines et magasins en dehors des heures prescrites par la loi cantonale (cf : voir photos). Ainsi, la Ville de Bienne viole expressément la réglementation cantonale sur l'énergie, et donc le droit supérieur (art. 49 Cst). Il est donc demandé au Conseil Municipal d'agir sans délai afin de mettre en conformité les commerces et établissements qui ne respectent pas ces dispositions légales.

Pour rappel, la pollution lumineuse est nuisible d'un point de vue écologique, modifiant la composante nocturne de l'environnement et menaçant à terme l'équilibre des espèces et des écosystèmes. Il est également urgent que l'éclairage commercial et privé soit dès à présent conçu de manière à minimiser la consommation et le gaspillage d'énergie, tout en encourageant les commerçants et les privés à une consommation responsable et économe.

Base légale : art. 27a OCEN, Réclames lumineuses et luminaires des vitrines

1 Les réclames lumineuses ainsi que les luminaires des vitrines, des monuments et autres attractions, qu'ils soient nouveaux ou existants, doivent être équipés de systèmes d'allumage, d'extinction et de minuterie.

2 Les éclairages doivent être éteints entre 22h00 et 6h00 s'ils ne sont pas nécessaires pour des raisons d'exploitation ou de sécurité.

Nadia Magnin, pour l'Alliance Verte

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'N. Magnin', with a stylized flourish at the end.



Beantwortung

des überparteilichen Postulats 20240167, Urs Scheuss, Fraktion Grünes Bündnis, Roland Egli, Fraktion GLP+, Andreas Sutter, Fraktion FDP, Levin Koller, Fraktion SP/JUSO, «Durchstich PU West (Posttunnel) am Bahnhof Biel»

Der Gemeinderat wird gebeten zu zeigen, ob und wie der Durchstich des sogenannten Posttunnels im Nutzungskonzept für das Bieler Bahnhofgebiet zeitlich abgestimmt auf die geplanten Neubauten «Campus Biel/Bienne» sowie «Haus für Gesundheit und Prävention» erfolgen kann.

Das «Nutzungskonzept Bahnhofgebiet» steht kurz vor dem Abschluss und sollte demnächst vom Gemeinderat verabschiedet werden können. Dieses Konzept sieht zusätzlich zum aktuell bestehenden Zugang zwischen Bahnhofgebäude und Robert-Walser-Platz zwei weitere Hauptzugänge zu den Perrons vor:

- Direkter Perronzugang (Perronverlängerung aufgrund Bedarf der SBB) von der Unterführung Murtenstrasse her, mit direkten Umsteigeanschlüssen.
- Perronzugang über den in Richtung Südwesten verlängerten Posttunnel.

Zum heutigen Zeitpunkt wurden zu den beiden Perronzugängen noch keine Machbarkeits- oder Vertiefungsstudien durchgeführt. Es handelt sich dabei noch nicht um Projekte, sondern um Ziele, die als realistisch und besonders relevant erachtet werden, weshalb sie Bestandteil des «Nutzungskonzepts Bahnhofgebiet» sind.

Der Durchstich des Posttunnels liegt in der Zuständigkeit der SBB und sollte spätestens zum Zeitpunkt der Entwicklung des Areals mit den Abstellgleisen realisiert werden. In der Verlängerung des Tunnels befinden sich nämlich Gleise, die derzeit von der SBB zum Rangieren genutzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass langfristig auf diese Infrastruktur verzichtet werden kann. Auf diese Weise könnte man stattdessen eine Siedlung und begrünte Freiflächen schaffen. Den Posttunnel zu verlängern, bevor dieser Bereich von den Abstellgleisen befreit ist, erfordert einen längeren Durchbruch und wesentlich kostspieligere Arbeiten (insbesondere provisorische Abstützung der bestehenden Gleise). Für die SBB liegt heute aber kein zwingender Bedarf vor und die Stadt verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, ein solches Projekt zu übernehmen, so dass die Finanzierung eines solchen Vorhabens heute schwierig ist. Die Stadt Biel muss hingegen sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Realisierung die Qualität gewährleistet ist, damit das Ganze in Verbindung mit dem öffentlichen Raum reibungslos funktionieren kann.

Für die Stadt Biel muss die Priorität jedoch ganz klar bei der Unterführung Murtenstrasse liegen, die für die SBB, die Stadt und ihre öffentlichen Räume ein sehr grosses Potenzial aufweist. Der Gemeinderat wird sich vorrangig dafür einsetzen, diese Option in Zusammenarbeit mit den externen Mobilitätsdienstleistern, den betroffenen Grundeigentümerschaften sowie den kantonalen und kommunalen Instanzen voranzutreiben.

FD SYD/NA

Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Verlängerung des Posttunnels zeitlich nicht auf die Eröffnung des «Hauses für Gesundheit und Prävention» oder des «Campus Biel/Bienne» abgestimmt ist (beide werden voraussichtlich 2029 in Betrieb genommen). Dies ist aufgrund der notwendigen Vertiefungen und Verhandlungen (insbesondere mit der SBB und dem BAV), die sicherlich noch einige Jahre in Anspruch nehmen werden, zum heutigen Stand nicht möglich.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20240167 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 21. August 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:

• Überparteiliches Postulat 20240167

20240167

Überparteiliches Postulat

DURCHSTICH PU WEST (POSTTUNNEL) AM BAHNHOF BIEL

Der Gemeinderat wird gebeten zu zeigen, ob und wie der Durchstich der sogenannten Personenunterführung West (PU West) resp. des Posttunnels im Nutzungskonzept für das Bieler Bahnhofgebiet zeitlich abgestimmt auf die geplanten Neubauten «Campus Biel-Bienne» sowie «Haus für Gesundheit und Prävention» erfolgen kann.

Begründung:

Im Jahr 2019 wurde der bestehende Posttunnel am Bahnhof Biel zu einer Personenunterführung (PU West) umgebaut, um die bestehenden Personenunterführungen zu entlasten. Allerdings wurde dabei auf einen Durchstich in Richtung See / Walserplatz verzichtet.

Aufgrund der geplanten Neubauten «Campus Biel-Bienne» und «Haus für Gesundheit und Prävention» sowie dem generellen Bevölkerungszuwachs ist davon auszugehen, dass das Personen- und Passagieraufkommen am Bahnhof Biel in den kommenden Jahren erheblich zunehmen wird und dadurch die bestehenden Personenunterführungen überlastet werden. Zudem führt der Schulweg vom Ausgang West des Bahnhofs über die Aarbergstrasse zum Gymnasium am Strandboden zu gefährlichen Situationen.

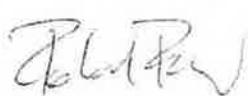
Der Durchstich in Richtung See / Walserplatz der PU West erscheint den Postulanten als einfache und kostengünstige Möglichkeit um diese Problematik zu lösen. Dadurch entsteht ein rascher Zugang zum «Haus für Gesundheit und Prävention» und die umliegenden Institutionen sowie eine bessere und sicherere Wegführung zum See mit Schiffländte und Barkenhafen und zum Gymnasium. Zudem würde der Durchstich die generelle Durchlässigkeit zwischen Stadt- und Seegebiet verbessern und den Personenfluss zielgerichteter gestalten, da dadurch eine bessere Trennung zwischen Passagieren (Hauptunterführung) und Nicht-Passagieren (PU West) erfolgen würde.

Aktuell wird durch die Stadt Biel ein Nutzungskonzept für das Bieler Bahnhofgebiet erarbeitet, welches als Planungsgrundlage für alle künftigen Projekte zur Weiterentwicklung und Neugestaltung des Bahnhofgebiets dienen soll. Alle erarbeiteten Szenarien sehen dabei den Durchstich PU West vor. Die Postulanten erachten es aufgrund obiger Begründung als wichtig, dass dieser zeitlich abgestimmt auf die geplanten Neubauten «Campus Biel-Bienne» sowie «Haus für Gesundheit und Prävention» erfolgt.

Biel/Bienne, 17. April 2024



Urs Scheuss
Fraktion Grünes Bündnis



Roland Egli
Fraktion GLP+



Andreas Sutter
Fraktion FDP



Levin Koller
Fraktion SP/Juso



Beantwortung

des Postulates 20240237, Müller Lukas, EDU, «Demokratisierung des öffentlichen Verkehrs»

Mit dem Postulat wird der Gemeinderat aufgefordert, «dass bis 2027 sämtliche Orte im Bieler Siedlungsgebiet mit anderen Orten im Bieler Siedlungsgebiet binnen 35 Minuten erreichbar sind für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 5 und 22 Uhr montags bis sonntags».

Der Gemeinderat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Gemeinden im Kanton Bern sind bezüglich des Angebots des öffentlichen Verkehrs nicht frei, diesen nach ihrem Gutdünken autonom gestalten zu können. Vielmehr erfolgt der diesbezügliche Prozess auf unterschiedlichen Planungsebenen und in Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Aus dieser Arbeit entsteht das kantonale Angebotskonzept für eine Zeitdauer von jeweils vier Jahren, welcher durch den Grossen Rat genehmigt wird.

Das Angebot des Regional- und Ortsverkehrs wird im Wesentlichen in folgenden Schritten festgelegt:

- Durchführen von Studien und teilregionalen Planungen unter Federführung der Regionalen Verkehrskonferenzen/Regionalkonferenzen (RVK/RK). Für die hier interessierende Region Biel/Seeland/Berner Jura ist die RVK1 die massgebende Konferenz.
- Erarbeiten der regionalen Angebotskonzepte durch die RVK 1.
- Erarbeiten des kantonalen Angebotskonzepts durch das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) und Angebotsbeschluss durch den Grossen Rat.

Bezüglich der konkreten Forderung gemäss Postulat stellt der Gemeinderat fest, dass die geforderten «maximal 35 Minuten zwischen den Bieler Siedlungsgebieten» schon heute erfüllt werden. Ausnahmen bilden einzig der frühe Morgen und späte Abend (mit Unterschieden zwischen Mo–Fr, Sa und So) sowie das Bözingenfeld am Sonntag. Grund dafür sind zu geringe Nachfragezahlen. Im Durchschnitt liegt die Fahrzeit sogar deutlich niedriger und wird im Vergleich zu anderen Städten ausdrücklich hervorgehoben: Eine kürzlich von Avenir Suisse vorgestellte Studie zeigt auf, dass Biel den zweitschnellsten ÖV (inkl. Fusswege und Umsteigezeiten) der 10 grössten Städte der Schweiz aufweist¹. Wesentlich ist dabei die Vielzahl von Direktverbindungen, denn die Anzahl der Fahrten mit zeitbeanspruchenden Umsteigevorgängen lag in Biel mit nur 9 % aller Fahrten deutlich niedriger als in anderen Städten (z.B. 26 % in Bern, 36 % in Zürich, 49 % in Lausanne).

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das Postulat 20240237 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 30. Oktober 2024

¹ https://cdn.avenir-suisse.ch/production/uploads/2024/08/staedtischer_oev_die_entdeckung_der_langsamkeit_analyse.pdf

30. September

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

Postulat 20240237

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstands Nr. / Interv. no:

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Comapport:

20240237

04.12.24

PRA

Lukas Müller, EDU

Postulat

~~Motion~~

Demokratisierung des öffentlichen Verkehrs

Antrag

Demokratisierung des öffentlichen Verkehrs. Der Gemeinderat wird aufgefordert, den öffentlichen Verkehr so zu planen, dass bis 2027 sämtliche Orte im Bieler Siedlungsgebiet mit anderen Orten im Bieler Siedlungsgebiet binnen 35 Minuten erreichbar sind für sämtliche Bieler Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 5 Uhr morgens und 22 Uhr abends von montags bis sonntags.

Begründung

35 Minuten ist etwa doppelt so lange, wie die Fahrzeit mit dem Auto dauern würde. Das vorgegebene Ziel von 35 Minuten kann durch Ausbau bzw. Reduktion oder Umleitung von Linien erreicht werden und ist verkehrsmittelfreundlich. Da die Tickets für Bielerinnen und Bieler gleich teuer sind unabhängig vom Quartier, in dem sie wohnen, sollte auch das Angebot für Bielerinnen und Bieler aus allen Quartieren etwas Qualitatives hergeben.

Biel, 20.8.2024

Lukas Müller, EDU



Mitunterzeichnende



Réponse

au postulat 20240245, Francescutto Luca, Groupe UDC/Les Confédérés, « Rétablissement des drapeaux suisses en Ville de Bienne lors de la fête nationale et du traditionnel Big Bang »

L'auteur du postulat demande au Conseil municipal, à l'occasion de la fête nationale du 1^{er} août, a) de décorer les rues et les places de Bienne avec des drapeaux et b) de réintroduire le traditionnel feu d'artifice. Voici la réponse du Conseil municipal :

Drapeaux dans les rues et sur les places

Depuis toujours, le 1^{er} août, la Maison Blösch est ornée des drapeaux de la Suisse, du Canton et de la Ville, tandis que les bus des Transports publics biennois portent également des drapeaux. Le bâtiment du Contrôle est également décoré, de même que certains bâtiments exploités par la CTS (p. ex. le Palais des Congrès ou la Maison du Peuple). De l'avis du Conseil municipal, le caractère festif de la fête nationale est ainsi dûment pris en compte. Il convient également de rappeler que la mise en place de drapeaux, comme le demande l'intervenant, aurait des conséquences financières (notamment l'achat ou le stockage de nouveaux drapeaux) car la Ville de Bienne ne dispose pas d'installations préexistantes pour la mise en place de drapeaux, contrairement à la Vieille Ville de Berne notamment.

Lors de la Fête fédérale de gymnastique en 2013, la Ville avait également pris contact avec les propriétaires de bâtiments privés du centre-ville et les avait invités à installer des drapeaux ; seule la Banque cantonale bernoise de la place Centrale a répondu favorablement à cet appel. Tous les autres propriétaires d'immeubles n'étaient pas intéressés et/ou ne disposaient pas (ou plus) du matériel adéquat. De l'avis du Conseil municipal, une décoration à large échelle avec des drapeaux ne peut pas être réalisée sans l'engagement de particuliers.

Le Conseil municipal est convaincu que la fête nationale peut être célébrée dignement sans un large déploiement de drapeaux et que la démarche raisonnée évoquée ci-dessus (Maison Blösch, bâtiment de Contrôle et bus des TPB) est adaptée au caractère festif de l'événement.

Réintroduction du « Big Bang » (feu d'artifice)

Le postulat demande en outre la réintroduction du feu d'artifice de Bienne. Alors que le déploiement de drapeaux, comme mentionné, ne correspond pas à une tradition, on peut tout à fait parler de tradition en ce qui concerne le feu d'artifice. Néanmoins, pour le Conseil municipal, il n'est pas question de réintroduire le traditionnel feu d'artifice. Pour lui, le fait que le Conseil de ville ait demandé le passage à un spectacle de drones, à la suite d'un postulat¹ déposé le 20 janvier 2022, est déterminant. Ce mandat a été rempli depuis lors et doit être respecté. Le Conseil municipal souligne ici que le spectacle de drones est bien accueilli par la population et qu'il offre un spectacle impressionnant.

Au demeurant, l'intervenant néglige le fait que l'ensemble du « Big Bang », c'est-à-dire le feu d'artifice et la fête populaire, n'a jamais été une manifestation organisée par la Ville de Bienne. C'est une association privée issue de la Jeune chambre économique qui s'en chargeait. Après les restrictions dues à la pandémie au début de cette décennie, cette association privée a

¹ Postulat interpartis 20210293, « Big Bang plus silencieux, partie 3 ».

B3 3x5m14

décidé de ne plus organiser de « Big Bang ». Si une nouvelle initiative privée devait voir le jour, le Conseil municipal estime qu'une manifestation similaire au « Big Bang » serait envisageable. Il exclut en revanche la tenue d'un tel événement sous la responsabilité de la Ville.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat 20240245 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 30 octobre 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

· postulat 20240245

Vorlass Nr. / Interv. no:

20240245

Termin GR / Délaï CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Comport:

~~Motion~~ POSTULAT

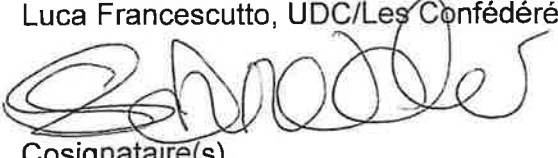
22 août 2024

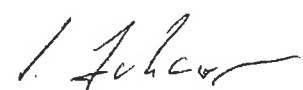
- Rétablissement des drapeaux suisses en Ville de Bienne lors de la fête nationale
- Rétablissement du traditionnel "Big Bang"

Nous demandons au Conseil municipal de valoriser la fête nationale en décorant la ville de Bienne avec des drapeaux suisses, notamment dans les artères principales du centre-ville. La fête nationale revêt une grande importance pour de nombreux citoyens, qu'ils soient suisses ou étrangers. Ces derniers apprécieront également de se sentir intégrés et de découvrir les valeurs et les coutumes de notre pays.

Il est également essentiel de redonner vie au traditionnel « Big Bang ». Malgré l'absence de cet événement ces dernières années, de nombreux habitants continuent de se rendre au bord du lac le soir du 31 juillet pour célébrer avec les feux d'artifice traditionnels. Les observations faites cette année montrent clairement que les citoyens souhaitent que la fête nationale soit à nouveau célébrée avec sérieux et enthousiasme.


Luca Francescutto, UDC/Les Confédérés, Biel-Bienne


Cosignataire(s)



Schneider



Réponse

au postulat 20240247, Müller Lukas, UDF, « Autoriser explicitement les burkinis dans les piscines biennoises »

L'intervenant demande au Conseil municipal d'autoriser explicitement les burkinis dans les piscines de Bienne.

Voici la réponse du Conseil municipal :

Actuellement, il est déjà permis de porter des burkinis à la piscine couverte et à la plage de Bienne si ces vêtements intégraux sont en lycra, en néoprène ou en un autre type de tissus usuel pour les maillots de bain. Cela permet de respecter les prescriptions habituelles en matière d'hygiène. Les couvre-chefs sont autorisés s'il s'agit de bonnets de bain (de natation). En revanche, les couvre-chefs fixement liés au vêtement sont interdits pour des raisons de sécurité et de santé (entrave des voies respiratoires), comme illustré en annexe.

En résumé, la solution actuelle respecte entièrement l'interdiction de la discrimination garantie par la Constitution (art. 8, al. 2, Cst.).

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat 20240274 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 30 octobre 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

- postulat 20240247
- illustration (p. 2)

Annexe :
Pratique en matière de burkinis à la piscine couverte et à la Plage de Bienne



(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 2024 0247

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Corapport: _____

Lukas Müller, UDF

Postulat

Autoriser explicitement les burkinis dans les piscines biennoises

Proposition

Cette motion a pour but d'autoriser le burkini dans les bains publics biennois (qui ne couvre pas le visage).

Motivation

De nombreuses personnes issues d'autres cultures ne savent pas nager, en particulier les personnes originaires d'Asie. Cela peut être dangereux pour les personnes concernées. Le but d'autoriser les burkinis dans les bains publics est de permettre aux personnes qui ne se sentent pas à l'aise en maillot de bain, bikini, etc. d'apprendre à nager. Les hommes auront aussi le droit de couvrir le haut et le bas du corps.

Bienne, le 22.8.2024

Lukas Müller, UDF



Cosignataire(s)



Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20240214, Briechle Dennis, Fraktion GLP+, Scheuss Urs, Fraktion Grünes Bündnis, Koller Levin, Fraktion SP/JUSO, Stolz Joseline, Fraktion PSR, «Für eine vorbildliche Velostation»

Mit dem vorliegenden Vorstoss bitten die Postulantin und die Postulanten den Gemeinderat zu prüfen, wie folgende Angebote und Verbesserungen an der Velostation am Bieler Bahnhof (und allfälligen weiteren Standorten) umgesetzt werden können.

Der Gemeinderat nimmt zu den Anliegen wie folgt Stellung:

1. Eine Option, Eintritte auch für einzelne Tage und Mehrtagesabo (z.B. 12er Abo) für frei wählbare und nicht im Voraus bestimmte Tage erwerben zu können.

Das aktuelle System bietet keine Möglichkeit eines digitalen Abonnementmanagements. Eine zukünftige Einbindung in einem digitalen System wie z.B. SBB via App oder ähnliche Systeme, wird zurzeit geprüft und bedingt zusätzliche Investitionen in das bestehende System.

2. Möglichkeiten zu schaffen, dass Eintritte auch ausserhalb der bedienten Schalteröffnungszeiten erworben werden können. Beispielsweise durch ein Online-Portal, eine App, einen Automaten vor Ort und über den SwissPass (z.B. in Verbindung mit dem schweizweit verbreiteten Zutrittssystem Velocity)

Hierzu kann auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

3. Die Räumlichkeiten der Velostation so auszugestalten, dass Velos verschiedenster Bauart sicher untergebracht werden können, inkl. E-Bikes, Cargobikes und Veloanhänger.

Eine allfällige opportune bauliche Anpassung der heutigen Infrastruktur bildet Bestandteil der laufenden Abklärung zur Modernisierung (inkl. digitales Abonnementsystem).

4. Sofern Verbesserungen dieser Art mit dem aktuellen Betreiber der Velostation nicht möglich sind, ein anderes Modell der Trägerschaft und des Betriebs zu prüfen.

Je nach Entwicklung der beschriebenen Arbeiten können die künftigen Bedürfnisse und das damit verbundene Betreibermodell der Velostation einer Prüfung unterzogen werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat die grundsätzliche Stossrichtung des Anliegens teilt. Die Velostation ist heute schlecht ausgelastet und die Infrastruktur muss saniert werden. Die Velos mit Elektroantrieb und breiten Pneus etc. erfordern eine Anpassung der Infrastruktur. Das Bedürfnis der Einbindung in ein übergeordnetes System via App ist bekannt und aktuell werden die Anforderungen und Möglichkeiten geprüft. Entsprechende Erkenntnisse können jedoch nicht vorweggenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20240214 erheblich zu erklären.

Biel, 13. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Überparteiliches Postulat 20240214

20240214

Für eine vorbildliche Velostation

Eingereichter Text

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie folgende Angebote und Verbesserungen an der Velostation am Bieler Bahnhof (und allfälligen weiteren künftigen Standorten) umgesetzt werden können:

1. Eine Option, Eintritte auch für einzelne Tage und als Mehrtagesabo (z.B. 12er Abo) für frei wählbare und nicht im Voraus bestimmte Tage erwerben zu können.
2. Möglichkeiten zu schaffen, dass Eintritte auch ausserhalb der bedienten Schalteröffnungszeiten erworben werden können. Beispielsweise durch ein Online-Portal, eine App, einen Automaten vor Ort und über den SwissPass (z.B. in Verbindung mit dem schweizweit verbreiteten Zutrittssystem Velocity¹).
3. Die Räumlichkeiten der Velostation so auszugestalten, dass Velos verschiedenster Bauart sicher untergebracht werden können, inkl. E-Bikes, Cargobikes und Veloanhängern.
4. Sofern Verbesserungen dieser Art mit dem aktuellen Betreiber der Velostation nicht möglich sind, ein anderes Modell der Trägerschaft und des Betriebs zu prüfen.

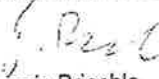
Begründung

Bald ein Jahr nach dem Ausfall der IT-Infrastruktur an der Velostation am Bieler Bahnhof ist das Angebot weiterhin für viele Nutzende unbefriedigend. Das Angebot an Abonnementen ist sogar schlechter als vor dem Ausfall, so ist beispielsweise das beliebte 12er Abo nicht mehr erhältlich. Auch ist eine spontane Nutzung der Velostation nicht möglich, bzw. nur während den äusserst spärlichen Öffnungszeiten von drei Stunden pro Woche.

Ein solches Angebot ist nicht zeitgemäss und widerspricht dem Ziel, das Velofahren zu fördern, wie es das Reglement zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs (SGR 7.6-1) festlegt. Es ist für die Veloförderung zentral, das Velofahren speziell für jene attraktiv machen, die das Velo wenig benutzen. In der wesentlich kleineren Stadt Solothurn beispielsweise ist die Velostation am Bahnhof während 72 Stunden pro Woche betreut. Ist eine Vor-Ort-Betreuung nicht möglich, so muss es mit den heutigen Möglichkeiten möglich sein, auf anderen Kanälen Eintritte zu verkaufen, beispielsweise auf einem Online-Portal, per App, oder zumindest an einem Automaten. So kann die Station insbesondere auch für spontan Nutzende attraktiver werden.

Dem Leistungscontrolling 2023 der Parking Biel AG ist zu entnehmen, dass eine Totalsanierung der Station ansteht. Im Rahmen einer solchen müssen wesentliche Verbesserungen erfolgen, so dass die Velostation für sämtliche Typen von Velos benutzbar ist und ein Angebot von ähnlicher Qualität wie die Velostationen in anderen vergleichbaren Städten bieten kann.

Biel/Bienne, 27. Juni 2024


Dennis Briechle
GLP+


Urs Scheuss
Grünes Bündnis


Levin Koller
SP/JUSO


Joseline Stolz
PSR

¹ Velocity:



Beantwortung

des Postulates 20240303, Müller Lukas, EDU, «Babyklappe für Biel»

Im hier behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat ersucht, die praktische Umsetzung einer Babyklappe zu prüfen und im Rahmen der Planung des neuen Spitals einzubringen. Der Gemeinderat äussert sich dazu wie folgt:

Das Postulat betrifft einen Gegenstand, für den der Kanton zuständig ist und nicht die Gemeinden und Städte, weshalb der Gemeinderat sich nicht im Rahmen einer kommunalen Vorstossantwort dazu äussern kann. Vorstösse, welche Anliegen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der kommunalen Behörden zum Gegenstand haben, sollten künftig im Stadtrat nicht mehr entgegengenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20240303 nicht erheblich zu erklären.

Biel, 6. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20240303

Postulat : "Babyklappe für Böel" 20240303

~~Motion~~

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Idee und praktische Umsetzung einer Babyklappe eingehend zu prüfen und wertvoll im Verband mit anderen Gemeinden bei der Planung des neuen Spitals in Brugg oder bei bestehender Kliniken wie z.B. der Klinik Linde einzubringen und überzeugend zu vertreten.

7 Begründung

Eine Babyklappe hilft Frauen in einer prekären Situation und bewahrt sie davor, ihrem Kind oder sich selbst Schaden anzutun und verhindert viele Suizide.

Lukas Müller, EDL

18.7.2024, Bied



**Beantwortung****des Postulates 20240168, Maurer Stefan, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, «Allgemein Gaskessel AJZ»**

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat verschiedene Erklärungen bezüglich des Betriebes des Gaskessels:

1. Einsicht in den Vertrag zwischen dem AJZ und der Stadt Biel betr. An- und Umbau des Gaskessels, welcher gemäss Sitzungsprotokoll des Stadtrates vom 23.02.2021 dem Gemeinderat in Auftrag gegeben wurde.
2. Einsicht in die Versicherungsdokumente des Vereins AJZ, um die Versicherungsabdeckung des Betreibers zu kennen und in Erfahrung zu bringen, ob dort nicht eine verantwortliche Person eingetragen ist.
3. Einsicht in die Geschäftsbücher des AJZ, da der Postulant die Einstufung des Gaskesselbetriebes als «Begegnungsstätte» in Frage stellt bzw. bezweifelt, ob diese noch zeitgemäss ist.
4. Informationen zur Umsetzung und Durchsetzung des Rauchverbotes im Gaskessel aufgrund eines Artikels im Bieler Tagblatt.
5. Informationen zu Lärmemissionen des Gaskessels bzw. allfälligen Befragungen der Anwohnenden zu diesem Thema.

Der Gemeinderat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Der Vertrag zwischen dem AJZ und der Stadt Biel betreffend An- und Umbau des Gaskessels kann nach erfolgter Terminvereinbarung bei der Abteilung Hochbau der Direktion Bau, Energie und Umwelt eingesehen werden.

Zu Punkt 2 und 3:

Für die Einsichtnahme in Dokumente des Vereins AJZ (Versicherungsdokumente, Geschäftsbücher) ist die Stadt Biel nicht zuständig. Der Verein selber ist Ansprechstelle für diese Anliegen. Die Stadt Biel bezweifelt, dass aufgrund der Geschäftsbücher eingeschätzt werden kann, ob die Einstufung des Gaskesselbetriebes als «Begegnungsstätte» noch zeitgemäss ist. Für diesen rechtlichen Entscheid ist das Regierungsstatthalteramt verantwortlich. Dieses kam nach Prüfung des Sachverhaltes zum Schluss, dass der Betrieb nicht dem Gastgewerbegesetz unterliegt, da er nach wie vor im Sinne einer Begegnungsstätte funktioniert.

Zu Punkt 4:

Betreffend Einhaltung des Rauchverbotes im Gaskessel sind die Verantwortlichen gemäss kantonalem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen dazu verpflichtet, die Innenräume rauchfrei einzurichten, über das Rauchverbot zu informieren (beispielsweise mit Verbotstafeln), Benutzerinnen und Benutzer anzuhalten, das Rauchen zu unterlassen und nötigenfalls Personen wegzuweisen, welche das Verbot missachten. Das AJZ hat die geforderten Massnahmen umgesetzt. Mit Ausnahme des Fumoirs stehen nirgendwo Aschenbecher und es wurden

81. Sitzung

Rauchverbotsschilder angebracht. Die Verantwortlichen sind bestrebt, das Verbot mit dem nötigen Augenmass durchzusetzen. Die Stadt Biel setzt bei der Umsetzung des Rauchverbotes auf den Dialog, welcher innerhalb von regelmässigen Koordinationssitzungen zwischen den Verantwortlichen des AJZ und den Vertretenden der Stadt Biel stattfindet. Es wird darauf hingearbeitet, dass das Ziel mittels Information, Sensibilisierungs- und Überzeugungsarbeit erreicht wird. Erst in letzter Konsequenz steht ein repressives Vorgehen zur Debatte.

Zu Punkt 5:

Die umgesetzten Lärmschutzmassnahmen scheinen sich zu bewähren. Abgesehen von einer einzelnen Klage im Juni dieses Jahres sind in letzter Zeit keinerlei Lärmbeschwerden von Anwohnenden eingegangen. Der Gemeinderat sieht daher keine Notwendigkeit zur Befragung der Anwohnerschaft, insbesondere da der Standort des Gaskessels unbestritten ist und im Rahmen des Umbaus gezielt in den Lärmschutz investiert wurde.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20240168 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 23. Oktober 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20240168

Postulat

Allgemein Gaskessel AJZ

Aufgrund der aus unserer Sicht ungenügend beantworteten Fragen aus der Interpellation (Öffnungszeiten Gaskessel AJZ / Vertragsloser Zustand bezüglich der verantwortlichen Person für den Betrieb) fordern wir den Gemeinderat auf, untenstehende Punkte zu klären.

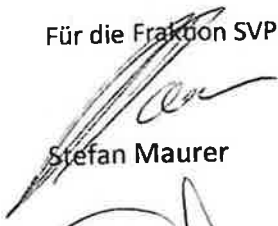
Unsere Forderungen an den Gemeinderat

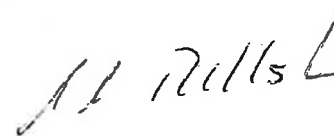
1. Wir fordern Einsicht in den Vertrag zwischen dem AJZ und der Stadt Biel. Die Erstellung des Vertrages wurde dem Gemeinderat gemäss dem Sitzungsprotokoll vom 23.02.2011 in Auftrag gegeben. Dieser Vertrag war bindend zu dem gesprochenen Kredit.
2. Wir fordern Einsicht in die Versicherungsdokumente des Betreibers AJZ. Wir möchten hier die Versicherungsabdeckung kennen. Dort müsste grundsätzlich auch eine verantwortliche Person eingetragen sein!
3. Wir fordern Einsicht in die Geschäftsbücher des AJZ, da wir die Einstufung als reine «Begegnungsstätte» in Frage stellen. Das AJZ hat sich seit seinen Anfängen verändert und wir stellen uns die berechnete Frage, ob die Einstufung als «Begegnungsstätte» wirklich noch zeitgemäss ist.
4. Gemäss einem Artikel im BT, wird das Rauchverbot nach wie vor nicht eingehalten. Dies sind unhaltbare Zustände. Wir fordern den Gemeinderat auf, dies jetzt endlich zu unterbinden. Es kann nicht sein, dass jeder andere Betrieb in der Schweiz gebüsst und das AJZ hier nicht in die Pflicht genommen wird. Da die Räumlichkeiten auch von Kindern genutzt werden, verstehen wir diese «Laisser-Fair» Strategie in einem Gebäude der Stadt Biel noch viel weniger!
5. Wie steht es um die Lärmemissionen in der Peripherie des AJZ? Wurden hierzu einmal Befragungen bei den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen durchgeführt? Wir schlagen vor, eine solche Befragung proaktiv durchzuführen.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung

Biel, 16.05.2024

Für die Fraktion SVP die Eidgenossen


Stefan Maurer



Beantwortung

des Postulates 20240305, Müller Lukas, EDU, «Diskriminierung in Familienberatungsstellen – Gegenmassnahmen»

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, den grassierenden Rassismus in der Bieler Familienberatungsstelle zu untersuchen, insbesondere im Rahmen der Konsultationen in Zusammenhang mit einer Abtreibung, und gegebenenfalls Sanktionen zu ergreifen.

Das Postulat betrifft einen Gegenstand in der Zuständigkeit des Kantons und nicht der Gemeinden und Städte, weshalb sich der Gemeinderat im Rahmen einer Antwort auf einen kommunalen parlamentarischen Vorstoss nicht dazu äussern kann. Parlamentarische Vorstösse, die Gegenstände ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeindebehörden betreffen, sollte der Stadtrat künftig nicht mehr entgegennehmen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20240305 als nicht zulässig zu erklären.

Biel, 13. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

• Postulat 20240305

Postulat : "Diskriminierung in Familienberatungsstellen - Gegenmassnahmen"
~~Motion~~
20240305

Aus vielen Quellen ist bekannt, dass Familienberatungsstellen häufig sehr rassistisch motivierte Beratungstendenzen aufweisen in Bezug auf Abtreibungsberatungen. Studien in Amerika haben beispielsweise gezeigt, dass Frauen mit schwarzer Hautfarbe 5x häufiger eine Abtreibung empfohlen bekommen und um die 5 Mal häufiger zu Abtreibungen gedrängt werden als weisse Frauen. Latinos werden 3 Mal häufiger zu Abtreibungen gedrängt als weisse.

Diese Problematik ist aus verschiedenen Quellen und mit unzähligen Anecdotes auch aus Biel bekannt.

Leuten, die die Sprache nicht vollständig beherrschen, werden vom "Beratungs"-Personal fast nur Abtreibungen als "Lösungen" empfohlen, häufig sogar ohne, dass sie wissen, dass es eine Abtreibung und kein Routineuntersuchung ist.

Der Gemeinderat wird beauftragt, den grassierenden Rassismus in der Bieler Familienberatungsstelle zu untersuchen und zu sanktionieren.

Lukas Müller, EDU

18.9.2024, Biel





Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20240193, Müller Lukas, parteilos, Sutter Andreas, FDP, «Demokratisierung der Bieler Strassennamen»

Mit dem überparteilichen Postulat wird der Gemeinderat um die Prüfung folgender Fragen gebeten:

- Könnten aktuell in Biel/Bienne lebende Personen bei der Namensvergabe berücksichtigt werden?
- Könnte nicht auch juristischen Personen diese Ehre angetan werden können?
- Könnte mit der Namensvergabe an aktuell in Biel/Bienne wirkende Personen/juristische Personen auch ein Erlös erwirtschaftet werden?
- Könnte, analog der Vergabe von attraktiven Auto-Immatrikulationsnummern durch den Kanton, die Gebühr für eine Vergabe eines Namens auch an die jeweilige Attraktivität des Standorts des Strassenzugs oder Platzes gekoppelt werden?
- Könnte eine solche Namensvergabe, gekoppelt an eine Gebühr, auch für nicht mehr zeitgemäss benannte Strassen und Plätze erfolgen.
- Eine Vergabe gegen Gebühr könnte namhafte Erträge an die Staatskasse liefern. Kann der Gemeinderat abschätzen, welche Tarife zur Anwendung kommen müssten, damit
 - a) eine Benennung neuer Strassenzüge gegen Gebühr,
 - b) eine Umbenennung bisheriger Strassen, Kreisel und Plätze und
 - c) eine Benennung neuer Strassenzüge, Kreisel, Parks und eine Ausschreibung der attraktivsten Strassen und Plätze eine positive Ertragsbilanz zu Gunsten der Stadt bilden könnte?

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat hat die Kriterien, welche bei der Benennung von Strassen und Plätzen zu beachten sind, in Artikel 3 der Verordnung über das Register der Strassen und Plätze in der Stadt Biel vom 11.11.2020 (SGR 7.3-1) festgelegt. Sie widerspiegeln im Übrigen eine langjährige Praxis in der Stadt Biel. Dass der Fokus bei der Benennung von Strassen und Plätzen auf Namen von natürlichen Personen – neben Namen mit einem geographischen oder historischen Bezug – gelegt wird und in der Regel posthum erfolgt, entspricht einer weitläufigen Gepflogenheit und macht nach der Auffassung des Gemeinderates inhaltlich Sinn.

Der Gemeinderat ist im Weiteren der Auffassung, dass die Vergabe von Autonummern mit der Vergabe von Namen für die Benennung von Strassen und Plätzen in keiner Weise zu vergleichen ist. Wird eine Strasse oder ein Platz nach einer Person benannt, ist damit die Würdigung einer Persönlichkeit verbunden, welche für die Stadt Biel von herausragender Bedeutung war und ist. Eine Kommerzialisierung der Vergabe von Personennamen für die Benennung von Strassen und Plätzen lehnt der Gemeinderat vor diesem Hintergrund ab.

Der Gemeinderat ist ebenfalls der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, die Namen von Strassen und Plätzen ohne zwingenden Grund zu ändern. Die Beständigkeit der Namen von Strassen und Plätzen ist ein nicht zu unterschätzender Wert, z.B. was die Orientierung oder die Rückverfolgung der Stadtentwicklung anbelangt. Umbenennungen können zudem insbesondere für das Gewerbe und speziell für internationale Unternehmen erhebliche Kosten verursachen. Eine Umbenennung von Strassen und Plätzen ohne zwingenden Grund könnte in der Folge durchaus Schadenersatzforderungen gegenüber der Stadt provozieren.

Schliesslich weist der Gemeinderat darauf hin, dass Vorschläge aus der Bevölkerung für die Benennung von Strassen und Plätzen jederzeit bei der Stadt bzw. bei der zuständigen Stelle, der

Direktion Bau, Energie und Umwelt, Abteilung Infrastruktur, eingereicht werden können, was in der Tat auch immer wieder erfolgt. Die Direktion steht im Übrigen beispielsweise im Kontakt mit der Organisation Frauenplatz Biel, weil insbesondere bezüglich der Benennung von Strassen und Plätzen nach Frauen ein Aufholbedarf besteht. Im Rahmen des Projektes zur Aufwertung des Unteren Quais konnte sich die Bevölkerung sogar im Rahmen eines partizipativen Prozesses an der Auswahl eines Namens für eine mögliche Benennung des geplanten Platzes beteiligen.

Der Gemeinderat erachtet die Auswahlkriterien, den Auswahlprozess und die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Benennung der Strassen und Plätze somit insgesamt für begründet und bewährt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20240193 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 6. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Überparteiliches Postulat 20240193

20240193

Postulat : Demokratisierung der Bieler Strassennamen

Der Gemeinderat wird eingeladen, zu prüfen, ob die Verordnung über das Register der Strassen und Plätze in der Stadt Biel vom 11.11.2020 (7.3-1, insbes. Art. 3) demokratisiert werden kann.

Die Vergebung von Strassen – und Namen der Plätze in Biel erfolgt bisher einheitlich an Persönlichkeiten von Biel/Bienne, in der Regel posthum, in abschliessender Kompetenz des Gemeinderats. Die Mehrzahl an Namen wurde aus langer Tradition einfach übernommen.

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen:

- Könnten aktuell in Biel/Bienne lebende Personen bei der Namensvergabe berücksichtigt werden?
- Könnte nicht auch juristischen Personen diese Ehre angetan werden können?
- Könnte mit der Namensvergabe an aktuell in Biel/Bienne wirkende Personen/juristische Personen auch ein Erlös erwirtschaftet werden?
- Könnte, analog der Vergabe von attraktiven Auto-Immatrikulationsnummern durch den Kanton, die Gebühr für eine Vergabe eines Namens auch an die jeweilige Attraktivität des Standorts des Strassenzugs oder Platzes gekoppelt werden?
- Könnte eine solche Namensvergabe, gekoppelt an eine Gebühr, auch für nicht mehr zeitgemäss benannte Strassen und Plätze erfolgen.
- Eine Vergabe gegen Gebühr könnte namhafte Erträge an die Staatskasse liefern. Kann der Gemeinderat abschätzen, welche Tarife zur Anwendung kommen müssten, damit a) eine Benennung neuer Strassenzüge gegen Gebühr, b) eine Umbenennung bisheriger Strassen, Kreisel und Plätze und c) eine Benennung neuer Strassenzüge, Kreisel, Parks und eine Ausschreibung der attraktivsten Strassen und Plätze eine positive Ertragsbilanz zu Gunsten der Stadt bilden könnte?

Begründung:

Mit der Benennung von Strassen und Plätzen berücksichtigte der Gemeinderat bisher praktisch ausschliesslich verstorbene Persönlichkeiten (Ausnahme: Roger Federer Allee) oder funktionale sowie geografische Kriterien (Zentralplatz, Kreuzplatz, Nidaugasse, Orpundstrasse, Rosius, Madretschstrasse). Einige sind aus heutiger Sicht irreführend, wie z.B. die Schützengasse, die erstens keine Gasse mehr ist und sich zweitens weitab von einem aktiven Schützenstand befindet, oder das Typographengässli, das heute keinen Bezug zu einem Typographen mehr hat und kaum jemand weiss, was ein Typograph ist, oder die Spitalstrasse, an der längst kein/e PatientIn mehr eine Aufnahme finden würde.

Die Vergabe von Namen folgt nicht mehr dem Rad der Zeit und in einem wenig demokratischen Prozess. Die Vergabe von Strassennamen gegen Gebühr, eventuell sogar eine Ausschreibung der attraktivsten Strassen und Plätze, insbesondere auch denjenigen mit irreführenden Namen (Nidaugasse, Spitalstrasse, Neumarktplatz, Brühlplatz usw.) könnte einen Beitrag an die Stadtkasse leisten. Was die VB, der EHC Biel, der Tierpark Biel aber auch das kantonale Strassenverkehrsamt und die BLS längst praktizieren, könnte auch die Stadt Biel/Bienne breiter abstützen und in diesem Sinne auch demokratisieren sowie eine stärkere Bindung der Bevölkerung an die Stadt schaffen. Beispielsweise könnte auch eine Einwanderer/In aus Italien oder einem anderen Land oder eine Firma, die viel für Biel/Bienne geleistet hat, die Möglichkeit bekommen die Stadt Biel finanziell zu unterstützen und gegen einen Unterstützungsbeitrag für einige Jahrzehnte im Gedächtnis Biels zu erscheinen. Im Moment bekommen fast nur Politikerinnen und Politiker diese Chance, da die Strassennamen ebenfalls von Politikern und Politikerinnen bestimmt werden.

Anhang:

7.3-1

Verordnung über das Register der Strassen und Plätze in der Stadt Biel

Vom 11.11.2020 (Stand 01.07.2021)

Art. 3

Namen

¹

Strassen und Plätze können Namen von Personen, die für die Stadt Biel von Bedeutung sind, oder Namen mit geographischem oder historischem Bezug zur ihrer Lage tragen.

²

Die Vergabe eines Personennamens erfolgt in der Regel posthum. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der sprachlichen Herkunft zu achten.

³

Namen von Strassen und Plätzen müssen in beiden Amtssprachen mündlich und schriftlich einfach zu verwenden sein.



Lukas Müller, (parteilos)



Andreas Sutter, FDP

06.06.2024

**Réponse**

au postulat interpartis 20240169, Pascal Bord, PRR, Andreas Sutter, FDP, « La Ville doit-elle encore engager autant de ressources pour ses labels et certifications ? »

Les intervenants demandent si la Ville de Bienne doit continuer à engager des ressources pour obtenir des labels et des certifications tels que « Cité de l'énergie Gold ». La réponse du Conseil municipal ci-après portera exclusivement sur le label « Cité de l'énergie Gold », car – à part le label du bilinguisme – c'est le seul label obtenu par la Ville qui engage certaines de ses ressources.

En 2020, la Ville de Bienne a reçu pour la première fois la distinction « Cité de l'énergie Gold » en atteignant 79,2 % des points possibles. En obtenant le label « Gold », elle réalisait un mandat dont l'avait chargée le Conseil de ville en 2012, à savoir de renforcer ses mesures en faveur d'une politique énergétique et climatique durable. De plus, elle mettait ainsi en œuvre l'initiative des Verts sur le climat. La certification de 2024 a eu lieu, mais les résultats ne sont pas encore disponibles. Le nombre de points sera certainement supérieur à celui de 2020. La certification représente un engagement continu et à long terme dans les domaines du climat et de l'énergie. Elle évalue différents domaines pertinents, notamment la planification du développement, les bâtiments municipaux, l'approvisionnement, la mobilité, l'organisation interne, ainsi que la communication et la coopération. À partir de 2025, l'adaptation au changement climatique sera également prise en compte.

Le Conseil municipal répond comme suit aux questions posées :

1. Quels sont les coûts externes et internes (y compris ressources humaines) induits ?

Les coûts internes de coordination et de réalisation du processus lié au label « Cité de l'énergie » sont estimés à environ 10 % d'un poste à temps plein. Ces coûts comprennent la coordination, le contrôle et l'établissement de rapports, qui sont assurés par le Service de l'environnement. D'autres collaboratrices et collaborateurs des directions concernées sont impliqués pour des tâches spécifiques, par exemple dans les domaines de la mobilité et de la construction. Toutefois, la Ville mènerait certains travaux même si elle ne participait pas à la certification « Cité de l'énergie ». Sur le plan externe, elle doit payer un montant annuel de 6000 francs pour son adhésion à l'association Cité de l'énergie. Elle fait également appel à des conseillères et conseillers accrédités pour accompagner le processus, ce qui a entraîné des coûts supplémentaires d'environ 80 000 francs pour l'audit de recertification de 2024. Ce montant comprend le suivi du processus, l'établissement de rapports, les relations publiques et une réserve pour imprévus. Après avoir effectué deux audits de recertification « Gold » et obtenu au minimum 80 % des points, il est possible de passer à une évaluation simplifiée et de mettre l'accent sur la trajectoire de réduction des gaz à effet de serre. L'analyse de l'état d'avancement sur cette trajectoire et de la mise en œuvre de la stratégie énergétique peut prendre la forme d'un rapport. Dans le cas de la Ville de Bienne, cela peut être lié au rapport sur sa stratégie climatique, ce qui lui permettra de réduire considérablement les coûts et la charge de travail internes lors de la recertification de 2028.

2. Quelle est la valeur ajoutée, si possible chiffrée ?

La certification permet à la Ville de Bienne de documenter systématiquement ses progrès en matière d'énergie et de climat et de comparer ses résultats à ceux d'autres villes. Cela renforce son image de « commune durable », tant à l'interne (personnel, population) qu'à l'externe (promotion du lieu). Le label agit aussi comme un système global de gestion environnementale qui englobe non seulement les questions énergétiques, mais aussi d'autres aspects environnementaux tels que les déchets, l'eau et la mobilité. Le point de vue extérieur fourni par des conseillères et conseillers accrédités donne une impulsion précieuse. Il aide la Ville à mettre en œuvre des mesures pour atteindre ses propres objectifs en matière de protection du climat, réduisant ainsi les ressources internes nécessaires à cet égard. Le réseau des cités de l'énergie donne accès à des offres de formation et des exemples pratiques, facilitant les échanges avec d'autres villes. En outre, à partir de 2025, l'association « Cité de l'énergie » mettra en place un nouveau catalogue d'évaluation. Celui-ci sera davantage axé sur l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre, ce qui simplifiera le processus d'évaluation. L'évaluation pourra ainsi tenir compte à moindre frais des évolutions survenues ces dernières années en matière de politique climatique.

3. Peut-on arrêter les contributions durant une certaine période ?

L'arrêt des contributions occasionnerait la perte du label « Cité de l'énergie Gold », ce qui risquerait d'affaiblir la position de la Ville de Bienne en tant que pionnière en matière d'économie d'énergie et de protection du climat. Sans ce label, la Ville perdrait des outils et des réseaux essentiels qui contribuent à l'amélioration de l'efficacité et à la réalisation des objectifs climatiques. En outre, réintégrer le programme après une interruption pourrait s'avérer bien plus coûteux et occasionner une plus grande charge de travail. Le label soutient l'amélioration continue de la gestion énergétique. Il aide la Ville à mettre en œuvre sa stratégie climatique de manière cohérente et à se positionner comme un pôle économique d'avant-garde.

En conclusion : Le label contribue de manière décisive à positionner la Ville comme chef de file dans le domaine de l'énergie et de la protection du climat, renforce la crédibilité de sa politique environnementale et offre une expertise externe précieuse et des opportunités de réseautage. Y renoncer compromettrait non seulement les progrès réalisés, mais affaiblirait également les objectifs municipaux en matière de protection du climat sur le long terme ainsi que l'image de la Ville en tant que pôle économique.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat interpartis 20240169 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 23 octobre 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

· postulat interpartis 20240169

20240169

Postulat : La Ville doit-elle encore engager autant de ressources pour ses labels et certifications ?

La Ville de Bienne dispose de plusieurs labels et certifications, comme par exemple celui de « Cité de l'Energie Gold ». A la différence d'un prix Nobel, où l'on reçoit de l'argent, il faut, pour accéder à une certification, engager des dépenses importantes en coûts externes pour payer l'organe de certification sont nécessaires, mais également assumer les coûts internes (financiers, ressources humaines) pour réaliser les processus et mesures nécessaires. Ces coûts ne sont pas uniques, mais reviennent de manière périodique.

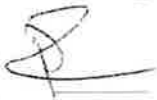
Avec le déficit structurel dont souffre notre Ville, les postulants demandent au Conseil Municipal d'examiner :

De quels labels et certifications la Ville dispose ?

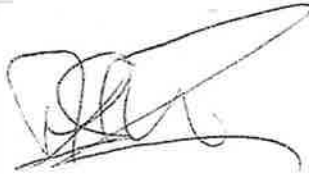
Pour chaque label :

- Quels sont les coûts externes et internes (y compris ressources humaines) induits ?
- Quelle est la valeur ajoutée, si possible chiffrée ?
- Peut-on arrêter les contributions durant une certaine période ?

Si la valeur ajoutée est plus faible que les coûts, la Ville ne devrait-elle pas renoncer à certains labels ?



PRR
Pascal Bord



FDP
Andreas Sutter

16.05.2024

Beantwortung**des Postulats 20240192, Oberle Fabio, JUSO, «Recyclingstationen an intensiv genutzten öffentlichen Orten»**

Der Gemeinderat wird mit dem Postulat gebeten, das Installieren von Recyclingstationen an intensiv genutzten öffentlichen Orten zu prüfen. Der Gemeinderat äussert sich dazu wie folgt:

Das Strasseninspektorat hat bereits verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Sinne des Postulats eingeleitet. So wurde die Anzahl der Abfallbehältnisse am Strandboden erhöht und auf dem Zentralplatz läuft ein Pilotprojekt zur getrennten Sammlung von mehreren Wertstoffen.

Es ist zudem geplant, ab Sommer 2025 auch beim Strandboden zusätzliche Behälter für Glas, Metall/Alu, PET sowie weitere Kehrichtbehältnisse anzubieten. Die Umsetzung dieser Massnahme erfordert jedoch eine Erhöhung der dafür benötigten Personalressourcen. Deshalb werden zurzeit die internen Abläufe im Strassensinspektorat und eine Anpassung der Routen der Sammelfahrzeuge für die Sommermonate in dieser Hinsicht geprüft. Eine Anpassung dürfte allerdings Auswirkungen auf den Abfallkalender und die Bereitstellungszeiten der einzelnen Abfallfraktionen im Gemeindegebiet haben.

Es ist im Weiteren zu beachten, dass ein (grösseres) Angebot an Recyclingstationen nicht automatisch zu einer saubereren Umgebung führt. Das Strasseninspektorat beobachtet häufig, dass eine Erhöhung der Anzahl Abfallbehältnisse nicht zur erhofften Abnahme des Litterings führt. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass ein grösseres Angebot an Recyclingstationen nicht zu einem geringeren Aufwand für das Strasseninspektorat führt. Fehleinwürfe, welche die gesammelten Abfallfraktionen durch «Fremdstoffe» verunreinigen, erhöhen den Ressourcenaufwand, da die Abfallfraktionen manuell sortiert und gesäubert werden müssen.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat 20240192 erheblich zu erklären.

Biel, 13. November 2024

Im Namen des Gemeinderats

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20240192

20240192

Postulat:

Recyclingstationen an intensiv genutzten öffentlichen Orten

Der Gemeinderat wird gebeten das Folgende zu prüfen:

An intensiv genutzten öffentlichen Orten – zum Beispiel am Strandboden – wird das momentane Angebot an öffentlichen Abfalleimer testweise und je nach Ergebnis langfristig ergänzt durch Recyclingstationen vergleichbar mit der in Abbildung 1. Dabei sollte neben normalen Abfall insbesondere auch Glas, Aluminium und PET abgegeben werden können.

Begründung: In seiner Antwort auf die Motion 20230313 «Freiräume schützen statt kriminalisieren – Botellón-Verbot aufheben!» schreibt der Gemeinderat, dass an intensiv genutzten öffentlichen Orten – wie beispielsweise am Strandboden – nach sommerlichen Nächten Abfallberge hinterlassen werden. Insbesondere die Behältnisse alkoholischer Getränke bescheren gemäss Gemeinderat der Stadtreinigung viel Arbeit.

Vor Ort fällt dabei auf, dass die vorhandenen Abfalleimer häufig überfüllt sind und Aluminiumdosen, Glas- und PET-Flaschen neben den Abfalleimer deponiert werden. Das Hundemätteli in Nidau ist von der Nutzung her vergleichbar mit dem Strandboden. Dort können jedoch Aluminiumdosen, Glas- und PET-Flaschen in separaten Abfallcontainern abgegeben werden. Dadurch wird der Müll direkt getrennt und durch ihre Grösse überfüllen diese auch nicht so schnell.

Es wäre deshalb sinnvoll Recycling-Stationen vergleichbarer Art auch an intensiv genutzten Orten in Biel testweise und je nach Ergebnis langfristig aufzustellen.

6. Juni 2024

Fabio Oberle



Abbildung 1: Recyclingstation der Gemeinde Nidau auf dem Hundemätteli.



Beantwortung
des Postulates 20240194, Eggli-Aerni Roland, GLP, «Einführung einer Begegnungszone am Knoten Waldrainstrasse-Krähenbergstrasse-Meisenweg»

Der Verfasser des oben erwähnten Postulats fordert den Gemeinderat auf, im Anschluss an die Umsetzung der baulichen Massnahmen am Knoten Waldrainstrasse-Krähenbergstrasse-Meisenweg als Verkehrsmassnahme eine Begegnungszone einzuführen. Der Bereich der Begegnungszone soll sich nach dem Projektperimeter und der Achse Krähenbergstrasse-Seilerweg richten. Der Gemeinderat äussert sich dazu wie folgt:

Das Geschäft bezüglich der baulichen Massnahmen am Knoten Waldrainstrasse-Krähenbergstrasse-Meisenweg, welches dem Stadtrat am 6.6.2024 unterbreitet wurde, beschränkte sich im Wesentlichen auf die bauliche Anpassung der Bushaltestelle «Waldrain» an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes. Aufgrund der Diskussionen im Stadtrat und des Postulats 20240194, das an der genannten Sitzung des Stadtrats eingereicht wurde, sah sich der Gemeinderat veranlasst, die Einführung von zusätzlichen Verkehrsmassnahmen noch einmal einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Die Einführung einer Begegnungszone im geforderten Bereich wurde schliesslich als eine zweckmässige Massnahme beurteilt. Der Gemeinderat hat deshalb am 4.9.2024 die entsprechenden Verkehrsmassnahmen beschlossen bzw. verfügt. Die Verfügung wurde am 1.10.2024 im Amtlichen Anzeiger Biel/Leubringen publiziert. Das Projekt berücksichtigt das Anliegen des Postulats 20240194 und wird umgesetzt, sobald die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20240194 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 6. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:
 - Postulat 20240194

(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

Postulat

Einführung einer Begegnungszone am Knoten Waldrainstrasse-Krähenbergstrasse-Meisenweg

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, im Anschluss an die Umsetzung der baulichen Massnahmen am Knoten Waldrainstrasse-Krähenbergstrasse-Meisenweg als Verkehrsmassnahme eine Begegnungszone einzuführen. Der Bereich der Begegnungszone richtet sich nach dem Projektperimeter und der Axe Krähenbergstrasse/ Seilerweg.

Begründung

Im März 2018 reichte die Direktion Bau, Energie und Umwelt ein Baugesuch für eine Verkehrsmassnahme zur Sicherung der Waldrainstrasse und Verkehrsberuhigung ein. 77 Anwohner erhoben Einspruch, da sie befürchteten, dass der Verkehr auf schmale Quartierstrassen verlagert wird.

Im Juni 2018 trafen sich die Beschwerdeführer mit der Direktion und signalisierten, ihre Einsprüche zurückzuziehen, falls die Verkehrsverlagerung erschwert würde. Die Stadt war zwar entgegenkommend, wollte dies aber nicht schriftlich festhalten und verwarf den Kompromiss. Sie erklärte sogar, eine gewisse Verkehrsverlagerung sei erwünscht.

Das Verfahren ging an das Verwaltungsgericht, das die Umsetzung des Projekts unter bestimmten Auflagen erlaubte. Im Juni 2020 wurde das neue Verkehrsregime umgesetzt, was zu einer befürchteten Verkehrszunahme in den schmalen Quartierstrassen führte.

Im September 2020 äusserte die Verkehrsgruppe des Lindenquartiers Bedenken bezüglich der Gestaltung des Knotens Waldrainstrasse-Krähenbergstrasse-Meisenweg, da dies weiteren Verkehr in die Krähenbergstrasse lenken könnte.

Ein Bericht vom April 2023 bestätigte die Verkehrsverlagerung und schlug Massnahmen wie die Erweiterung der Begegnungszone oder ein Fahrverbot vor. Da sich der Verkehr wider Erwarten verlagert hat, soll der Gemeinderat die Einführung einer Begegnungszone prüfen.

Roland Eggli-Aerni



Biel/ Bienne, 06.06.2024



Beantwortung

**der Interpellation 20240215, Sandra Schneider, Fraktion SVP/Die Eidgenossen,
«Baureglement: Was gilt denn nun?»**

Die Interpellantin stellt dem Gemeinderat in Bezug auf die Revision des städtischen Baureglements¹ mehrere Fragen, welche im Folgenden zitiert und beantwortet werden.

Frage 1: Wurde das Baureglement der Stadt Biel vom Kanton mittlerweile genehmigt?

Nein, beide Teiländerungen der baurechtlichen Grundordnung wurden dem Amt für Gemeinden und Raumordnung im Januar 2024 zur Genehmigung eingereicht. Diese ist nach wie vor hängig.

Frage 2: Falls die Genehmigung noch ausstehend ist: Warum verzögert sie sich und welche Wartezeit ist zu erwarten?

Die Bearbeitungszeit von Genehmigungsverfahren beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist aktuell aufgrund der hohen Geschäftslast bei gleichzeitigem Personalmangel deutlich länger, weshalb mit Abweichungen von der üblichen Dreimonatsfrist gerechnet werden muss. Dies ist auch bei den vorliegenden Geschäften der Fall. Gerade bei Planungen mit hängigen Einsprachen, wie bei diesen beiden Geschäften, ist mit einem wesentlich grösseren Zeitbedarf seitens AGR zu rechnen. Was die «Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die BMBV» betrifft, sind nach einer ersten Rückmeldung durch das AGR noch geringfügige Anpassungen notwendig, welche mit einer erneuten öffentlichen Auflage und einem Beschluss durch den Gemeinderat verbunden sind. Mit der Genehmigung wird im zweiten Quartal 2025 gerechnet.

Frage 3: Gilt für heute eingereichte Baueingaben noch das alte oder bereits das neue Baureglement?

Mit der öffentlichen Auflage von Plänen und Reglementen entfalten diese gemäss Artikel 36 des kantonalen Baugesetzes² so genannte «Vorwirkung». Das heisst, dass Baueingaben, welche nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage eingereicht werden, das angepasste Reglement erfüllen müssen. Entspricht eine Baueingabe sowohl dem geltenden als auch dem neuen Reglement, kann das Baubewilligungsverfahren vor der rechtskräftigen Genehmigung des neuen Reglements weitergeführt werden. Ansonsten wäre je nach Fall eine so genannte «vorzeitige Baubewilligung» (Artikel 37 Baugesetz) oder eine Sistierung des Baubewilligungsverfahrens bis zum Inkrafttreten der neuen Planung notwendig.

¹ Aktuell sind zwei das gesamte Stadtgebiet betreffende Teilrevisionen der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Bauverordnung, Zonenpläne) hängig, welche beide in der Volksabstimmung vom 26.11.2023 beschlossen wurden. Es sind dies die «Anpassung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Biel an die BMBV» und die «Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung betreffend Energievorschriften».

² Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG; BSG 721.0)

Frage 4: Nach welchem Reglement werden bereits eingereichte, aber noch hängige Baueingaben beurteilt?

Baugesuche müssen immer nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Recht beurteilt werden. Wie erwähnt haben die hängigen Teiländerungen der baurechtlichen Grundordnung bereits seit deren öffentlichen Auflage Vorwirkung. Da die öffentliche Auflage beider Teiländerungen bereits im März/April 2023 stattgefunden hat, gibt es heute nur noch sehr wenige hängige Baugesuche, welche vor der öffentlichen Auflage eingereicht wurden und deshalb «nur» nach altem Recht beurteilt werden müssen.

Biel, 16. Oktober 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

Interpellation 20240215



Seit der Revision des städtischen Baureglements herrscht Unklarheit darüber, ob nun das neue oder nach wie vor das alte Reglement gilt. So sei die neue Fassung noch nicht durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt worden. Diverse Bauherren und -planer sagen nun, dass sie von städtischen Stellen widersprüchliche Angaben erhalten. Gilt noch das alte Baureglement, oder schon das neue?

Um möglichst rasch wieder eine Rechtssicherheit in Biel/Bienne für künftige Investitionen zu schaffen, bitten wir um Klärung folgender Fragen:

1. Wurde das Baureglement der Stadt Biel vom Kanton mittlerweile genehmigt?
2. Falls die Genehmigung noch ausstehend ist: Warum verzögert sie sich und welche Wartezeit ist zu erwarten?
3. Gilt für heute eingereichte Baueingaben noch das alte oder bereits das neue Baureglement?
4. Nach welchem Reglement werden bereits eingereichte, aber noch hängige Baueingaben beurteilt?

Biel/Bienne, 26.06.2024

Biel/Bienne, 26.06.2024

Sandra Schneider

Fraktion SVP/Die Eidgenossen

Edith

J. Allen

Th

Schneider

11. 176165 L





Beantwortung

der Interpellation 20240250, Schlup Nina, JUSO, Cacciabue Anna Louise, JUSO, «Kein Bieler Geld für rechte Propaganda!»

Die Autorinnen der Interpellation stellen drei Fragen zur Veröffentlichung und Verteilung des Amtlichen Anzeigers Biel und Leubringen als Beilage der Wochenzeitung Biel Bienne. Sie begründen ihre Fragen damit, dass diese Wochenzeitung ihrer Meinung nach tendenziell immer mehr Beiträge veröffentlichte, die sie als «rechte Propaganda» bezeichnen. Ausserdem bemängeln sie die fehlende Meinungs- und Geschlechtervielfalt innerhalb der Zeitungsredaktion.

Der Gemeinderat hält einleitend fest, dass ein politisches Organ nicht in die redaktionelle Ausrichtung einer Zeitung oder ihrer Inhalte eingreifen kann und darf, auch wenn er den Standpunkt gewisser Artikel nicht teilt. Zum Kontext der Lokalpresse stellt er weiter fest, dass die Stadt und Region Biel noch über ein Medienhaus – das Unternehmen Gassmann – verfügen, das die lokale und regionale Berichterstattung sicherstellt. In zahlreichen anderen Städten und Regionen gibt es keine Lokalpresse mehr und die Berichterstattung erfolgt nur noch aus der Ferne durch Redaktionen, die in den grossen städtischen Zentren Bern, Zürich und Lausanne zusammengefasst sind.

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Erhält das Biel Bienne Geld von der Stadt Biel? Falls ja; in welchem Umfang und für welche Dienstleistungen (z.B. Versand Amtsanzeiger, Inserate von einzelnen Abteilungen/Dienststellen etc.)?

Die Zeitung Biel Bienne erhält kein Geld von der Stadt Biel. Das Unternehmen Gassmann ist für die Verteilung der Zeitung zuständig und im Auftrag (in Form einer Konzession) der Stadt Biel auch für die Publikation und Verteilung des Amtsanzeigers. Der nach dem Konkurs der Firma Publicitas AG von Gassmann übernommene Vertrag sieht vor, dass die Stadt Biel für diese Konzession jährlich einen festen und einen von der Anzahl der veröffentlichten Seiten abhängenden Betrag erhält. Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtbetrag auf rund 55 500 Franken zugunsten der Stadt Biel.

Zu dieser finanziellen Leistung kommt noch hinzu, dass die Stadt Biel kostenlos amtliche und nichtamtliche Publikationen sowie bestimmte Veranstaltungshinweise im Amtsanzeiger, der an rund 33 000 Haushalte verteilt wird, veröffentlichen kann.

Der Entscheid, den Amtsanzeiger in die Zeitung Biel Bienne einzulegen, wurde nach der Erhöhung der Verteilungskosten der Post getroffen. Die Gassmann-Gruppe bat darum, diese Massnahme ergreifen zu dürfen, um ihre Kosten zu begrenzen. Diesem Antrag wurde entsprochen, um das derzeitige Konzessionssystem aufrechtzuerhalten. Eine separate Verteilung des Amtsanzeigers würde Mehrkosten von 2965 Franken pro Woche bedeuten, d.h. rund 140 000 Franken im Jahr (bei 47 Ausgaben). Dieser Tarif könnte 2025 noch steigen.

2. Profitiert das Biel Bienne auf eine andere Weise von der Zusammenarbeit mit der Stadt Biel (z.B. tiefere Versandkosten, höhere Glaubwürdigkeit durch Assoziierung mit der Stadt etc.)?

Wie in der vorherigen Frage ausgeführt, sind die Verteilkosten für die Gassmann-Gruppe effektiv weniger hoch. Im Gegenzug profitiert die Stadt Biel von einer stabilen finanziellen Vergütung.

Es ist schwer zu beurteilen, ob das Biel Bienne aufgrund der Einlage des Amtsanzeigers von einer höheren Glaubwürdigkeit profitiert. Der Versand wird dadurch natürlich vereinfacht, der Gemeinderat ist aber auch der Meinung, dass die Leserinnen und Leser in der Lage sind, die beiden Medien klar gegeneinander abzugrenzen.

3. Mit welchen Kosten wäre zu rechnen, wenn für die Verteilung des Amtsanzeigers eine Lösung ohne das Biel Bienne angestrebt würde? Wie könnten solche Lösungen aussehen?

Wie unter Frage 1 ausgeführt, würde eine separate Verteilung rund 140 000 Franken pro Jahr kosten. Nach Kenntnis des Gemeinderates ist nach der Auflösung des Zustelldienstes Direct Mail Company nur die Post in der Lage, eine solche Dienstleistung anzubieten und somit auch die Tarife festzulegen.

Biel, 13. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage

· Interpellation 20240250



Kein Bieler Geld für rechte Propaganda!

In der Gratiszeitung „BielBienne“ gibt es in den letzten Jahren immer mehr Beiträge, welche rechter Propaganda unhinterfragt eine Plattform bieten und diese somit als normal und akzeptabel darstellen. Beiträge von Gastautoren der „Weltwoche“ verbreiten dort sexistische, diskriminierende und andere problematische Inhalte, während linke Stimmen kaum zu Wort kommen. Auch hauseigene Journalisten berichten regelmässig in einem sensationslustigen Ton, der nicht viel Platz für Fakten und ausgewogene Berichterstattung übriglässt. So deutet Hans-Ueli Aebi in einem Kommentar zum feministischen Streik 2023 zum Beispiel an, dass Frauen lieber Stricken sollen, anstatt zu streiken.¹ Ein jüngeres Beispiel bietet ein Blick in die aktuelle Ausgabe, wo herabwertende Generalisierungen über Arabische Länder gemacht werden.²

Auch mit der Repräsentation von Frauen* hat es das BielBienne nicht so: in der aktuellen Ausgabe sind beispielsweise nur drei der vierzehn Berichte, welche unter den Namen der hauseigenen Journalist*innen veröffentlicht wurden, nicht von einem Mann geschrieben.³

Trotz dieser unausgewogenen, wenn nicht gar problematischen Ausrichtung nutzt die Stadt Biel weiterhin die Zeitung für den Versand ihres Amtsanzeigers.

Vor diesem Hintergrund stellt die JUSO BielBienne folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Erhält das BielBienne Geld von der Stadt Biel? Falls ja; in welchem Umfang und für welche Dienstleistungen (Z.B. Versand Amtsanzeiger, Inserate von einzelnen Abteilungen/Dienststellen etc.)?
2. Profitiert das BielBienne auf eine andere Weise von der Zusammenarbeit mit der Stadt Biel (Z.B. tiefere Versandkosten, Höhere Glaubwürdigkeit durch Assoziierung mit der Stadt ect.)?
3. Mit welchen Kosten wäre zu rechnen, wenn für die Verteilung des Amtsanzeigers eine Lösung ohne das BielBienne angestrebt würde? Wie könnten solche Lösungen aussehen?

22. 8. 2024


Nina Schlup (JUSO)


Anna Louise Cacciabue (JUSO)

¹BielBienne 14.06.2023, Seite 4, «A propos... Stricken statt streiten»

²BielBienne 20.08.2024, Seite 11, «SMS»

³BielBienne 20.08.2024



Beantwortung

der überparteilichen Interpellation 20240216, Schneider Sandra, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, Sutter Andreas, Fraktion FDP, «Gebührenerhöhungen – auch in Biel/Bienne ein Thema?»

Die Interpellation stellt dem Gemeinderat Fragen im Zusammenhang mit Gebührenerhöhungen. Aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten und der starken Verschuldung der Stadt wird befürchtet, dass die Stadt ihr Finanzloch mit höheren Steuern, Gebühren¹ und Abgaben stopft.

Bezüglich der Gebühren zeigt die Beantwortung der Interpellation, dass die Stadt Biel im Vergleich eine konkurrenzfähige Gebührenstruktur hat.

In den letzten 2 Jahren gab es praktisch keine Gebührenerhöhungen. Einzig die Strompreise sind wie in fast jeder Schweizer Gemeinde gegenüber 2023 im 2024 gestiegen. Zudem wurden auch die Tarife bei den Verkehrsbetrieben im 2024 durchschnittlich leicht erhöht.

Allgemein lässt sich festhalten, dass der Gebührenvergleich zwischen den Gemeinden eine grosse Herausforderung darstellt, da sich die Reglemente und Verordnungen, in welchen die Gebühren geregelt sind, stark unterscheiden und oftmals unterschiedliche Masseinheiten gewählt werden. Nichts desto trotz nimmt der Gemeinderat auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen zu den Fragen im Einzelnen wie folgt Stellung. Die Tabellen mit den Details zu den verschiedenen Vergleichen sind im Anhang ersichtlich.

1. Wie sieht die Entwicklung der Gebühren seit dem 1.1.2023 aus

a. beim ESB, der MÜVE, den städtischen Verkehrsbetrieben und anderen Betrieben, bei welchen die Stadt massgebliche Beteiligungen hält oder dieser ganz gehören?

Die Gebühren des **Energie Service Biel/Bienne (ESB)** sind für den Normalstrom vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 für die Haushalte der Kategorie H2 um 11.72% und für die Gewerbe- und Industriebetreibenden der Kategorie C2 um 12.73% gestiegen. Für die Kategorie H2 bedeutet dies einen Anstieg von 33.7 Rp./kWh auf 37.65 Rp./kWh und für die Kategorie C2 einen Anstieg von 30.79 Rp./kWh auf 34.71 Rp./kWh. Auf das Jahr 2025 werden die Strompreise im Schnitt um ca. 13% gesenkt. Dies widerspiegelt den schweizweiten Trend zur Strompreisentwicklung.

Die Grundgebühr pro Jahr für einen Wasserzähler (Wassergebühren) mit einer Nenngrosse DN20 ist auf das Jahr 2024 um 43.59% gestiegen. Die Tarife aller Zählergrössen (DN20-50) sind im Durchschnitt im selben Ausmass (44.45%) gestiegen. Die Verbrauchsgebühr pro m³ wurde ebenfalls auf das Jahr 2024 um 43.97% erhöht.

Bei den **Verkehrsbetrieben Biel (VB)** haben sich die Tarife im Dezember 2023 verändert, was sich primär im Jahr 2024 auswirkt. Die Tarife für Einzeltickets und Monatsabonnemente sind

¹ Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Interpellanten mit Gebühren auch Tarife meinen. Tarife sind Leistungen von Gebühren oder Preisen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Gebührenverordnung der Stadt Biel / Gebührentarife). Als Tarif werden meist Gebühren oder Preise bezeichnet, deren zugrunde liegenden Dienstleistungen wiederholt in Anspruch genommen werden.

gestiegen, während die Tarife für Jahresabonnemente gesunken sind. Die Tarife für ein Einzelticket in der Lokalzone haben sich beim reduzierten Tarif um 4.35% erhöht, beim Volltarif um 21.21%. Die Einzeltickets für 15 Zonen haben sich beim reduzierten Tarif und dem Volltarif um 11.36% erhöht. Das Libero Monatsabonnement für Biel/Thun hat sich für Junioren und Senioren um 2.16% erhöht, für Erwachsene um 3.28%. Der Tarif für das Libero Jahresabonnement für Biel/Thun für Junioren und Senioren ist um 3.22% gesunken und für Erwachsene um 2.17%.

Die VB gehören zum Tarifverbund Libero des Kantons Bern/Solothurn. Preiserhöhungen werden gemeinsam mit allen Unternehmen im Liberoverbund (Bernmobil, RBS, BLS, etc.) entschieden. Grundsätzlich erfolgen Preiserhöhungen gleichzeitig mit nationalen Preiserhöhungen für den öffentlichen Verkehr, welche die Alliance Suisse Pass entscheidet. Das heisst, die VB kann keine eigenen Entscheidungen zu Tarifen und Preiserhöhungen treffen. Erstmals seit 2016 wurden durch den Tarifverbund Libero die Preise Ende 2023 erhöht, ebenfalls im Einklang mit nationalen Preiserhöhungen.

Bei den Gebühren der MÜVE, der Abwasseraufbereitung sowie bei der Parking Biel AG und den Sportanlagen (CTS) gab es keine Veränderung vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024.

b. bei den stadtinternen Leistungen?

Für die stadtinternen Leistungen werden die Gebühren und Tarife über das Gebührenreglement (SGR 6.7-1) und die Gebührenverordnung (SGR 6.7-1.1) festgelegt. Im Gebührenreglement sind Grundsätze der Gebührenerhebung (Art der Gebühren, Bemessungsgrundsätze etc...) festgehalten. In der Gebührenverordnung hingegen werden die Details zu den einzelnen Gebühren und Tarifen geregelt.

Im Gebührenreglement gab es seit dem 1. Juli 2015 keine Anpassungen. In der Gebührenverordnung gab es auf das Jahr 2024 nur eine kleine Anpassung (Art 2.1d im Anhang 1 wurde gelöscht) gegenüber der Version vom 1. Januar 2022. Am 1. Oktober 2024 wurden zudem die Gebühren für Sport und Schulanlagen angepasst (Umsetzung Massnahmen Substance 2030 424–20 und 434–17). Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Einführung einer Bearbeitungsgebühr
- Einführung von Stundentarifen (zuvor nur Doppelstunden)
- Unterscheidung zwischen kommerzieller/nicht-kommerzieller Nutzung

Die übrigen Gebühren wurden im Jahr 2024 gegenüber 2023 nicht erhöht.

2. Welche weiteren Gebührenerhöhungen sind bei den erwähnten Betrieben sowie stadtintern für die nächsten Jahre zu erwarten bzw. geplant?

Im Kontext der Anstrengungen für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt werden aktuell mögliche Erhöhungen der Parkgebühren diskutiert. Konkrete Massnahmen sind bisher noch nicht geplant.

Die erwähnten Betriebe richten ihre Gebühren und Tarife in der Regel nach dem jeweiligen Marktumfeld aus. Wie weiter oben erwähnt werden die Strompreise 2025 sinken. Gebührenerhöhungen in anderen Sparten können nicht ausgeschlossen werden.

3. Wie sind die aktuell gültigen Gebühren im regionalen Vergleich einzuordnen?

Für den regionalen Vergleich wurden die Gemeinden Brugg, Nidau, Lyss, Pieterlen und Grenchen hinzugezogen – die Leistungen wurden aufgeteilt in die Tarife der Beteiligungsgesellschaften (Vgl. 3.1) und in die Gebühren der stadtinternen Leistungen (Vgl. 3.2). Insbesondere bei den

stadtinternen Leistungen ist die Gebührendefinition sehr heterogen; deshalb wurde eine Auswahl der wesentlichsten Gebührenbereiche getroffen, welche verglichen werden.

3.1 Tarife für Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Parkierung, Sportanlagen und Verkehrsbetriebe

Nachfolgend werden die Tarife der Beteiligungen verglichen. Die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG) wird vom Vergleich ausgenommen, da sie privatrechtliche Preise hat.

Die Strompreise des **ESB** schneiden im regionalen Vergleich sehr gut ab. Die Tarife liegen unter dem Median.

Bei den **Wassergebühren** weist die Stadt Biel (gemeinsam mit der Stadt Nidau) im Vergleich der Gemeinden die höchsten Gesamtbelastungen auf.

Die Stadt Biel hat beim Abwasser die höchsten Gebühren der Vergleichsgruppe. Die Gelder müssen aber – wie bei den anderen Spezialfinanzierungen auch – zweckgebunden und in diesem Fall für das Abwasser eingesetzt werden. Somit ist eine Quersubventionierung von anderen Bereichen über die Abwassergebühr nicht erlaubt.

Die Grundgebühr für **Abfälle** ist in der Stadt Biel im Vergleich eher hoch, während die Gebühr pro Abfallsack für 17 und 35 Liter im Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt. Aufgrund der unterschiedlichen Masseinheiten der Grundgebühr (in der Stadt Biel ist dies eine Gebühr pro Zimmer, in anderen Gemeinden eine Gebühr pro Wohnung oder pro Einwohnerinnen/Einwohner) ist der Vergleich mit Vorsicht zu betrachten.

Die **Parkgebühren** der Parking Biel AG können nur mit der Stadt Grenchen verglichen werden. Diese liegen auf ähnlichem Niveau.

Bei den **Verkehrsbetrieben** haben die umliegenden Gemeinden grundsätzlich dieselben Libero-Tarife wie die Stadt Biel. Die ÖV-Preise in Biel sind im Vergleich zu anderen Städten etwas tiefer, da sich die Einkommensstruktur ebenfalls nachweisbar unterscheidet. Grund dafür ist, dass sich die VB seit Jahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den entsprechenden Libero-Gremien für diese Sonderlösung einsetzt, welche ihre Wurzeln im früheren, autonomen Bieler Tarifsystem hat (Tarifverbund «ZigZag» resp. Einzonentarif). Für 2025 wird es auf nationaler wie regionaler Ebene keine Preiserhöhungen geben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Tarife bei den Beteiligungen der Stadt im regionalen Durchschnitt sind. So hat die Stadt Biel bspw. bei den Energietarifen einen vergleichsweise tiefen Tarif, beim Abfall Tarife im Mittel der Vergleichsgemeinden und einen hohen Tarif beim Abwasser.

3.2 Stadtinterne Leistungen

Da die Gebührenverordnungen in den regionalen Vergleichsgemeinden zum Teil sehr unterschiedlich sind und nicht bei allen Themen eine Wesentlichkeit gegeben ist, werden nur einzelne Gebühren aus der Verordnung ausgewiesen und verglichen, wobei die Leistungen nicht überall deckungsgleich sind. Aus diesem Grund ist bei der Interpretation der Resultate Vorsicht geboten. Teilweise braucht es für exakte Aussagen vertieftere Analysen, welche den Aufwand für die Beantwortung einer Interpellation sprengen.

Verwaltungsgebühren generell (Zeittarif)

In einigen Gemeinden werden diverse Gebühren nicht explizit mit einem Betrag versehen, sondern **nach Aufwand** verrechnet (**Zeittarif**). Die Zeittarife sind nach Qualifikation des Personals

gestaffelt. Bei vielen Bereichen wird in den Verordnungen eine Bandbreite an Zeittarifen angegeben. In der Stadt Biel ist der günstigste Zeittarif CHF 70.– pro Stunde und der teuerste CHF 190.– pro Stunde, was im Vergleich mit den Städten – ähnlich wie im städtischen Vergleich – als eher tief eingestuft werden kann.

Gebühren im Bauwesen (Vorprüfung, Baubewilligung, Reklamen)

Bei den Gebühren im Bauwesen werden drei Themen verglichen: die Vorprüfung, die Baubewilligungsgebühr und die Reklambewilligung. Die Gebühren der **Vorprüfungen/Voranfragen** werden bei einigen Gemeinden nach Aufwand verrechnet. In der Stadt Biel gibt es eine fixe Staffelung nach Baukosten. Zudem konnte bei einigen Gemeinden der Gebührenansatz nicht zweifelsfrei erhoben werden. Die unterschiedlichen Modelle sowie die fehlenden Angaben, machen es schwierig, eine Einordnung zu machen, da der Aufwand der Vorprüfungen zudem nicht bekannt ist. Die Stadt Biel hat mit den fixen Beträgen sicher weniger Handlungsspielraum als andere Städte.

Die **Baubewilligungsgebühren** werden bei zwei Gemeinden mit einem Promilleansatz der Baukosten berechnet, so auch bei der Stadt Biel. In Lyss und Pieterlen werden die Gebühren nach Aufwand verrechnet und in der Stadt Grenchen nach einer spezifischen Formel.

Ein Vergleich der Baubewilligungsgebühren für drei Szenarien (mit Gemeinden, welche die Gebühren ebenfalls nach Promille der Baukosten oder gemischt berechnen), sind die Ansätze der Stadt Biel eher mittel bis hoch.

Bei den **Reklamegesuchen** wird der Vergleich mit den regionalen Gemeinden als nicht sinnvoll erachtet, da diese für die meisten Gemeinden der Vergleichsgruppe nicht relevant sind. Hingegeben werden die Reklamegesuche im Kap. 4.2 (Städtevergleich) wieder aufgenommen.

Steuerregisterauszug

Für einen Auszug aus dem **Steuerregister** scheinen nicht alle Gemeinden eine Gebühr zu erheben. Insgesamt sind die Gebühren der Stadt Biel im Vergleich im Mittelfeld.

Marktwesen (Lebensmittelmarkt, Tagesbewilligungen)

Beim **Marktwesen** wurden vier verschiedene Kategorien verglichen: Tagesbewilligung für den Lebensmittelmarkt (pro Laufmeter und Tag), Platzmiete für den Lebensmittelmarkt im Abonnement (pro Laufmeter und Monat), Marktstand für den Lebensmittelmarkt inkl. Platzmiete (pro Tag) sowie Marktstand für den Lebensmittelmarkt inkl. Platzmiete (pro Monat). Die Vielfältigkeit der Reglemente in diesem Bereich ist beachtlich; es gibt diverse Sondergebühren für Monats- oder Saisonmärkte sowie Spezialmärkte. Generell sind die Ansätze der Stadt Biel eher hoch, wobei zu beachten ist, dass andere Gemeinden noch separat Gebühren erheben.

Taxiwesen (Taxiausweis, Betriebsbewilligung)

Beim **Taxiwesen** werden zwei Gebührenobjekte verglichen. Dies sind die Ausstellung des Taxiausweises (Fahrbewilligung) sowie die jährliche Betriebsbewilligung. In der Gemeinde Lyss werden die Kosten für die jährlichen Bewilligungen gestaffelt je nach Energieeffizienzklasse des Fahrzeuges erhoben. Insgesamt hat die Stadt Biel beim Ausstellen des Taxiausweises und bei der jährlichen Betriebsbewilligung die teuersten Ansätze. Wobei in diesem Bereich der Städtevergleich wohl relevanter ist.

Einwohnerdienste (Bescheinigungen, Einbürgerung)

Bei den **Einwohnerdiensten** werden die Wohnsitzbescheinigungen, die Einbürgerung einer Einzelperson und der Einbürgerungstest verglichen. Bei den Wohnsitzbescheinigungen sind die Gebühren durchgehend bei CHF 20.–. Die Einbürgerungen werden anhand des Falles «Einzelperson» verglichen. In vielen Gemeinden gibt es für Familien reduzierte Kosten. Zudem wird in den Gemeinden ein unterschiedlicher Rabatt für Kinder/Jugendliche gewährt. Dieser kann bis 25-jährig reichen oder wie in der Stadt Biel bis 17-jährig. Aus diesem Grund sind bei den meisten Städten Bandbreiten angegeben. Bei der Einbürgerung einer Einzelperson befindet sich die Stadt Biel direkt um den Median. Die Kosten für Einbürgerungstests bewegen sich unter den Vergleichsgemeinden zwischen CHF 200.– bis CHF 400.–.

Feuerwehr (Fehlalarme)

Die Gebührenordnungen der **Feuerwehren** der Gemeinden haben einen sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad. Aus diesem Grund können lediglich die Kosten für Fehlalarme von Gefahrenmeldeanlagen verglichen werden. Bei den Personalkosten ist in der Stadt Biel eine Bandbreite des Zeittarifes angegeben. Aus diesem Grund kann kein sinnvoller Vergleich vorgenommen werden. Die Stadt Biel bildet mit dem Minimumbetrag den Median der Vergleichsgemeinden, bei welchen Daten vorliegen.

Friedhof- und Bestattungsgebühren

Bei den **Friedhof- und Bestattungsgebühren** wurden die Gebühren der Bestattung und der Grabmiete/Grabplatz verglichen. Die Gebühren werden summiert aufgezeigt, da es in einigen Gemeinden keine Unterscheidung in Bestattungs- und Grabplatzgebühren gibt. Die Gebühren werden für ein Gemeinschaftsgrab (Urne), ein Reihengrab und ein Urnenreihengrab für Erwachsene verglichen, wobei zwischen dem Tarif für Einheimische und Auswärtige unterschieden wird. In drei Gemeinden werden für einheimische Verstorbene keine Gebühren für ein Gemeinschaftsgrab erhoben.

Die Stadt Biel befindet sich mit den Tarifen für die Einheimischen beim Gemeinschaftsgrab beim höchsten Tarif. Bei den Auswärtigen befindet sich die Stadt Biel beim Gemeinschaftsgrab im Mittelfeld. Beim Vergleich der Tarife der Einheimischen für Reihen- und Urnenreihengräber befindet sich die Stadt Biel ebenfalls um den Median. Bei den Auswärtigen ist eine Aussage schwieriger, da die Gemeinden in der Gebührenverordnung zum Teil eine Bandbreite angeben.

Freiwilliger Schulsport

Beim **Freiwilligen Schulsport** konnten lediglich Gebührenansätze von drei Gemeinden eruiert werden. Die Ansätze bewegen sich alle in derselben Grössenordnung.

4. Wie sind die aktuell gültigen Gebühren im Vergleich mit den Städten Zürich, Winterthur, Aarau, Basel, Solothurn, Thun, Bern und Freiburg einzuordnen?

Für den interstädtischen Vergleich wurden die Leistungen wiederum aufgeteilt in die Tarife der Beteiligungsgesellschaften (Vgl. 4.1) und in die stadtinternen Leistungen (Vgl. 4.2).

4.1 Tarife für Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Parkierung, Sportanlagen und Verkehrsbetriebe

Bei den Strompreisen, **ESB**, hat die Stadt Biel im Städtevergleich die dritthöchsten Tarife.

Im Vergleich zu den anderen Städten weist die Stadt Biel bei den **Wassergebühren** die höchsten Gesamtbelastungen auf.

Die Stadt Biel hat beim Abwasser die höchsten Gebühren der Vergleichsgruppe. Die Gelder müssen aber – wie bei den anderen Spezialfinanzierungen auch – zweckgebunden und in diesem Fall für das Abwasser eingesetzt werden. Somit ist eine Quersubventionierung von anderen Bereichen über die Abwassergebühr nicht erlaubt.

Beim **Abfallwesen** wurden einerseits die gängigsten Abfallsackgrössen, die Sperrgutvignette und die Gewerbecontainergebühr verglichen. Andererseits wurde die Grundgebühr verglichen. Die Grundgebühr ist aufgrund der unterschiedlichen Masseinheiten (in der Stadt Biel ist dies eine Gebühr pro Zimmer, in anderen Gemeinden eine Gebühr pro Wohnung, pro m² oder pro Steuerpflichtigen) schwer möglich. Die Stadt Biel weist bei der Gebühr pro Abfallsack für 17 und 35 Liter die zweittiefste Gebühr auf.

Bei den **Parkgebühren** (stundenbasiert) für die Kurzzeitzone und die Langzeitzone ist der Vergleich aufgrund von Standorteffekten schwierig.

Bei den **Verkehrsbetrieben** wurden die Einzeltickets reduziert und der Volltarif für das Lokalnetz verglichen. Es gibt Städte (bspw. Aarau, Basel, Freiburg), bei welchen im Tarifmodell die Kategorie Lokalnetz fehlt. In diesem Fall wurden die Kosten für eine Zone ausgewiesen. Bei beiden Tarifen liegt die Stadt Biel auf dem Median. Die Vergleichbarkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Zonengrössen nur sehr bedingt aussagekräftig.

Bei den **Sportanlagen** wurden für den Vergleich die Einzeleintritte für eine einheimische erwachsene Person für das Hallenbad, das Strand-/Freibad und den Eislauf erhoben. Die Tarife des Hallenbads und des Eislaufs sind in Stadt Biel jeweils am höchsten. Hingegen beim Strand-/Freibad liegt die Stadt Biel mit den Tarifen am tiefsten.

4.2 Stadtinterne Leistungen

Da die Gebührenverordnungen in den Städten zum Teil sehr unterschiedlich sind wurden einzelne Gebühren aus der Verordnung ausgewählt und verglichen. Da die Leistungen nicht überall deckungsgleich sind, ist bei der Interpretation der Resultate Vorsicht geboten.

Verwaltungsgebühren generell (Zeittarif)

In einigen Städten werden diverse Gebühren nicht explizit mit einem Betrag versehen, sondern nach Aufwand verrechnet (Zeittarif). Die Zeittarife sind nach Qualifikation des Personals gestaffelt. Bei vielen Bereichen wird in den Verordnungen eine Bandbreite an Zeittarifen angegeben. In der Stadt Biel ist der günstigste Zeittarif CHF 70.– pro Stunde und der teuerste CHF 190.– pro Stunde, was im Vergleich mit den anderen Städten – ähnlich wie im regionalen Vergleich – als eher tief eingestuft werden kann.

Gebühren im Bauwesen (Vorprüfung, Baubewilligung, Reklamen)

Bei den Gebühren im Bauwesen werden drei Themen beleuchtet: die Vorprüfung, die Baubewilligungsgebühr und die Reklamebewilligung. Die Gebühren der **Vorprüfungen/Voranfragen** werden in einigen Städten nach Aufwand verrechnet. In der Stadt Biel gibt es eine fixe Staffelung nach Baukosten. Es ist schwierig, eine Einordnung zu machen, da der Aufwand der Vorprüfungen nicht bekannt ist. Die Stadt Biel hat mit den fixen Beträgen sicher weniger Handlungsspielraum als andere Städte.

Die **Baubewilligungsgebühren** werden mehrheitlich mit einem Promilleansatz der Baukosten berechnet, so auch bei der Stadt Biel. In der Stadt Zürich werden die Ansätze nach m³ berechnet und sind deshalb kaum vergleichbar. In Bern und Freiburg werden die Gebühren nach Aufwand verrechnet und in der Stadt Basel nach einer spezifischen Formel.

Ein Vergleich der Baubewilligungsgebühren für drei Szenarien (mit den Städten, welche die Gebühren ebenfalls nach Promille der Baukosten oder gemischt berechnen) ergibt, dass die Ansätze der Stadt Biel eher mittel bis hoch sind.

Bei den **Reklamegesuchen** wird die Gebühr für eine unbeleuchtete Reklame pro m² verglichen. Zum Grossteil sind aus den Reglementen nur Maximal- und Minimalbeträge ersichtlich. Eine Einordnung ist wiederum herausfordernd, da ein genauer Ansatz selten angegeben ist. Die Minimal- und Maximalbeträge sind bei der Stadt Biel aber im Vergleich eher hoch.

Steuerregistrauszug

Für einen Auszug aus dem Steuerregister scheinen nicht alle Städte eine Gebühr zu erheben. Insgesamt sind die Gebühren der Stadt Biel im Vergleich im Mittelfeld.

Marktwesen (Lebensmittelmarkt, Tagesbewilligungen)

Beim Marktwesen wurde mit der Kategorie «Markttätigkeiten» auf öffentlichem Grund eine einigermassen vergleichbare Leistung verglichen. Die Gebühr ist pro Tag und in der Regel pro Laufmeter zu entrichten und bezieht sich auf den Verkauf von Lebensmitteln. Es gibt diverse Sondergebühren für Monats- oder Saisonmärkte sowie Spezialmärkte. Einige Themen sind sehr regionenspezifisch geregelt (z.B. Zwibelemarkt, Herbstmesse, etc.). Für eine Tagesbewilligung ist der Ansatz der Stadt Biel eher hoch, wobei zu beachten ist, dass andere Städte für den Strom z.T. noch separat Gebühren erheben.

Taxiwesen (Taxiausweis, Betriebsbewilligung)

Beim Taxiwesen können zwei Gebührenobjekte verglichen werden. Dies ist die Ausstellung des Taxiausweises (Fahrbewilligung) sowie die jährliche Betriebsbewilligung, wenn angegeben, mit Kosten für einen Standplatz. In den Städten Zürich und Bern werden die Kosten für die jährlichen Bewilligungen gestaffelt, je nach Energieeffizienzklasse des Fahrzeuges. Insgesamt ist die Stadt Biel beim Ausstellen des Taxiausweises eher unter dem Median, bei der jährlichen Betriebsbewilligung leicht über dem Median.

Einwohnerdienste (Bescheinigungen, Einbürgerung)

Bei den Wohnsitzbescheinigungen liegen die Gebühren überwiegend bei CHF 20.–, ausser in Solothurn und Fribourg, wo die Bescheinigung CHF 10.– kostet. Die Einbürgerungen werden anhand des Falles «Einzelperson» verglichen. In vielen Städten gibt es für Familien reduzierte Kosten. Zudem wird in den Städten ein unterschiedlicher Rabatt für Kinder/Jugendliche gewährt. Dieser kann bis 25-jährig reichen oder wie in der Stadt Biel bis 17-jährig. Aus diesem Grund sind bei den meisten Städten Bandbreiten angegeben. Die Kosten für Einbürgerungstests sind nicht überall explizit angegeben bzw. es werden Diplome von Drittanbietern verlangt.

Feuerwehr (Fehlalarme)

Die Gebührenordnungen der Feuerwehren der Städte haben einen sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad. Beispielsweise sind die Fahrzeuge und Geräte in einigen Städten pro Fahrzeugart definiert. Bei der Stadt Biel wird nur eine Bandbreite für Fahrzeuge mit Bedienung und Mittel/Werkzeuge/Geräte angegeben. Bei den Personalkosten ist eine Bandbreite des Zeittarifes angegeben. Aus diesem Grund kann kein sinnvoller Vergleich vorgenommen werden. Folglich werden lediglich die Kosten für Fehlalarme von Gefahrenmeldeanlagen verglichen. Bei der Hälfte der Städte (auch bei der Stadt Biel) ist der erste Fehlalarm pro Kalenderjahr gratis, danach gibt es verschiedene Abstufungen.

Friedhof- und Bestattungsgebühren

Bei den Friedhof- und Bestattungsgebühren werden, wo vorhanden, die Kosten für die Kremation verglichen. Zudem werden die Gebühren der Bestattung und der Grabmiete/Grabplatz einzeln und zusammen verglichen. Die Gebühren werden auch summiert verglichen, da es in einigen Städten keine Unterscheidung in Bestattungs- und Grabplatzgebühren gibt. Die Gebühren werden für ein Erdbestattungsreihengrab und ein Urnenreihengrab für Erwachsene verglichen, wobei zwischen dem Tarif für Einheimische und Auswärtige unterschieden wird. In drei Städten werden für einheimische Verstorbene keine Gebühren erhoben bei der Bestattung.

Die Stadt Biel befindet sich mit den Tarifen für die Einheimischen im Mittelfeld. Beim Vergleich der Tarife von Auswärtigen ist eine Aussage schwieriger, da die Stadt Biel in der Gebührenverordnung lediglich eine Bandbreite angibt. Insgesamt sind die Gebühren der Stadt Biel für eine Bestattung im Vergleich eher günstig.

Biel, 13. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilagen:

- Überparteiliche Interpellation 20240216
- Tabellen Gebührenvergleich



Gebührenerhöhungen – auch in Biel/Bienne ein Thema?

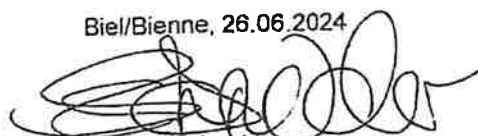
Das Leben ist teurer geworden. Krankenkassenprämien, Strompreise, Benzin und weitere Lebenserhaltungskosten steigen immer mehr an.

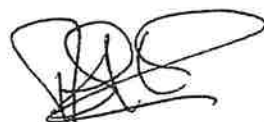
Die Stadt Biel ist stark verschuldet und lebt auf zu grossem Fuss. Es wird befürchtet, dass die Stadt Biel ihr Finanzloch nur mit höheren Steuern, Gebühren und Abgaben versucht zu stopfen, obschon wichtige strukturelle Korrekturen in der Verwaltung und in der Ausgabenpraxis getätigt werden müssten.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Entwicklung der Gebühren seit dem 1.1.2023 aus
 - a. beim ESB, der MÜVE, den städtischen Verkehrsbetrieben und anderen Betrieben, bei welchen die Stadt massgebliche Beteiligungen hält oder dieser ganz gehören?
 - b. bei den stadtinternen Leistungen?
2. Welche weiteren Gebührenerhöhungen sind bei den erwähnten Betrieben sowie stadtintern für die nächsten Jahre zu erwarten bzw. geplant?
3. Wie sind die aktuell gültigen Gebühren im regionalen Vergleich einzuordnen?
4. Wie sind die aktuell gültigen Gebühren im Vergleich mit den Städten Zürich, Winterthur, Aarau, Basel, Solothurn, Thun und Bern einzuordnen?

Biel/Bienne, 26.06.2024


Sandra Schneider
Fraktion SVP/Die Eidgenossen


Andreas Sutter
Fraktion FDP

1. Schenker
Schneider




1. 12.11.15 L



Beilage zur Beantwortung der überparteilichen Interpellation 20240216, Schneider Sandra, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, Sutter Andreas, Fraktion FDP, «Gebührenerhöhungen – auch in Biel/Bienne ein Thema?»

1. Entwicklung der Gebühren (ab 1.1.2023)

ESB – Stromgebühren¹

Energie Service Biel (ESB)	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
Tarif H2 (Total), Rp./kWh	33.70	37.65	3.95	11.72%
Tarif C2 (Total), Rp./kWh	30.79	34.71	3.92	12.73%

ESB – Wassergebühren²

Wasser	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
Verbrauchsgebühr pro m3	1.16	1.67	0.51	43.97%
Grundgebühr pro Jahr Nenngrosse DN 20	458.25	658.00	199.75	43.59%

Verkehrsbetriebe Biel (VB)

Verkehrsbetriebe Biel (VB)	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
Einzelticket Lokalzone (reduziert)	2.3	2.4	0.1	4.35%
Einzelticket Lokalzone (Vollpreis)	3.3	4.0	0.7	21.21%
Einzelticket 15 Zonen (Reduziert)	17.6	19.6	2.0	11.36%
Einzelticket 15 Zonen (Vollpreis)	35.2	39.2	4.0	11.36%
Libero Monatsabo ab 10 Zonen Biel/Thun reduziert	232.0	237.0	5.0	2.16%
Libero Monatsabo ab 10 Zonen Biel/Thun Vollpreis	305.0	315.0	10.0	3.28%
Libero Jahresabo ab 10 Zonen Biel/Thun reduziert	2'204.0	2'133.0	-71.0	-3.22%
Libero Jahresabo ab 10 Zonen Biel/Thun Vollpreis	2'898.0	2'835.0	-63.0	-2.17%

MÜVE

Abfallbewirtschaftung Stationär (MÜVE)	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
MÜVE-Sackgebühr 17 lt (pro Stück)	0.6	0.6	0	0
MÜVE-Sackgebühr 35 lt (pro Stück)	1.1	1.1	0	0
Sperrgutvignette (pro Stück)	1.6	1.6	0	0
Gewerbecontainervignette (pro Stück)	13.0	13.0	0	0
Grundgebühr Haushaltungen (pro Zimmer)	31.1	31.1	0	0

¹ Dieser Gebührenvergleich bezieht sich auf die Totalkosten der Kategorien H2 und C2, welche sich aus den Gebühren für die Netznutzung, Energie, Abgaben an das Gemeinwesen und dem Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG zusammensetzen.

² Wassergebühren bestehen zum einen aus einer Grundgebühr, die je nach Zählergrösse abgestuft ist, und einer Verbrauchsgebühr pro m3

Abwasseraufbereitung (ARA)

Abwasseraufbereitung (ARA)	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
Abwassergebühr pro m3	2.7	2.7	0	0.00%

Parking Biel AG

Parking AG				
Nutzungs- und Siedlungsschwerpunkte	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
Kurzzeitzone (pro h)	2.00-4.00	2.00-4.00	0	0
Langzeitzone bis 2h (pro H)	2.00-3.00	2.00-3.00	0	0
Langzeitzone 10h (pro h)	1.60-2.60	1.60-2.60	0	0
Langzeitzone 24h (pro h)	1.25-2.25	1.25-2.25	0	0
Langzeitzone 48h (pro h)	0.88-2.13	0.88-2.13	0	0

CTS AG

Sportanlagen (CTS)	2023	2024	Abw. absolut	Abw. %
Hallenbad Eintritt Erw.	9.0	9.0	0	0
Hallenbad Eintritt AHV/Studierende	7.0	7.0	0	0
Hallenbad Eintritt Kinder	4.5	4.5	0	0
Hallenbad Jahresabo Erw.	340.0	340.0	0	0
Hallenbad Jahresabo AHV/Studierende	285.0	285.0	0	0
Hallenbad Jahresabo Kinder	163.0	163.0	0	0
Strandbad Eintritt Erw.	5.0	5.0	0	0
Strandbad Eintritt AHV/Studierende	4.0	4.0	0	0
Strandbad Eintritt Kinder	2.5	2.5	0	0
Strandbad Jahresabo Erw.	65.0	65.0	0	0
Strandbad Jahresabo AHV/Studierende	45.0	45.0	0	0
Strandbad Jahresabo Kinder	35.0	35.0	0	0
Eislauf Eintritt Erw.	9.5	9.5	0	0
Eislauf Eintritt AHV/Studierende/Lehrlinge	7.5	7.5	0	0
Eislauf Eintritt Kinder	5.0	5.0	0	0
Eislauf Saisonabo Erw.	225.0	225.0	0	0
Eislauf Saisonabo AHV/Studierende/Lehrlinge	190.0	190.0	0	0
Eislauf Saisonabo Kinder	110.0	110.0	0	0

2. Regionaler Vergleich der Gebühren (Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Parkgebühren, öffentlicher Verkehr)

Tarife für Strom³

Strom	Tarif H2 Total (Rp./kWh)	Tarif C2 Total (Rp./kWh)
Biel	37.65	34.71
Brügg	40.17	37.85
Nidau	36.87	34.01
Lyss	43.04	39.01
Pieterlen	41.61	38.53
Grenchen	37.83	33.75

Tarife für Wasser⁴

Wasser	Gesamtbelastung pro Jahr	Gesamtbelastung pro m3 pro Jahr
Biel	401.9	2.6
Brügg	315.0	2.1
Nidau	401.9	2.6
Lyss	334.3	2.2
Pieterlen	120.0	1.2
Grenchen	390.3	2.5

Tarife für Abwasser⁵

Abwasser	Gesamtbelastung pro Jahr	Gesamtbelastung pro m3 pro Jahr	Grundgebühr pro Bewohnergleichwert
Biel	418.5	2.7	6.0
Brügg	-	0.9	
Nidau	358.9	2.3	
Lyss	362.7	2.3	
Pieterlen	175.0	1.5	
Grenchen	325.5	2.1	

³ Es werden die Tarife H2 und C2 ausgewiesen, was dem Standardmodell entspricht: einmal für private Haushalte (H2), einmal für Gewerbe und Industrie (C2).

⁴ Die Gesamtbelastung der Wassergebühren gilt für einen Modellhaushalt, bestehend aus drei Personen in einer Vierzimmerwohnung. Diese setzt sich, je nach Tarifmodell, aus einer Grundgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Gesamtbelastung wird sowohl als absoluter Jahreswert als auch auf Basis einer standardisierten Verbrauchsmenge pro m3 angegeben.

⁵ Sowohl als absoluter Jahreswert als auch auf Basis einer standardisierten Verbrauchsmenge pro m3 ausgewiesen.

Tarife für Abfall

Abfall	Abfallsack 17lt pro Stück	Abfallsack 35 lt pro Stück	Sperrgut- vignette pro Stück	Gewerbecont.- vignette pro Stück	Grundgebühr Haushaltungen pro Zimmer	Grundgebühr Haushaltungen pro Wohnung und Jahr	Grundgebühr Haushaltungen pro Einwohner- gleichwert	Grundgebühr pro Einwohner
Biel	0.60	1.10	1.60	13	31.1	-		
Brügg	0.60	1.10	1.60	13	16.5	16.5		
Nidau	0.60	1.10	1.60	13			20-50	
Lyss	0.60	1.10	1.60	13				56.5
Pieterlen	0.65	1.25	1.25	-		90.0		
Grenchen	0.59	0.99	2.65			129.0		

Parkgebühren

Parking	Kurzzeitzone pro 1/2 h	Langzeitzone bis 2h	Langzeitzone 10h
Biel	1.00-2.00	2.00-3.00	1.60-2.60
Brügg			
Nidau			
Lyss	0.50		
Pieterlen			
Grenchen	0.20-2.00	2.00	

Öffentlicher Verkehr

Verkehrsbetriebe	Einzelticket reduziert	Einzelticket Vollpreis	Libero Monatsabo (3 Zonen) reduziert	Libero Monatsabo (3 Zonen) Vollpreis	Libero Jahresabo (3 Zonen) reduziert	Libero Jahresabo (3 Zonen) Vollpreis
Biel	2.4	4.0	88.0	117.0	792.0	1'053.0
Brügg	3.0	5.2	88.0	117.0	792.0	1'053.0
Nidau	2.4	4.0	88.0	117.0	792.0	1'053.0
Lyss	3.0	5.2	88.0	117.0	792.0	1'053.0
Pieterlen	3.0	5.2	88.0	117.0	792.0	1'053.0
Grenchen	3.0	5.2	93.0	124.0	837.0	1'116.0

3. Regionaler Vergleich stadinterne Leistungen (Gebührenverordnung)

Verwaltungsgebühren generell (Zeittarif)

Verwaltungsgebühren generell/ Stundensatz	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr II	Aufwand- gebühr III	Aufwand- gebühr IV
Biel	70	100	130	190
Brügg	80	120	160	
Nidau	70	120		
Lyss	80	100		
Pieterlen	80	110		
Grenchen				

Gebühren im Bauwesen (Vorprüfung, Baubewilligung, Reklamen)

Vorprüfung/Voranfrage Baubewilligung	Stunden- ansatz	<=100'000	ab 100'000	ab 1'000'000	Minimal- betrag
Biel		250	500	1'000	
Brügg	120				50
Nidau					
Lyss	100				
Pieterlen					
Grenchen					100

Baubewilligungsgebühren

Baubewilligung	Stundenansatz	ab 100'000	ab 1'000'000	ab 10'000'000
Biel		9‰	6‰	2.5‰
Brügg		1‰	0.75‰	0.5‰
Nidau				
Lyss	100			
Pieterlen	110			
		3‰-1'500	1'500 zuzüglich 2‰	
		zuzüglich 2‰ der	der Baukosten -	
		Baukosten	7'500 zuzüglich 1‰	7'500 zuzüglich
Grenchen			der Baukosten	1‰ der Baukosten

Steuerregisterauszug

Auszüge aus dem Steuerregister	Gebühren pro Auszug
Biel	12.00-24.00
Brügg	10.00
Nidau	20.00
Lyss	
Pieterlen	20.00
Grenchen	

Marktwesen (Lebensmittelmart, Tagesbewilligungen)

Marktwesen	Tagesbewilligung Lebensmittelmart (pro Laufmeter und Tag)	Platzmiete Lebensmittelmart im Abonnement (pro Laufmeter und Monat)	Marktstand Lebensmittelmart inkl. Platzmiete (pro Tag)	Marktstand Lebensmittelmart inkl. Platzmiete (pro Monat)
Biel	6.00	22.00	20.00	
Brügg				45.00
Nidau	2.50	7.50	15.00	
Lyss	4.00	2.00		
Pieterlen				
Grenchen	2.00		15.00	

Taxiwesen (Taxiausweis, Betriebsbewilligung)

Taxi	Ausstellen Taxiausweis	Betriebsbewilligung (Halterbewilligung)
Biel	50-100	600-1'000
Brügg	50	
Nidau		500
Lyss	50	300-900
Pieterlen		
Grenchen	15	250

Einwohnerdienste (Bescheinigungen, Einbürgerung)

Einwohnerdienste	Bescheinigung (Wohnsitz)	Einbürgerung Einzelperson	Einbürgerungstest
Biel	20	450-1'400	300
Brügg		400-1'000	300
Nidau	20	200-500	260-390
Lyss	20	300-950	300
Pieterlen	20	1'200-2'000	400
Grenchen	20	500-3'000	400

Feuerwehr (Fehlalarme)

Feuerwehr	Fehlalarm Gefahrenmeldeanlagen		
	1. Fehlalarm	2. Fehlalarm	3. und weitere Fehlalarme
Biel	gratis	Zeittarif II-III, mind. 500	Zeittarif II-III, mind. 500
Brügg	gratis	400	400
Nidau	gratis	400	400
Lyss		950	950
Pieterlen			
Grenchen			

Friedhof- und Bestattungsgebühren

Total Friedhofsgebühren	Gemeinschaftsgrab (Urne)		Reihengrab		Urnenreihengrab	
	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Biel	500	500	650	2'150-2'810	150	1'650-2'310
Brügg	0	200	600	2'800	0	700
Nidau	0	400	200	1'700	120	1'120
Lyss	0	300-800	0	1'800-4'300	0	1'500-3'700
Pieterlen	150	700	750	2'200	300	1'400
Grenchen	365	1'050	1'095	2'600	325	990

4. Gebührenvergleich mit den Städten Zürich, Winterthur, Aarau, Basel, Solothurn, Thun, (Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Parkierung, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr)

Strom

Strom	Tarif H2 Total (Rp./kWh)	Tarif C2 Total (Rp./kWh)
Biel	37.65	34.71
Zürich	24.66	26.45
Winterthur	38.01	35.48
Aarau	34.77	31.82
Basel	33.89	34.53
Solothurn	39.3	36.11
Thun	35.18	32.94
Bern	30.4	30.4
Freiburg	34.59	31.28

Wasser

Wasser	Gesamtbelastung pro Jahr	Gesamtbelastung pro m3 pro Jahr
Biel	401.9	2.6
Zürich	243.6	1.6
Winterthur	229.4	1.5
Aarau	283.5	1.8
Basel	336.5	2.2
Solothurn	340.0	2.2
Thun	267.1	1.7
Bern	294.9	1.9
Freiburg	195.7	1.3

Abwasser

Abwasser	Gesamtbelastung pro Jahr	Gesamtbelastung pro m3 pro Jahr
Biel	418.5	2.7
Zürich	80.5	0.5
Winterthur	441.6	2.9
Aarau	187.6	1.2
Basel	361.0	2.3
Solothurn	201.5	1.3
Thun	274.5	1.8
Bern	347.5	2.2
Freiburg	242.4	1.6

Abfallwesen

Abfall	Abfallsack 17lt pro Stück	Abfallsack 35 lt pro Stück	Sperrgut- vignette pro Stück	Gewerbecont- vignette pro Stück	Grundgebühr Haushaltungen pro Zimmer und Jahr	Grundgebühr Haushaltungen pro Wohnung und Jahr	Grundgebühr Haushaltungen pro m2 und Jahr	Grundgebühr pro Steuer- pflichtigen und Jahr
Biel	0.60	1.10	1.60	13.00	31.10	-		
Zürich	0.63	1.30				22.00		
Winterthur	0.90	1.80	1.80			80.00		
Aarau	1.39	2.12		35.00				
Basel	1.20	2.30	4.50					
Solothurn	0.59	0.99	2.65			78.00		
Thun	1.00	1.90	7.80			67.10-152.90		
Bern	0.71	1.41	4.41				1.30	
Freiburg	1.05	1.90						90.00

Parkgebühren

Parking	Kurzzeitzone pro 1/2 h	Langzeitzone bis 2h	Langzeitzone 10h
Biel	1.00-2.00	2.00-3.00	1.60-2.60
Zürich			
Winterthur	0.70-0.80	1.50-2.40	1.50-2.90
Aarau		1.00-2.50	
Basel		3.00-4.00	3.00-4.00
Solothurn	1.30	1.70	1.64
Thun		2.00-3.00	1.70-2.10
Bern			
Freiburg	1.00-1.50	2.00	0.76

Öffentlicher Verkehr

Verkehrsbetriebe	Einzelticket reduziert (Lokalnetz)	Einzelticket Vollpreis (Lokalnetz)
Biel	2.4	4.0
Zürich	3.2	4.6
Winterthur	3.2	4.6
Aarau	2.9	3.8
Basel	2.9	4.2
Solothurn	2.4	4.0
Thun	2.4	4.0
Bern	2.4	4.0
Freiburg	2.3	3.0

Sportanlagen

Sportanlagen	Hallenbad	Strand- /Freibad	Eislauf
Biel	9.0	5.0	9.5
Zürich	8.0	-	8.0
Winterthur	8.0	8.0	8.0
Aarau	6.0	6.0	7.5
Basel	7.5	7.5	7.5
Solothurn	6.0	6.0	9.0
Thun		7.0	7.0
Bern	7.5-8.6	-	8.0
Freiburg	7.0	7.0	5.0

5. Gebührenvergleich mit den Städten Zürich, Winterthur, Aarau, Basel, Solothurn, Thun, (Gebührenverordnung)

Verwaltungsgebühren generell (Zeittarif)

Verwaltungsgebühren generell/ Stundensatz	Aufwand-gebühr I	Aufwand-gebühr II	Aufwand-gebühr III	Aufwand-gebühr IV	Aufwand-gebühr V
Biel	70	100	130	190	
Zürich					
Winterthur					
Aarau	80				180
Basel					
Solothurn	74	103	134	160	
Thun	44				193
Bern	80	95	115	145	200
Freiburg					

Gebühren im Bauwesen (Vorprüfung, Baubewilligung, Reklamen)

Vorprüfung/Voranfrage Baubewilligung	Stunden- ansatz	<=100'000	ab 100'000	ab 1'000'000	Minimal- betrag	Maximal- betrag
Biel		250	500	1'000		
Zürich					300	10'000
Winterthur						
Aarau					500	
Basel	90-250					
Solothurn					120	1'200
Thun						500
Bern	Zeittarif I-V					
Freiburg	max. 150					1'000

Baubewilligungsgebühren

Baubewilligung	Stundenan- satz	ab 100'000	ab 1'000'000	ab 10'000'000	Minimal- betrag	Maximal- betrag
Biel		9‰	6‰	2.5‰		
Zürich					300	
Winterthur		10‰	8‰	4‰	100	
Aarau		3‰	3‰	3‰	300	
Basel		520	3'175	19'925		
Solothurn		2.4‰	1.3‰	0.75‰	200	
Thun		6‰	3.5‰	2 ‰		
Bern	Zeittarif I-V					
Freiburg	max. 150					10'000

Reklamegebühren⁶

Reklame, unbeleuchtet	Stundenansatz	Minimalbetrag	Maximalbetrag
Biel		600	6'000
Zürich		100	
Winterthur		50	1'500
Aarau		300	300
Basel		100	6'250
Solothurn		50	250
Thun		200	1'000
Bern		105	2'590
Freiburg	max. 150		500

Steuerregisterauszug

Auszüge aus dem Steuerregister	Gebühren pro Auszug
Biel	12.00-24.00
Zürich	30.00-300.00
Winterthur	30.00
Aarau	
Basel	gratis
Solothurn	gratis
Thun	14.00
Bern	10.00
Freiburg	

Marktwesen (Lebensmittelmarkt, Tagesbewilligungen)

Marktwesen	Tagesbewilligung Lebensmittelmarkt (pro Laufmeter und Tag)
Biel	6.00
Zürich	7.00-10.50
Winterthur	1.20-2.50
Aarau	6.00
Basel	3.50
Solothurn	5.00
Thun	3.00-6.00
Bern	3.30
Freiburg	3.00

⁶ Gebühr für ein unbeleuchtetes Reklamengesuch pro m²

Taxiwesen (Taxiausweis, Betriebsbewilligung)

Taxi	Ausstellen Taxiausweis	Betriebsbewilligung (Halterbewilligung)
Biel	50-100	600-1'000
Zürich	40	216-864
Winterthur	15	570
Aarau	50	900
Basel	100	750
Solothurn	100	600
Thun	150	300
Bern	165	410-1'010
Freiburg	60	100-400

Einwohnerdienste (Bescheinigungen, Einbürgerung)

Einwohnerdienste	Bescheinigung (Wohnsitz)	Einbürgerung Einzelperson	Einbürgerung stest
Biel	20	450-1400	300
Zürich	20	500	250
Winterthur	20	500-1200	250
Aarau	20	750-1500	
Basel	20	700-800	Drittanbieter
Solothurn	10	200-3000	
Thun	20	600	Drittanbieter
Bern	20	200-400	Max 390
Freiburg	10	600-1750	

Feuerwehr (Fehlalarme)

Feuerwehr	Fehlalarm Gefahrenmeldeanlagen		
	1. Fehlalarm	2. Fehlalarm	3. und weitere Fehlalarme
Biel	gratis	Zeittarif II-III, mind. 500	Zeittarif II-III, mind. 500
Zürich	gratis	1'800, Lift: 720	1'800, Lift: 720
Winterthur	nicht definiert	1'800, Lift: 600	1'800, Lift: 600
Aarau	gratis	1'550	1'550
Basel	1'500	1'500	1'500
Solothurn	gratis	gratis	ab dem 3. mal 200-400
Thun	400	600	800/1'000/1'250
Bern	gratis, aber nur 1x, nicht pro Jahr	400-900	700-1'200 / 900- 1'800
Freiburg	nach Aufwand		

Friedhof- und Bestattungsgebühren

Graberstellung-/Beisetzungsgebühren			Erdbestattung Reihengrab		Umenbestattung Reihengrab		Kremation Erwachsene	
			einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Biel			650	650	150	150	600	650-750
Zürich							-	588
Winterthur			200	300	200	300		
Aarau					100	100	650	650
Basel					210	210	512	512
Solothurn							500	500
Thun			-	700	-	170		
Bern			1'000	1'200	200	220		
Freiburg			-	-	-	-		

Grabmieten/Grabplatzgebühren	Gemeinschaftsgrab (Urne)		Reihengrab		Umenreihengrab	
	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Biel			-	1'500-2'160	-	1'500-2'160
Zürich	-	400	-	2'000	-	1'200
Winterthur	-	500	-	2'000	-	1'400
Aarau			1'430	1'500		1'500
Basel			1'561	1'561	1'561	1'561
Solothurn	50-750	50-2'250	1'670	2'530	790	1'370
Thun	-	165	-	1'700	-	850
Bern	-	750	1'500	2'000	1'200	1'500
Freiburg			-	3'000	-	1'500

Total Friedhofsgebühren	Gemeinschaftsgrab (Urne)		Reihengrab		Umenreihengrab	
	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Biel			650	2'150-2'810	150	1'650-2'310
Zürich	-	400	-	2'000	-	1'200
Winterthur	-	500	200	2'300	200	1'700
Aarau			1'430	1'500	100	1'600
Basel			1'561	1'561	1'771	1'771
Solothurn	50-750	50-2'250	1'670	2'530	790	1'370
Thun	-	165	-	2'400	-	1'020
Bern	-	750	2'500	3'200	1'400	1'720
Freiburg			-	3'000	-	1'500



Réponse

à l'interpellation 20240171, Francescutto Luca, Groupe UDC/Les Confédérés, « Zones 30 km/h en Ville de Bienne : sont-elles en conformité ? »

Suite à l'adoption par les Chambres fédérales de la motion qui exprime la nécessité d'une meilleure réglementation des zones 30 km/h avec une clarification au niveau de la désignation des routes et de leur pertinence à l'intérieur des localités, l'auteur de la présente interpellation s'interroge sur les mesures que le Conseil municipal envisage d'adopter pour garantir la conformité des futures zones 30 et au sort qu'il est réservé à celle déjà établies. Il fait également part de ses observations, selon lesquelles le déploiement des zones 30 serait actuellement désordonné, y compris sur les artères principales, ce qui engendre de la confusion à ses yeux.

Le Conseil municipal répond comme suit :

1. Quelles mesures le Conseil municipal envisage-t-il d'adopter pour garantir la conformité des futures zones 30 ?

Le Conseil municipal n'envisage pas d'intervenir à l'heure actuelle. Il constate en effet que ses décisions en matière de circulation routière sont conformes au cadre légal en vigueur. Il relève par ailleurs que les décisions visant à modifier le régime de vitesse requièrent l'approbation de l'Office des ponts et chaussées du Canton de Berne (signaux de prescription) et l'obtiennent régulièrement.

Pour rappel, l'autorité compétente peut ordonner des dérogations aux limitations générales de vitesse sur certains tronçons de route (y compris les routes « à orientation trafic ») en application de l'art. 108 de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21). Ces dérogations peuvent être mises en place pour éviter ou atténuer des dangers particuliers de la circulation routière, pour réduire les atteintes excessives à l'environnement ou pour améliorer la fluidité du trafic. Il s'agit par exemple de protéger les cyclistes et les piétonnes et piétons contraints de circuler sur la route sans infrastructures propres, ou de réduire les nuisances sonores du trafic motorisé dans les zones densément bâties en milieu urbain, afin d'améliorer la qualité de vie des riveraines et des riverains. Le cas échéant, la Ville procède à une expertise conformément à l'art. 32, al. 3, de la loi du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01) afin de déterminer si une telle mesure est nécessaire, opportune et si elle respecte le principe de la proportionnalité, ou s'il convient de donner la préférence à d'autres mesures.

Le Conseil municipal constate donc que les différentes fonctions des routes sont toujours prises en compte lorsqu'une mesure de circulation prévoit un abaissement de la limitation générale de vitesse. Fermement opposé à un durcissement des règles en vigueur, il estime par ailleurs que la motion à laquelle se réfère l'auteur porte atteinte aux compétences des collectivités publiques locales en la matière ainsi qu'au fédéralisme.

2. Est-il prévu que les zones 30 déjà établies fassent l'objet d'un réexamen afin d'assurer leur adéquation ?

Le Conseil municipal relève que les zones 30 déjà établies s'inscrivent dans les objectifs qu'il s'est fixés avec la Stratégie globale de mobilité 2018-2040, laquelle prévoit notamment des abaissements de la vitesse dans les quartiers résidentiels. Il entend poursuivre son action dans

58 32000A

le respect des lois en vigueur et adaptera sa pratique en cas de modification de la législation fédérale.

Bienne, le 23 octobre 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :
· interpellation 20240171

Vorlass Nr. / Interv. no

20240171

Termin GR / Déla CM:

Direktion / Direction

Mitbericht / Corapport

Interpellation

16.05.2024

Zones 30 km/h en Ville de Bienne : sont-elles en conformité ?

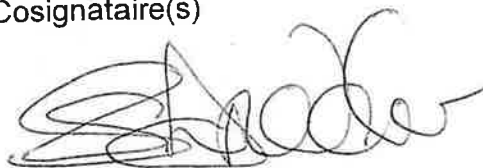
Les Chambres fédérales ont exprimé la nécessité d'une meilleure réglementation des zones 30 km/h. Suite à une motion adoptée par le Conseil des États, s'ajoutant à une précédente adoption par le Conseil national, l'objectif est de clarifier la désignation des routes et leur pertinence à l'intérieur des localités. Actuellement, le déploiement des zones 30 km/h est souvent désorganisé, y compris sur les artères principales, ce qui engendre une confusion. Il est proposé que la limitation de vitesse soit uniformisée à 50 km/h sur ces tronçons.

Dans cette optique, quelles mesures le Conseil Municipal envisage-t-il d'adopter pour garantir la conformité des futures zones 30 ?

En outre, est-il prévu que les zones 30 déjà établies fassent l'objet d'un réexamen afin d'assurer leur adéquation ?

Luca Francescutto, UDC/Les Confédérés, Biel-Bienne

Cosignataire(s)



I. Lehmann

Schneider



Beantwortung

der Interpellation 20240172, Stefan Maurer, Fraktion SVP die Eidgenossen, «Energie Service Biel/Bienne: Diverse Fragen bezüglich Netzstabilität, Netzausbau und Administrativkosten»

Die Interpellation stellt verschiedene Fragen bezüglich Netzstabilität, Netzausbau und Administrativkosten in der Elektrizitätsversorgung. Der Gemeinderat wird dabei gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Gemäss einem Artikel in «Der Bund», rüstet sich das Unternehmen EWB für die Energiezukunft mit einer Investition in die IT, von 100 Millionen Franken. Dies mit der Begründung von einer hohen Komplexität in der Energiebewirtschaftung und dem Abrechnungswesen. Da auch in der Stadt Biel mit kleinen und mittleren Fotovoltaikanlagen aufgerüstet wird, möchten wir vom ESB wissen, wie sie für die Zukunft gerüstet sind und was in Planung ist. Falls möglich mit den dazugehörigen Folgekosten.**

Aufgrund der Energiewende wird die Energieversorgung zunehmend dezentraler und anspruchsvoller. Insbesondere durch die Digitalisierung des Energiesektors gewinnen Daten und deren Bewirtschaftung an Bedeutung.

Im Rahmen des Projekts Smart Metering hat der ESB nicht nur ein intelligentes Messsystem (iMS), sondern auch ein intelligentes Steuer- und Regelsystem (iSR) ausgeschrieben. Die durch Smart Meter erfassten Daten dienen einerseits der Energieabrechnung und bieten andererseits zusätzlichen Mehrwert in verschiedenen Bereichen, wie etwa bei der Netzplanung durch die Abbildung eines digitalen Zwillings oder beim Netzbetrieb hinsichtlich einer zukünftigen Nutzung und Steuerung von Netzflexibilitäten. Das neue ERP-System und dessen Datenarchitektur wurden so konzipiert, dass eine strukturierte und effiziente Nutzung dieser Daten gewährleistet ist. In den letzten Jahren wurden über 15 Millionen Franken in die Digitalisierung investiert bzw. freigegeben.

Für die Umsetzung der Vorgaben des revidierten Strom- und Energiegesetzes sind weitere Massnahmen vorgesehen, beispielsweise zur Implementierung und Abwicklung von Lokalen Energiegemeinschaften (LEG), zur tatsächlichen Steuerung von Flexibilitäten, zur Umsetzung von Effizienzmassnahmen und mehr.

- 2. Werden die unter Punkt 1 genannten Aufwände für den Endkunden eine Kostenfolge beim Energiepreis oder den Netzdienstleistungen haben?**

Die zunehmende Komplexität und Bedeutung der Energieversorgung bringt neue Herausforderungen und Risiken mit sich. Insbesondere Bedrohungen wie Cyberangriffe erfordern gezielte Massnahmen zur Abwehr. Die Implementierung solcher Massnahmen sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben führen zu zusätzlichem Aufwand, der die Kosten in den Versorgungsnetzen beeinflusst. Diese Kosten werden sich auf die Tarife der Netznutzung auswirken.

Die Kostenallokation in der Grundversorgung unterliegt einer strikten Regulierung, wodurch der Handlungsspielraum der Akteure stark eingeschränkt ist. Die Regulierungsbehörde (ElCom) legt durch Gesetze und Verordnungen Schwellenwerte und Obergrenzen für die zulässigen Kosten fest. Dies umfasst unter anderem die Angemessenheit von Kosten und

Gewinn im Energievertrieb innerhalb der Grundversorgung sowie die Tarifobergrenzen für Smart Meter.

3. **Wie reagiert der ESB auf die Tatsache, dass immer mehr Energie über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in das Netz eingespeist wird, bezüglich dem Netzausbau? Kann man beim Netzausbau mit der Geschwindigkeit vom Zubau mit PV-Anlagen mithalten? Welche Massnahmen, ausser der Subvention von Batteriespeichern gibt es sonst noch?**

Der Ausbau von PV-Anlagen im Versorgungsgebiet des ESB ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Mithilfe einer Zielnetzplanung, einer risikobasierten Erneuerungsplanung sowie der Simulation der Netzkapazitäten der einzelnen Trafokreise können kritische Netzgebiete frühzeitig erkannt werden.

Der Zubau von PV-Anlagen hängt zeitlich und örtlich massgeblich von der Investitionskraft der Kundschaft ab und kann durch den ESB nicht direkt gesteuert werden. Erste Simulationen zeigen, dass der Zubau von PV-Anlagen im Mittelspannungsnetz keine erheblichen Ausbaumassnahmen erfordern wird. Im Niederspannungsnetz hingegen ist die Situation sehr unterschiedlich und hängt stark von der bestehenden Netzinfrastruktur im entsprechenden Gebiet (wie Alter der Kabel, Material und Querschnitt) ab.

Als Massnahme wird das NOVA-Prinzip angewendet: Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau. Sofern die betroffene Infrastruktur noch nicht abgeschrieben ist, kommen neben Optimierungsmassnahmen im Netz auch intelligente Ansätze wie die Optimierung des Eigenverbrauchs, Lastenverschiebung oder die Drosselung von Anlagen zum Einsatz. Das revidierte Gesetz ermöglicht zudem die Einführung flexibler bzw. dynamischer Tarife, um einen netzdienlichen Einsatz von Flexibilität zu fördern.

4. **Es ist allgemein bekannt, dass bei Wolkenbildung und Regen eine schnelle und grosse Lastumlage bezüglich PV-Anlagen / Energiefluss im Netz stattfindet. Wie mir bekannt ist, gab es schon Fälle, bei denen die Transformatoren in die Überlast kamen und eine Notabschaltung stattfand. Wie geht man beim ESB mit solchen Vorkommnissen um und hat dies längerfristig einen Einfluss auf die Netzstabilität und Ausfallsicherheit?**

Bei hoher PV-Produktion können flächendeckende Wolkenbildungen zu erheblichen Lastverschiebungen führen. Die Aussage, dass es bereits Fälle von Notabschaltungen gab, können wir für den ESB nicht bestätigen.

Im Sommer 2023 hat eine Gewitterzelle die Produktionsleistung in der Industriezone kurzfristig stark reduziert, was zu einem erheblichen Anstieg der Belastung der Transformatoren im Unterwerk geführt hat. Es kam aber zu keinen Störungen in der Versorgung. Solche Fälle werden in Zukunft voraussichtlich häufiger auftreten. Um die Netzstabilität sowie die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleisten zu können, werden Prognosen auf Basis von Meteodaten sowie technische Massnahmen wie z. B. der Einsatz grosser Batteriespeicher an Bedeutung gewinnen.

5. **Wie steht es allgemein um die Netzzrückwirkungen bei Wärmepumpen, PV-Anlagen, E-Ladestationen usw.? Sieht man im Netzmonitoring gemäss (D-A-CH-CZ) schon Auswirkungen im Bereich der Oberschwingungen und Spannungsänderungen? Gibt es hierzu geplante Massnahmen, falls ein kritischer Bereich erreicht würde, welcher die geforderte Netzqualität beeinflusst?**

Der ESB installiert seit mehreren Jahren Netzqualitäts-Messgeräte (PQ-Messgeräte) in den Trafostationen. Neben diesen fest installierten Messgeräten werden in regelmässigen Abständen Messungen mit mobilen PQ-Messgeräten durchgeführt. Diese Messungen werden kontinuierlich analysiert, um die Entwicklung der Spannungsqualität im Netz zu überwachen.

Netzurückwirkungen wie Spannungsänderungen, die durch den Zubau von PV-Anlagen verursacht wurden, wurden punktuell festgestellt. Entsprechende Korrekturmassnahmen im Netz wurden umgesetzt, darunter die Anpassung der Trafostufen und die Optimierung der Netzimpedanz durch Veränderung der Netztopologie.

Weitere Massnahmen zur Nutzung von Qualitätsreserven im Stromnetz wurden im Rahmen des durch das Bundesamt für Energie (BFE) geförderten Projekts «QuVert»¹ skizziert. Dieses Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule, der Fachhochschule Westschweiz, dem BFE und weiteren Verteilnetzbetreibern durchgeführt. Ein Nachfolgeprojekt soll untersuchen, in welchen Bereichen und inwieweit die Anwendung der heutigen Planungsregeln in den Verteilnetzen einen optimaleren Netzausbau behindert und wie dies verbessert werden kann. Der ESB wird auch in diesem Projekt eine aktive Rolle übernehmen.

Biel, 23. Oktober 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Interpellation 20240172

¹ <https://www.aramis.admin.ch/Grunddaten/?ProjectID=47340> (QuVert – Nutzung von Qualitätsreserven in elektrischen Verteilnetzen)

Interpellation

20240172

Energie Service Biel / Bienne: Diverse Fragen bezüglich Netzstabilität, Netzausbau und Administrativkosten

Unsere Fragen an den Gemeinderat

1. Gemäss einem Artikel in «Der Bund», rüstet sich das Unternehmen EWB für die Energiezukunft mit einer Investition in die IT, von 100 Millionen Franken. Dies mit der Begründung von einer hohen Komplexität in der Energiebewirtschaftung und dem Abrechnungswesen. Da auch in der Stadt Biel mit kleinen und mittleren Fotovoltaikanlagen aufgerüstet wird, möchten wir vom ESB wissen, wie sie für die Zukunft gerüstet sind und was in Planung ist. Falls möglich mit den dazugehörenden Folgekosten.
2. Werden die unter Punkt 1 genannten Aufwände für den Endkunden eine Kostenfolge beim Energiepreis oder den Netzdienstleistungen haben?
3. Wie reagiert der ESB auf die Tatsache, dass immer mehr Energie über PVA in das Netz eingespeist wird, bezüglich dem Netzausbau? Kann man beim Netzausbau mit der Geschwindigkeit vom Zubau mit PVA mithalten? Welche Massnahmen, ausser der Subvention von Batteriespeichern gibt es sonst noch?
4. Es ist allgemein bekannt, dass bei Wolkenbildung und Regen eine schnelle und grosse Lastumlage bezüglich PVA / Energiefluss im Netz stattfindet. Wie mir bekannt ist, gab es schon Fälle, bei denen die Transformatoren in die Überlast kamen und eine Notabschaltung stattfand.
Wie geht man beim ESB mit solchen Vorkommnissen um und hat dies längerfristig einen Einfluss auf die Netzstabilität und Ausfallsicherheit?
5. Wie steht es allgemein um die Netzurückwirkung bei Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, E-Ladestationen usw.? Sieht man im Netzmonitoring gemäss (D-A-CH-CZ) schon Auswirkungen im Bereich der Oberschwingungen und Spannungsänderungen? Gibt es hierzu geplante Massnahmen, falls ein kritischer Bereich erreicht würde, welcher die geforderte Netzqualität beeinflusst?

Besten Dank für Ihre Rückmeldung

Biel, 16.05.2024

Für die Fraktion SVP die Eidgenossen

Stefan Maurer

11. 17.11.24

1. Schenker

Schneider

Stefan

Wett



Beantwortung

des dringlichen überparteilichen Postulates 20240331, Scheuss Urs, Fraktion Grünes Bündnis, Schlup Nina, Fraktion SP/JUSO, Stolz Joseline, Fraktion PSR, Hamdaoui Mohamed, Die Mitte, «Finanzielle Risikominimierung «PARADICE»»

Mit dem dringlichen überparteilichen Postulat wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob «Paradice» weitergehend unterstützt werden kann. Namentlich die Einführung einer Defizitgarantie soll dabei in Erwägung gezogen werden.

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Der fragliche Anlass wird seit 2019 von der Stadt Biel mit einem Beitrag von jeweils 40 000 Franken auf der Grundlage eines jährlich neu abzuschliessenden Leistungsvertrags unterstützt. Das beliebte Ausflugsziel wird generationenübergreifend geschätzt und trägt wesentlich zur Belebung der Innenstadt bei. Auch die Medienpräsenz ist schweizweit beachtlich und rückt die Stadt in ein positives Licht. Eine darüberhinausgehende finanzielle Unterstützung – etwa in Form eines höheren Subventionsbeitrags oder einer Defizitgarantie – wäre jedoch im aktuellen finanzpolitischen Umfeld nicht zu verantworten und würde zudem die Gefahr eines Präjudizes für andere Subventionsnehmende schaffen.

Der Gemeinderat ist jedoch bereit, die Option eines mehrjährigen Leistungsvertrags zu prüfen: Mehrjahresverträge mit entsprechenden Verpflichtungskrediten bieten den Leistungserbringern eine finanzielle Planungssicherheit. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Subventionsgeberin, also die Stadt, ein finanzielles Engagement eingeht, das klar abgesteckt und dessen Rahmen somit nicht «nach oben» offen ist. Mehrjährige Leistungsverträge ziehen jedoch auch Pflichten für die Veranstalter nach sich, welche erfüllt werden müssen.

Diese und weitere Fragen werden Gegenstand der anstehenden Abklärungen sein, zu denen auch die Veranstalter von Paradise beigezogen werden sollen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das dringliche überparteiliche Postulat 20240331 erheblich zu erklären.

Biel, 18. Dezember 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Dringliches überparteiliches Postulat 20240331

Dringlichkeit
geprüft

Vorstoss Nr. / Interv. no:	20240331
Termin GR / Délai CM:	15.01.2025
Direktion / Direction:	PRA
Mitbericht / Corapport:	

Dringliches überparteiliches Postulat
Finanzielle Risikominimierung «PARADICE»

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern das Projekt «PARADICE» weitergehend unterstützt werden kann, um dessen finanzielle Risiken zu minimieren. Insbesondere soll die Einführung einer Defizitgarantie in Erwägung gezogen werden, um die langfristige Fortführung des Projekts sicherzustellen.

Begründung

Zunächst ist die Bedeutung des Projekts «PARADICE» für die Stadt Biel hervorzuheben. Die mobile Eisbahn auf der Esplanade ist eine sehr beliebte Freizeitattraktion und leistet einen wichtigen Beitrag zur Belebung der Innenstadt. Sie fördert den sozialen Zusammenhalt, bietet Familien (die Nutzung der Eisbahn ist für Kinder bis 10 Jahre kostenlos) und Jugendlichen eine attraktive Freizeitmöglichkeit und zieht sowohl Einheimische wie auch Auswärtige an, was sich ebenfalls positiv auf das lokale Gewerbe auswirkt. Wichtig ist PARADICE zudem für die Schulen, da das Angebot durch die Klassen aus Biel und Umgebung intensiv genutzt wird.

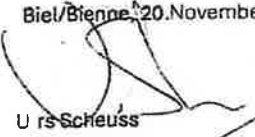
Im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeit wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den Betrieb der Eisbahn umweltfreundlicher zu gestalten. Um den Energieverbrauch zu senken wurde die Eisfläche verkleinert sowie die Eisproduktion effizienter gestaltet. Zudem wird das Chalet neu mit einer CO₂-neutralen Pellet-Heizung beheizt. Diese Schritte verdeutlichen das Ziel der Organisatoren, den ökologischen Fussabdruck von «PARADICE» klar zu reduzieren.

Jedoch ist das Projekt «PARADICE» seit jeher mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Es handelt sich um ein Nullsummenspiel, welches für die Organisatoren keine wirtschaftlichen Gewinne abwirft. Diese finanzielle Belastung wurde in den vergangenen Jahren durch äussere Faktoren wie die Corona-Pandemie und die Strommangellage zusätzlich verstärkt. Diese Ereignisse haben das Projekt belastet und die Möglichkeit einer nachhaltigen Weiterentwicklung erschwert. Zudem verschärft die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, verbunden mit steigenden Betriebskosten, die Risiken weiter.

Die Stadt Biel unterstützt das Projekt bereits, indem sie finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Diese bestehende Unterstützung ist von grosser Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Angebots, reicht jedoch angesichts der genannten Risiken nicht aus, um das Projekt langfristig zu sichern.

Daher soll der Gemeinderat prüfen, ob eine weitergehende Unterstützung beispielsweise in Form einer Defizitgarantie möglich ist. Diese Massnahme würde sicherstellen, dass die Organisatoren bei unvorhersehbaren finanziellen Defiziten nicht allein das Risiko tragen müssen. Eine Defizitgarantie würde die finanzielle Stabilität von «PARADICE» erhöhen und die Fortführung dieses wertvollen städtischen Angebots langfristig gewährleisten.

Biel/Bienne, 20. November 2024


Urs Scheuss
Grünes Bündnis


Nina Schlup
SP / JUSO


Joseline Stolz
PSR


Mohamed Hamdoui
Die Mitte / Le Centre



Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Interpellation 20240300, Egli Roland, GLP, Gerber Andreas, FDP, «Sachplan Velo – behördenverbindliches Planungsinstrument?»

Die Autoren der dringlichen Interpellation stellen vier Fragen zum Sachplan Velo: der Stand der Umsetzung der Massnahmen, deren Finanzierung, die möglichen terminlichen Anpassungen bei der Umsetzung und das Monitoring der Massnahmen. Der Gemeinderat versucht, diese untenstehend zu beantworten.

1. Der Sachplan Velo sieht 74 Infrastrukturmassnahmen vor, davon 5 Sofortmassnahmen und 29 kurzfristige Massnahmen. Wie sieht die Umsetzung dieser 34 Massnahmen heute aus? Gibt es Verspätungen und wie sieht der Umsetzungsplan aus?

Der Gemeinderat hat den Sachplan Velo im September 2022 verabschiedet. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat ihn im Mai 2023 genehmigt. Seit der Genehmigung arbeiten die zuständigen städtischen Stellen laufend an der Planung und Umsetzung der Massnahmen.

Die untenstehende Tabelle fasst den Umsetzungsstand der von den Autoren erwähnten 5 Sofortmassnahmen und 29 kurzfristigen Massnahmen zusammen. Bisher konnten von den 34 Massnahmen 7 realisiert werden, 2 sind Gegenstand eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, 18 sind bei den zuständigen Stellen in Planung und 7 Massnahmen wurden noch nicht bearbeitet.

Nr.	Name der Massnahme	Netzhierarchie	Priorität	Umsetzungsstand (November 2024)
5	Verbindung Salzhausstrasse–Robert-Walser-Platz–Aarbergstrasse	Komfortroute	Sofort	Abgeschlossen
10	Alfred-Aebi-Strasse	Direkt- und Komfortroute	Sofort	In Planung
11	Spitalstrasse–Albrecht-Haller-Strasse	Verbindungsroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
12	Unterer Quai	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	Abgelehnt an Volksabstimmung im Juni 2024, wird neu beurteilt
17	Mattenstrasse	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
18	Freiburgstrasse	Komfortroute (Verbindungsroute)	Sofort	Abgeschlossen
22	Brüggstrasse (Süd)	Direktroute (und Komfortroute)	Kurzfristig	Abgeschlossen
26	Collègégasse	Komfortroute	Sofort	Abgeschlossen
27	Gartenstrasse	Komfortroute	Kurzfristig	Abgeschlossen
31	Madretschstrasse	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
32	Bermenstrasse	Komfortroute	Kurzfristig	Abgeschlossen
33	Bözingenstrasse–Georg-Friedrich-Heilmann-Strasse	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
34	General-Dufour-Strasse	Verbindungsroute	Kurzfristig	In Planung
36	Oberer Quai (West)	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	Abgeschlossen
37	Oberer Quai (Ost)	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	Arbeiten vorgesehen ab 2025
38	Wasserstrasse–Jakob-Stämpfli-Strasse	Direktroute	Sofort	In Planung

39	Falkenstrasse	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	In Planung
41	Mettstrasse	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
42	Solothurnstrasse–Bözingenstrasse	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
43	Schlösslistrasse	Direktroute	Kurzfristig	Beschwerde/Einsprache
45	Gottstattstrasse	Verbindungsroute	Kurzfristig	In Planung
46	Mühlestrasse (Süd)	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
47	Poststrasse	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
48	Orpundstrasse (Nord)	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
50	Orpundstrasse (Süd)	Direktroute	Kurzfristig	In Planung
51	Geyisriedweg	Komfortroute (Verbindungsroute)	Kurzfristig	In Planung
52	Länggasse	Komfortroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
55	Längfeldweg–Poststrasse	Direktroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
56	Passerelle Mettlenweg–Längfeldweg	Komfortroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
58	Beaumont-Quartier	Komfortroute (Verbindungsroute)	Kurzfristig	Umsetzung für 2025 geplant
59	Neuweg	Komfortroute	Kurzfristig	Planung mit Kanton Bern
65	Hermann-Lienhard-Strasse	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
67	Solothurnstrasse	Direkt- und Komfortroute	Kurzfristig	Nicht begonnen
73	Bubenberg-Strasse	Verbindungsroute	Kurzfristig	In Planung

Massnahmen abgeschlossen	7
Massnahmen in Planung	18
Massnahmen mit Einsprachen/Beschwerden, pending	2
Massnahmen inaktiv	7
Massnahmen laufende Durchführung	0
Total	34

Eine räumliche Darstellung des Umsetzungsstands dieser 34 Massnahmen:



- Die gesamte Umsetzung des Sachplanes Velo ziehen geschätzte Investitionen (gemäss Massnahmenblätter Sachplanvelo) von rund 300 Millionen Franken nach sich. Wie wird dies in Zusammenhang mit der sehr hohen Stadtverschuldung unter einen Hut gebracht?

Die Umsetzung der Massnahmen des Sachplans Velo erfordert finanzielle Mittel, wie jedes andere Infrastrukturprojekt auch. Die grössten Investitionen fallen hauptsächlich in Zusammenhang mit den verschiedenen strategischen Übergängen an, deren Realisierungskosten hoch sind. Bei der Genehmigung des Sachplans Velo durch den Gemeinderat im Jahr 2022 wurde die Finanzierungsfrage aufgrund der im Zuge des Projekts «Substance 2030» veränderten Budgetpolitik ausführlich diskutiert. Die Zeitangaben für die Realisierung sind mit einem Sternchen (*) versehen, das sie als Richtwerte qualifiziert, und sie sind daher für die Behörden nicht verbindlich. Dies bedeutet konkret, dass die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der üblichen Entwicklung von Infrastrukturprojekten erfolgt, ohne zusätzliche Ressourcen. Zuerst realisiert werden also Massnahmen, die bereits aufgegleist sind, im Rahmen der Agglomerationsprogramme, der verkehrlich flankierenden Massnahmen zum Ostast A5 (vfM), des Netunterhalts und der behindertengerechten Anpassung der Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Ausserdem erfolgt die Finanzierung jeder Massnahme gemäss dem vom Gemeinderat festgelegten Investitionsvolumen und durchläuft das übliche Genehmigungsverfahren im Gemeinderat und, je nach Investitionsbetrag, des Stadtrats und der Stimmberechtigten, ohne Garantie, dass sie genehmigt wird.

3. Sind hier terminliche Anpassungen und/oder eine Reduktion respektive Fokussierungen zu erwarten?

Die Massnahme des Sachplans Velo wurden priorisiert, aber der Prozess bis zur Umsetzung hängt unter anderem von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab und erfolgt unter Vorbehalt der üblichen Genehmigungsverfahren. Es kann sein, dass bei gewissen Projekten verspätete Umsetzungen festgestellt werden, doch der Sachplan Velo bleibt für die Behörden verbindlich und die Massnahmen werden umgesetzt.

4. Findet in der Umsetzung des Sachplan Velo ein Monitoring statt; wenn ja, an wen und in welchem Zeitintervall?

Die Bieler Behörden haben ein internes Monitoring für den Terminplan zur Umsetzung, es ist aber kein öffentliches Monitoring zum Sachplan Velo vorgesehen. Die Gründe sind einerseits, dass es bereits ein Mobilitätsmonitoring gibt, das alle zwei Jahre veröffentlicht wird (siehe www.biel-bienne.ch/mobilitaet/monitoring). Anlässlich der Präsentation der Ergebnisse des Monitorings für den Stadtrat werden in einem zusätzlichen Mobilitätsbericht die wichtigsten Massnahmen der letzten zwei Jahre aufgeführt, insbesondere auch die Massnahmen für den Veloverkehr. Andererseits wird ein zusätzliches Monitoring angesichts der verfügbaren Ressourcen (finanzielle und personelle) nicht als effizient und vordringlich erachtet. Mehr noch als über ein Monitoring muss die Bieler Stadtverwaltung über genügend Ressourcen beim Personal und den Finanzen verfügen, um die Infrastrukturmassnahmen zu entwickeln und umzusetzen – von der Planung über die Baubegleitung bis zur Abnahme des Bauwerks.

Biel, 4. Dezember 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

- Dringliche überparteiliche Interpellation 20240300

(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

20240300

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

dringliche

Interpellation

*Dringlichkeit
gewährt*

Sachplan Velo - behördenverbindliches Planungsinstrument?

Antrag

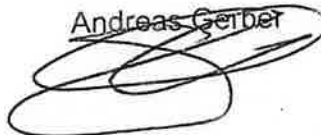
Der Sachplan Velo ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und dient als Planungsgrundlage der Stadt Biel. Das Ziel von 85 Massnahmen ist die Weiterentwicklung eines angenehmen, durchgehenden und sicheren Velonetz für alle.

1. Der Sachplan Velo sieht 74 Infrastrukturmassnahmen vor, davon 5 Sofortmassnahmen und 29 kurzfristige Massnahmen.
Wie sieht die Umsetzung dieser 34 Massnahmen heute aus? Gibt es Verspätungen und wie sieht der Umsetzungsplan aus?
2. Die gesamte Umsetzung des Sachplanes Velo ziehen geschätzte Investitionen (gemäss Massnahmenblätter Sachplanvelo) von rund 300 Millionen Franken nach sich. Wie wird dies in Zusammenhang mit der sehr hohen Stadtverschuldung unter einen Hut gebracht?
3. Sind hier terminliche Anpassungen und/oder eine Reduktion respektive Fokussierungen zu erwarten?
4. Findet in der Umsetzung des Sachplan Velo ein Monitoring statt; wenn ja, an wen und in welchem Zeitintervall?

Roland Eggli-Aerni, *GLP*



Andreas Gerber



FDP



Réponse

à l'interpellation interpartis urgente 20240333, Roquet Hervé, Groupe PSR, Sutter Andreas, Groupe FDP, Schiess Christophe, Groupe Alliance Verte, Steinmann Alfred, Groupe PS/JS, « Plus de clarté dans la planification des investissements et la croissance des préfinancements »

Les intervenants interrogent le Conseil municipal sur la planification des investissements et l'augmentation des préfinancements. Ils se réfèrent au rapport de gestion 2023 ainsi qu'aux comptes annuels 2023. Ils constatent qu'entre 2018 et 2023, les réserves destinées aux préfinancements ont triplé pour atteindre 328,14 millions de francs en 2023.

Les intervenants estiment que cette augmentation massive des préfinancements génère un certain manque de transparence sur la situation financière de la Ville, étant donné que l'accumulation de fonds en faveur des préfinancements est comptabilisée comme une charge et leur utilisation comme un revenu. De plus, les investissements futurs liés aux préfinancements sont rarement connus à l'avance, ce qui se traduit par un manque de transparence supplémentaire au niveau de la planification des investissements.

Ils justifient leurs questions par le fait que, selon l'interprétation du Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP) de la recommandation 8 du Manuel MCH2 pour les communes et les cantons publié par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances, annexe D, 08B, « le recours aux préfinancements n'est plus nécessaire dès qu'une collectivité publique opte pour des amortissements linéaires sur la durée d'utilisation » et que « les préfinancements sont susceptibles d'influencer des décisions à venir en matière d'investissements ».¹

Le Conseil municipal tient à préciser d'emblée que les recommandations de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances ainsi que les compléments apportés à celles-ci par le Conseil suisse de présentation des comptes publics constituent des indications importantes lorsque l'interprétation des bases légales soulève des incertitudes, mais qu'elles ne s'appliquent que si le droit cantonal le prévoit également. Dans le canton de Berne, les préfinancements sont autorisés (cf. art. 86 ss de l'ordonnance sur les communes ; OCo) et la Ville de Bienne fait usage de cette marge de manœuvre. La gestion de la Ville de Bienne est donc entièrement conforme aux prescriptions du Canton de Berne en matière de présentation des comptes. Sans cela, l'organe de vérification des comptes le lui aurait fait savoir depuis longtemps.

Voici les réponses du Conseil municipal :

- 1. La Ville prévoit-elle de suivre les recommandations du Conseil suisse de présentation des comptes publics (annexe D du Manuel MCH2) et d'arrêter d'utiliser les réserves de préfinancement ? Si oui, pour quand cela est-il prévu ? Et si non, comment la Ville justifie-elle de poursuivre son recours aux préfinancements ?**

Le Conseil municipal se réfère à sa réponse à la motion interpartis 20240233, Bord Pascal, PRR, « Plus de transparence dans les finances biennoises : arrêtons les financements spéciaux », qui demande de dissoudre tous les financements spéciaux, sauf ceux relevant du droit supérieur cantonal. Le Conseil municipal propose au Conseil de ville de transformer la motion interpartis en

¹ https://www.srs-cspp.ch/sites/default/files/pages/2024-01-01-manuel-mch2-2e-edition_5.pdf

postulat, car la demande de la motion et son influence sur différents indicateurs financiers doivent encore faire l'objet d'un examen détaillé avant qu'une décision puisse être prise sur une éventuelle procédure et donc sur un éventuel calendrier. Outre les interventions qui se prononcent en faveur d'une réduction des financements spéciaux ou des préfinancements, le Parlement demande également que des moyens soient affectés au financement de logements municipaux, par exemple via un « fonds » (ce qui devrait également être réglé dans le cadre d'un préfinancement).²

Dans ce sens, la question 1 posée par les intervenants est prématurée. Le Conseil municipal n'est pas encore en mesure d'y apporter une réponse définitive.

Nous attirons également l'attention sur le fait que l'art. 87, al. 1, de l'ordonnance sur les communes du Canton de Berne dispose que les préfinancements requièrent une base légale dans un règlement communal. Si un préfinancement doit être dissous, cela nécessite l'abrogation ou la modification d'un acte législatif municipal par l'organe compétent, en l'occurrence le Parlement. Le Conseil de ville a donc les moyens d'exercer ici une influence dans le sens souhaité.

2. Quels sont les projets d'investissement existants bénéficiant d'un préfinancement (partiel ou complet) et à quelle hauteur s'élève ces préfinancements ?

L'état des capitaux propres de la Ville de Bienne présente actuellement un total de 28 projets à charge des financements spéciaux du budget général. Un extrait³ avec ces projets ainsi que le montant des préfinancements par projet figure en annexe à la présente réponse (annexe 2).

3. Quelles sont les utilisations prévues des préfinancements existants pour les années 2025-2030 ?

En plus des projets de préfinancement déjà approuvés ou en cours figurant à l'annexe 2, le budget 2025 prévoit des investissements à charge des financements spéciaux (préfinancements) à hauteur de 2,27 millions de francs nets (bruts : 2,57 millions de francs). Le tableau 1 ci-dessous donne un aperçu de la planification des investissements à charge des financements spéciaux (préfinancements) dans le compte général pour les années 2025-2034.

Financements spéciaux	2025 Budget	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan	2033 Plan	2034 Plan	Total
Développement urbain	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Salles complètes issues des travaux de PF	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Construction bâtiments publics PC, implan. comm.	0.15	0.45	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.60
Parkings	0.40	0.45	0.65	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	1.80
Construction et création des bâtiments scolaires	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Aménagement des rives du lac (intelligente)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Protection du climat	0.42	0.42	0.32	0.34	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	2.70
Mobilier d'usage public	0.15	0.15	0.33	0.28	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.84
Marketing de la ville	0.05	0.02	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.11
Projets immobiliers diversifiés (cohabitation)	1.02	1.12	1.15	0.70	0.50	0.35	0.25	0.25	0.25	0.25	6.80
Développement d'habitats de Bruggen / Sted	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Construction bâtiments publics PC	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Financements spéciaux	2.27	2.61	2.45	1.37	0.90	0.70	0.60	0.60	0.30	0.30	12.09
dont approuvés	0.24	0.23	0.10	0.10	0.10	0.10	0.00	0.00	0.00	0.00	0.87
dont en cours de planification	2.03	2.38	2.35	1.27	0.80	0.60	0.60	0.60	0.30	0.30	11.22

Tableau 1 : investissements 2025-2034 à charge des financements spéciaux

Au total, de 2025 à 2034, il faut compter avec un volume d'investissement de 12,9 millions de francs à la charge des financements spéciaux dans le compte général. Sur ce montant, un volume de 870 000 francs a déjà été approuvé, tandis que 11,22 millions de francs concernent des projets

² Postulat interpartis 2022/2023, Koller Levin, Groupe PS/JS, Tanner Anna, Groupe PS/JS, Moeschler Marie, Groupe PSR, Rüber Stefan, Groupe Les Verts, « Financer la construction de logements par la Ville au moyen d'un fonds municipal pour la construction »

³ Source : extrait de l'état des capitaux propres au 31.12.2023 Investissements (placements) dans le budget général complétés par les décisions concernant les projets en 2024

en planification. Il est à noter que pour ces derniers, aucune décision n'a encore été prise quant au financement.

La liste ci-dessus ne mentionne pas encore le bâtiment scolaire de la Champagne à charge du financement spécial « Financement d'infrastructures », car le volume d'investissement concret et le financement n'avaient pas encore été définis au moment de l'élaboration de la planification des investissements 2025-2034.

4. Quelle proportion des réserves de préfinancement existantes est affectée :

a. à des projets d'investissement déjà planifiés ?

b. à des projets actuellement en cours de planification ?

c. à d'autres usages ou à des projets non spécifiquement liés à des investissements ?

4a. Le Conseil municipal renvoie à la réponse à la question 3. Il précise que les réservations interviennent uniquement après que l'organe compétent en matière financière a pris une décision.

4b. Au total, cinq projets sont en phase de planification pour un volume total de 58,875 millions de francs, dont 58,1 millions de francs sont réservés à l'école de la Champagne.

4c. Il s'agit de 22 projets au total, pour un montant de 6,539 millions de francs.

Bienne, le 15 janvier 2025

Au nom du Conseil municipal

La maire :

Le chancelier municipal :

Glenda Gonzalez Bassi

Julien Steiner

Annexes :

- interpellation interpartis urgente 20240333
- Liste des projets d'investissement bénéficiant d'un préfinancement

		TCHF
29000 1701	Realisierung Arthur-Villard-Promenade GR230333 vom 21.06.2023 (VK 56000 0278)	175
29300 1106	Uhrenindustrie GR2300321 vom 21.06.2023 (VK 11010 1802)	140
29300 1301	Gygax-Areal, Gestaltung der Schüss VA vom 21.03.2013 (VK 56600.0062)	3'204
29300 1303	Umlegung Gottstattstrasse (VK 56000 0245)	1'268
29300 1501	Neubau Gen.Wohnungen Mettlenweg (GRB 491 vom 04.07.2018 (VK 17000 0139)	150
29300 1502	Projektwettbewerb Blumenstrasse Nord GR200479 vom 19.08.2020 (VK 17000 0149)	260
29300 1503	Architektur-wettbewerb Blumenstrasse Süd GR200500 vom 26.08.2020 (VK 17000 0148)	149
29300 1508	Mett-Zentrum Süd, Studienauftrag GR220479 vom 07.08.2022 (VK 17000 0143)	74
29300 1509	Quartier- und Arealentwicklung Mühlematte mit Baugenossenschaft Fröhliisberg, Planungsvereinbarung GR220514 vom 19.10.2022 (VK 17000 0213)	82
29300 1510	Geyisriedquartier Süd / Teilnahme am Ideenwettbewerb European 16 SRB vom 21.03.2024 (VK 17000 0146)	469
29300 1708	Velosport Umrüstung Flotte	90
29300 2217	Schutzdamm Leugenstrasse GR240165 vom 27.03.2024 (VK56000 0496)	280
29300 2401	SF Finanzierung von Infrastrukturanlagen Multisporthalle Bözingenfeld SR220068 vom 30.06.2022 (VK 43400 0004)	15'600
29300 2402	SF Finanzierung von Infrastrukturanlagen Schulhaus Champagne VA vom 09.06.2024 (VK 54000 0206)	58'100
29300 4201	Projektierung Multisporthalle Bözingen SR220068 vom 30.06.2022 (VK 43400 0004)	2'195
29300 5301	Schulanlage Sahligut, Sanierungsmassnahmen (VK 54000 0304)	1'023
29300 5302	Kita Zukunft, Dachsanierung (VK 54000 0483)	133
29300 5303	San. Lehrschwimmbecken Sahligut (VK 54000 0510)	2'280
29300 5501	Verkehrsschulungsanlage, Vorprojekt GR220294 (VK 32110 0013)	13
29300 5608	Konzept Biodiversität GRB69 vom 01.02.2017 (VK 50000 0020)	92
29300 5610	Schulhaus Champagne (VK 54000 0490)	60
29300 5613	Betriebsoptimierung Gebäudetechnik öffentliche Gebäude (VK 50000 0022)	100
29300 5623	Re-Audit Goldlabel, GR210386 vom 23.06.2021 (VK 51000 0005)	80
29300 5628	Front Runner GR230363 vom 28.06.2023 (VK 51000 0024)	100
29300 5631	Klimaparcours GR230187 vom 26.04.2023 (VK 51000 0009)	49
29300 5701	Anschlüsse städtischer Gebäude an Wärmeverbunde; verfügbar GR240248 vom 17.05.2023	2'595
29300 5702	Anschluss Kongresshaus GR230520 vom 25.10.2023 (VK 54000 0440)	250
29300 5703	Anschluss Coupole und Turnhalle-Esplanade an Anergienetz GR240363 vom 19.06.2024 (VK 54000.0574)	105
28 Projekte		

Quelle: Auszug aus dem Eigenkapitalnachweis per 31.12.2023; Alle Investitionen (Anlagen) im allgemeinen Haushalt zu Lasten von Spezialfinanzierungen (SF) ergänzt mit den Projekten, die 2024 zu Lasten von SF beschlossen wurden.

*Dringlichkeit
gewahrt*

Vorstoss Nr. / Interv. No : 20240333
Termin GR / Délai CM: 15.01.2025
Direktion / Direction: FID
Mitterbericht / Corapport : _____

Interpellation interpartis urgente

Plus de clarté dans la planification des investissements et la croissance des préfinancements.

Le rapport de gestion 2023, ainsi que les comptes 2023 de la ville de Bienne révèlent un triplement des réserves de préfinancement entre 2018 et 2023. Selon les comptes 2023, ces réserves atteignaient, 328,14 millions à fin décembre 2023, alors que selon le rapport de gestion 2023, ces réserves de préfinancement atteignaient 103,8 millions en 2018.

L'augmentation massive des préfinancements crée une certaine opacité sur la situation financière de la ville étant donné que la création de préfinancements est comptabilisée comme une charge et son utilisation comme un revenu. De plus, la temporalité des investissements futurs liée aux préfinancements est rarement connue, ce qui crée une opacité supplémentaire dans la planification des investissements de la ville.

Étant donné que cet outil financier n'est plus nécessaire selon les nouvelles normes comptables MCH2 lorsque l'amortissement linéaire sur la durée d'utilisation est utilisé (Annexe D, 08A du Manuel MCH2), et que son utilisation va "à l'encontre d'un financement respectueux de l'équité intergénérationnelle" (idem), nous prions le Conseil municipal de répondre aux questions suivantes:

1. La ville prévoit-elle de suivre les recommandations du *Conseil suisse de présentation des comptes publics* (Annexe D du Manuel MCH2) et d'arrêter d'utiliser les réserves de préfinancement ? Si oui, pour quand cela est-il prévu ? Et si non, comment la ville justifie-elle de poursuivre son recours aux préfinancements ?
2. Quels sont les projets d'investissement existants bénéficiant d'un préfinancement (partiel ou complet) et à quelle hauteur s'élève ses préfinancements ?
3. Quelles sont les utilisations prévues des préfinancements existants pour les années 2025-2030 ?
4. Quelle proportion des réserves de préfinancement existantes est affectée :
 - a. à des projets d'investissement déjà planifiés ?
 - b. à des projets actuellement en cours de planification ?
 - c. à d'autres usages ou à des projets non spécifiquement liés à des investissements ?

Bienne, le 20 novembre 2024

Hervé Roquet
PSR



Andreas Sutter

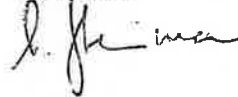
FDP



Christophe Schiess
Alliance Verte



Alfred Steinmann
SP/USO



**Beantwortung****der überparteilichen Motion 20240301, Lukas Müller, EDU, Pir Chè Celik, PDA, «Prävention gegen Korruption»**

Die Motionäre fordern, Artikel 36 der Stadtordnung sei wie folgt zu ergänzen:

Ein Mitglied des Gemeinderats darf nur nach einer Abkühlungsperiode von 2 Jahren Positionen in strategischen Gremien und Führungspositionen annehmen von Unternehmen oder Organisationen, die durch die Gemeinderatsstätigkeit direkt in Form von Aufträgen, Subventionen und ähnlichem begünstigt wurden. Zuwiderhandlungen werden gemäss Schwere des Vergehens mit Kürzungen von Abgangsentschädigungen und Rückzahlung von Löhnen bestraft.

Damit sollen Korruption und (andere) ungewollte Effekte verhindert werden, die durch den Einfluss von Gemeinderatsmitgliedern auf die Erteilung von Grossprojekten oder die Ausrichtung von Subventionen und einen möglichen «fliegenden Wechsel» in derart begünstigte Organisationen nach dem Ausscheiden aus dem Amt bewirkt würden.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtordnung und damit der angesprochene Artikel 36 erst am 3. März 2024 im Rahmen der Totalrevision des Erlasses in der Volksabstimmung beschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion noch gar nicht in Kraft getreten ist. Die Forderung, einen gerade in der Volksabstimmung beschlossenen Erlass noch vor dessen Inkrafttreten zu ändern, kann der Gemeinderat – unabhängig vom Thema – mit Blick auf den Schutz des Vertrauens in die Rechtsbeständigkeit von Erlassen und in die demokratischen Prozesse im Allgemeinen nicht unterstützen.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Hinweis ist festzuhalten, dass die Forderung der Motion nicht neu ist und bereits in mehreren Kantonsparlamenten und auf Bundesebene eingebracht und jeweils – auf Bundesebene («Lex Leuenberger») bereits zweimal – verworfen wurde. Abgelehnt wurden die entsprechenden parlamentarischen Initiativen bzw. Vorstösse einerseits mit dem Verweis auf die Konsequenzen eines politischen Exekutivamts für die berufliche Laufbahn der Betroffenen und die durch eine Karenzfrist verursachte zusätzliche Verschärfung der beruflichen Aussichten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder einer Abwahl. Andererseits wird damit argumentiert, dass es unmöglich sei, eine allgemeingültige Regel und allgemeingültige Fristen für solche Karenzen festzulegen und es eine Sache des persönlichen Verantwortungsgefühls der Politikerinnen und Politiker sei, das notwendige Fingerspitzengefühl zu zeigen. Zudem sei nicht einzusehen, weshalb die Wirtschaft und die Gesellschaft nicht von der Erfahrung und Expertise, welche Politikerinnen und Politiker dank ihres Amtes sammeln konnten, profitieren sollten.

Was den Gemeinderat von Biel anbelangt ist zuerst darauf hinzuweisen, dass kaum sehr «lukrative» Mandate bei Drittorganisationen denkbar sind, welche ein Mitglied des Gemeinderates veranlassen könnten, seinen (beschränkten) Einfluss entsprechend geltend zu machen. Anders als auf Kantons- oder Bundesebene haben die Mitglieder des Bieler Gemeinderates keine eigenen (Finanz-)Kompetenzen, welche ihnen eine solches Gebaren erlauben würden. Grosse Aufträge oder Subventionen müssen immer durch den Gesamtgemeinderat oder gar durch Stadtrat oder Volk beschlossen werden. Die befürchtete «Korruption» ist schon dadurch kaum möglich. Weiter ist festzuhalten, dass die Mitglieder des Bieler Gemeinderates einer Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren unterliegen, was dazu führen kann, dass jemand relativ «jung» das Amt nicht mehr ausüben kann und sich beruflich neu orientieren muss. Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder keine «Abgangsentschädigungen». Sie haben höchstens Anspruch auf einen Ausgleich der

FS 3021114

Einkommenseinbussen während maximal 24 Monaten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeiten im geforderten Sinne wenig angemessen und dürfte sich kaum rechtfertigen lassen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen «Bestrafungen» rechtlich schon aus Gründen der Verhältnismässigkeit kaum umsetzbar sein dürften. Die Forderung entspricht somit keinem begründeten und rechtlich vertretbaren Anliegen. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Biel, 11. Dezember 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

• Überparteiliche Motion 20240301

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 20240301

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Compte-rendu: _____

Lukas Müller, EDU

Pir Chè Celik, PDA

Motion

Prävention gegen Korruption

Antrag

Art. 36 der Stadtordnung ist folgendermassen zu ergänzen:

3 Ein Mitglied des Gemeinderats darf nur nach einer Abkühlungsperiode von 2 Jahren Positionen in strategischen Gremien und Führungspositionen annehmen von Unternehmen oder Organisationen, die durch die Gemeinderatsstätigkeit direkt in Form von Aufträgen, Subventionen und ähnlichem begünstigt wurden. Zuwiderhandlungen werden gemäss Schwere des Vergehens mit Kürzungen von Abgangsentschädigungen und Rückzahlung von Löhnen bestraft.

Begründung

Gemeinderatsmitglieder sind verantwortlich und haben erheblichen Einfluss über die Zuteilung von Aufträgen, Subventionen, Leistungsvereinbarungen etc.

Eine Abkühlungsperiode von 2 Jahren kann helfen, Korruption und ungewollte Effekte zu vermeiden wie das Erteilen grosser Projekte an gewisse Organisationen oder Firmen mit nachfolgendem fliegenden Wechsel in ebendiese Organisationen und Firmen.

Biel, 16.10.2024

Lukas Müller, EDU

Pir Chè Celik, PDA



Mitunterzeichnende



Dana Augustin, EDU



Beantwortung

der Motion 20240239, Müller Lukas, EDU, «Mehr Wohnungen für Familien und WGs bei Genossenschaftswohnungen in Biel»

Die Motion beantragt, dass Wohnbaugenossenschaften bei Neubauten von mehr als 15 Wohneinheiten 30 % der Wohnungen mit 5,5 und mehr Zimmer bauen sollen, damit sie das Bauland vergünstigt erhalten dürfen.

Die Wahl des Wohnungsspiegels in einem Neubau ist von vielen Faktoren abhängig. Da der Prozess äusserst dynamisch ist, braucht es eine fundierte Analyse der heutigen Situation. Diese Analyse unterliegt einerseits den betroffenen Investorinnen und Investoren, die Stadt als Akteurin im Wohnungsmarkt benötigt aber ebenfalls fundierte Informationen und eine klare Strategie. Beides ist bei der Stadt Biel aktuell nur bedingt vorhanden. So hat der Gemeinderat heute keine gesicherte Basis zur Bestätigung oder Wiederlegung der These, dass Grosswohnungen in der Stadt Biel fehlen.

Bei der Neuvergabe im Baurecht werden bereits heute nach Bedarf Vorgaben zum Wohnungsspiegel gemacht. Beispiele sind die in den Jahren 2020 und 2022 erteilten Baurechte für die Wohnbaugenossenschaft GURZELENplus und die npg AG auf den Arealen Blumenstrasse Süd und Nord (Gurzelenareal). Der momentan anhaltende Trend bei den Genossenschaften ist das Erstellen von Cluster- und Familienwohnungen.

Um die analytische und strategische Lücke zu füllen, hat sich der Gemeinderat das Ziel gesetzt, zwischen 2025 und 2026 eine so genannte Wohnraumstrategie zu erarbeiten. Einen entsprechenden Verpflichtungskredit hat er am 18. September 2024 bewilligt.

Mit dieser Strategie sollen nicht nur Ziele und Massnahmen zur Wohnpolitik formuliert werden, sondern auch die Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Stärkung von Familienwohnungen geprüft werden. Die Wohnraumstrategie soll aufzeigen, wie ein bedürfnisgerechtes und wirtschaftlich, sozial sowie ökologisch nachhaltig funktionierendes Wohnraumangebot in der Stadt Biel gewährleistet werden kann und welche Rolle die Stadt dabei übernehmen soll. Die Wohnraumstrategie soll im Umgang mit den Wohnbaugenossenschaften – welche ja bereits heute speziell gefördert werden – sowie weiteren Akteuren auf dem Wohnungsmarkt (z.B. private und institutionelle Investoren) die Wohnraumpolitik besser erklären, klarer kommunizieren und klare Zielsetzungen und Massnahmen für die städtische Wohnraumpolitik formulieren.

Der Gemeinderat stellt somit fest, dass durch die Annahme des Verpflichtungskredits für die Ausarbeitung einer Wohnraumstrategie die Grundlage geschaffen wird, um notwendige Massnahmen zur Steuerung der Wohnraumentwicklung (wie beispielsweise eine Förderung von Grosswohnungen) zu entwickeln und umzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion 20240239 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 27. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Motion 20240239

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

20240239

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

Lukas Müller, UDF

Motion

Mehr Wohnungen für Familien und WGs bei Genossenschaftswohnungen in Biel

Antrag

Der Anteil von Familien und WG-Wohnungen mit mindestens 5.5-Zimmern soll bei Genossenschaften bei Neubauprojekten mit mindestens 15 Wohnungseinheiten bis 2027 mindestens 30% der Gesamtanzahl aller von Genossenschaften neu gebauten Wohnungen ausmachen. Für Bauprojekte, die diese Ratio nicht erfüllen, wird kein Bauland vergünstigt abgegeben.

Begründung

Immobilienkonzerne bauen praktisch keine grossen Wohnungen von 5.5, 6 oder 7.5 Zimmern mehr, sondern praktisch nur noch höchstprofitable 1 bis 3.5 Zimmerwohnungen. Der Grund liegt an der Hand: Eine 1.5 Zimmer-Neubauwohnung kann man gut für 1300 CHF auf den Markt bringen, eine 3 Zimmer-Wohnung für 2200 CHF, aber für eine doppelt so geräumige 6 Zimmerwohnung lassen sich kaum Familien oder WGs finden, die dann 4400 CHF pro Monat für eine solche Wohnung in Biel bezahlen könnten.

Daher bleiben Familien und WGs immer häufiger in einer extremen Wohnungsnot stecken. Viele Familien mit 3 oder 4 Kindern leben in beengten 4 oder 3.5-Zimmerwohnungen, eingezwängt in Platzverhältnissen, wie man sie aus Entwicklungsländern kennt. Studenten finden keine WGs, sondern lassen sich eine eigene 2.5 Zimmer-Genossenschaftswohnung verbilligt abgeben. Durch die extrem gestiegenen Immobilienpreise harren zudem alte Menschen in grossen 4 Zimmerwohnungen bis zu ihrem Tod aus, da selbst eine Neubauwohnung mit einem Zimmer mehr kosten würde als ihre 4-Zimmer-Genossenschaftswohnung, in die sie vor Jahrzehnten eingezogen waren.

Biel, 22.8.2024

Lukas Müller, UDF



Mitunterzeichnende



**Stadt Biel
Ville de Bienne**

Réponse

à la motion interpartis 20240233, Bord Pascal, PRR, Gerber Andreas, FDP, « Plus de transparence dans les finances biennoises : arrêtons les financements spéciaux »

Les intervenants chargent le Conseil municipal de dissoudre tous les financements spéciaux, sauf ceux relevant du droit supérieur, et donc également d'abroger les règlements y relatifs. Ils demandent en outre la création d'un financement spécial pour l'entretien des bâtiments, financé entre autres par les gains de réévaluation du patrimoine :

- a. pour les immeubles du patrimoine administratif
- b. pour les immeubles du patrimoine financier (financement spécial ou instrument approprié au préfinancement).

Comme les intervenants, le Conseil municipal estime que la Ville de Bienne dispose d'un nombre relativement élevé de financements spéciaux (FS) : 25 au total. Ainsi que le mentionne le texte de la motion, le bilan donne l'impression que la Ville dispose de ce fait d'un capital propre élevé. Cependant, ces fonds ne sont pas disponibles sous forme de liquidités. Lorsque des moyens sont utilisés à partir d'un financement spécial, la Ville doit généralement recourir à un crédit pour l'alimenter, ce qui entraîne une augmentation de sa dette.

La législation cantonale impose de gérer comme financement spécial, d'une part, les domaines de l'eau, des eaux usées, des ordures ménagères et des sapeurs-pompiers et, d'autre part, les transferts du patrimoine administratif et la taxe sur la valeur ajoutée. Tous les autres financements, que la Ville de Bienne gère au titre de financements spéciaux (et que l'on appelle en règle générale « préfinancements »)¹ sont laissés à l'appréciation des communes bernoises, dans le respect des dispositions du droit cantonal et conformément à la décision de la commune elle-même. Selon les prescriptions cantonales, un financement spécial ne peut pas être alimenté par des parts déterminées à l'avance des impôts communaux ordinaires ou des impôts fonciers. L'affectation de moyens provenant du compte général est autorisée.

La décision de la commune de lier des moyens financiers à un but précis est en premier lieu une décision politique sur la manière dont les ressources municipales doivent être utilisées. Lorsqu'une grande partie des fonds disponibles est affectée à des préfinancements spécifiques, cela réduit la flexibilité des autorités politiques. Les financements spéciaux ne devraient donc pas servir à influencer la présentation des comptes communaux ou à enjoliver le résultat comptable. Il faudrait y renoncer à moins qu'ils ne constituent la solution adéquate pour réaliser un objectif jugé politiquement important. De plus, leur création doit être proportionnée par rapport aux ressources financières nécessaires pour d'autres tâches communales.

Il convient d'évaluer au cas par cas, sur la base de considérations politiques, dans quels cas et sous quelles formes il convient d'opter pour des financements spéciaux.

¹

Financements spéciaux :

Par financement spécial, on entend l'affectation totale ou partielle de recettes à des tâches précises. Pour la Ville de Bienne, il s'agit des comptes spéciaux des établissements médico-sociaux et de la Tissot Arena.

Préfinancements :

Les préfinancements permettent de constituer des réserves dans le capital propre pour des projets qui n'ont pas encore été adoptés. Ils contribuent à ce que la charge financière de projets plus importants pèse moins ou plus du tout sur le compte de résultats.

La Ville de Bienne gère les financements spéciaux pour les eaux usées, les ordures ménagères, les sapeurs-pompiers, la Tissot Arena et les établissements médico-sociaux sous la forme de comptes spéciaux. Cela lui permet de s'assurer que les charges et les revenus sont bien affectés au domaine concerné et de garantir une délimitation par rapport au compte général. Il en résulte dans l'ensemble une plus grande transparence en la matière.

S'agissant des financements spéciaux qui ne sont pas gérés comme des comptes spéciaux, la situation est différente. Ces financements spéciaux (également appelés préfinancements) sont en principe alimentés par des comptes positifs et parfois aussi par des recettes provenant d'émoluments ou de taxes. Les fonds à affectation liée de ces financements spéciaux ne sont souvent utilisés que des années plus tard et parfois sur une longue durée (jusqu'à 25 ans) pour financer des projets correspondant à leur objectif, ce qui complique la traçabilité des écritures.

Le Conseil municipal souligne que la mise en œuvre initiale ou globale de la demande aurait des effets comptables significatifs sur le budget. La dissolution d'un financement spécial entraînerait, au moment où elle interviendrait, un excédent de revenus avec pour corollaire une augmentation de l'excédent du bilan. De plus, il ne serait plus possible de neutraliser les amortissements de projets les années suivantes au moyen des prélèvements dans le compte de résultat, ce qui entraînerait des résultats négatifs les années suivantes. La procédure demandée par les intervenants permettrait toutefois de présenter de manière plus transparente le volume des dépenses qui pèsent sur le compte général en raison des mesures ou des projets adoptés.

D'un point de vue juridique, il faudrait également examiner comment traiter les décisions déjà prises de supporter des dépenses par le biais de prélèvements sur des financements spéciaux et les réserves qui y sont liées (en particulier pour les amortissements). En outre, il conviendrait d'examiner les autres conditions juridiques à respecter en cas de dissolution d'un financement spécial, notamment les éventuelles obligations envers des tiers qu'il faudrait pouvoir continuer à honorer.

Par ailleurs, en l'absence d'une analyse et d'une simulation plus précises, il n'est pas possible d'évaluer de manière définitive l'influence de la demande sur différents indicateurs financiers. On peut toutefois partir du principe que la mise en œuvre de la demande, que ce soit en une seule étape ou de manière échelonnée, aurait des répercussions considérables et globales sur la présentation des comptes et le processus budgétaire.

L'analyse à effectuer doit également permettre de décider si la mise en œuvre de la motion doit se faire par étapes. Cette démarche pourrait par exemple prévoir de ne plus créer de nouveaux financements spéciaux, de stopper les alimentations et de procéder ensuite à une dissolution progressive des financements spéciaux ainsi qu'à l'abrogation des règlements correspondants. Comme nous l'avons déjà mentionné, les effets, les conséquences et les influences devraient toutefois faire l'objet d'un examen détaillé, tant au niveau du contenu que du calendrier, avant toute décision de mise en œuvre.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville de transformer la motion interpartis 20240233 en postulat et de l'adopter comme tel.

Bienne, le 4 décembre 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancellerie municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

· motion interpartis 20240233

2024 0233

Motion : Plus de transparence dans les finances biennoises : arrêtons les financements spéciaux

Les finances de la Ville de Bienne souffrent d'un déficit structurel. Des mesures d'assainissement seront nécessaires.

La Ville dispose d'innombrables financements spéciaux pour différents thèmes. En lisant le bilan, les financements spéciaux donnent une illusion de richesse, mais ce ne sont que des ballons d'air chaud. Lors de leur utilisation, vu qu'il n'y a pas d'argent, la Ville doit emprunter et accroître encore sa dette abyssale. A la lecture du budget ou des comptes, ces financements spéciaux créent un enfumage qui permet de « maquiller certaines dépenses » et donne de fausses illusions. Ce n'est pas pour rien que l'on qualifie ces pratiques « d'esthétique comptable ».

Dans certains domaines, comme les eaux usées ou les ordures, le droit supérieur nous oblige d'y avoir recours pour éviter des mélanges avec d'autres domaines. Mais dans la majorité des cas, ces financements spéciaux contribuent uniquement à créer de l'intransparence et ne sont pas justifiés.

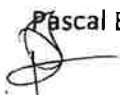
Il est important de comprendre que ces financements spéciaux vivent respectivement ont été créés avec des excédents de recettes (bénéfices) du passé. Lors du renouvellement d'un investissement qui a été financé par un financement spécial, par exemple pour un assainissement, « l'argent » respectivement les charges/coûts devront être budgétisé dans les comptes annuels.

Le seul domaine non obligatoire qui ait économiquement un sens est celui de l'entretien des bâtiments. L'absence d'entretien et l'entretien insuffisant équivalent à des dépenses reportées, de plus non visibles dans le bilan ; la dette effective est de facto supérieure à celle du bilan avec le déficit d'entretien de la Ville. Actuellement, seuls les bâtiments scolaires disposent d'un tel financement spécial qui est probablement insuffisant.

Nous demandons :

- La dissolution de tous les financements spéciaux, sauf ceux relevant du droit supérieur, et donc également l'abrogation du règlement y relatif.
- Création d'un financement spécial pour l'entretien des bâtiments, financé entre autres par les gains de réévaluation du patrimoine.
 - a. Pour les immeubles du patrimoine administratif
 - b. Pour les immeubles du patrimoine financier (FS ou instrument approprié au préfinancement)

PRR
Pascal Bord



22.08.2024

FDP
Andreas Gerber





Beantwortung

der Motion 20240238, Müller Lukas, EDU, «Verkauf der Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum zur Reduktion der Schuldenlast und für Investitionen»

Der Motionär fordert, dass die sich im Stadtzentrum befindlichen Verwaltungsgebäude, welche sich an teuren Lagen befinden, verkauft werden sollen. Im Vorstoss werden folgende Gebäude aufgeführt:

- Das Kongresszentrum
- Die Liegenschaft an der Zentralstrasse 49 in Biel
- Die Liegenschaft an der Mühlebrücke 5 in Biel
- gegebenenfalls weitere Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum

Der Vorstoss geht davon aus, dass die Erträge zur Schuldenreduktion und für dringend benötigte Investitionen wie Schulhäuser etc. eingesetzt werden können. In seiner Begründung geht der Motionär zusammengefasst davon aus, dass die aktuell sehr hohen Immobilienpreise erlauben würden, die erwähnten Liegenschaften und weitere Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum zu hohen Preisen zu verkaufen. Im Gegenzug solle die Stadtverwaltung in günstigere Lagen am Stadtrand, beispielsweise in den Quartieren Mett, Bözingen, Mühlefeld etc. umziehen, wo auch die meisten Menschen in Biel wohnhaft seien. Neben den Erträgen aus den Verkäufen könnten auf diese Weise grosse Einsparungen im operativen Bereich erzielt werden, dies bei gleichzeitig besserem Service für die Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Biel (da die Dienste geografisch und wohl auch sozial näher) bei der Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Biel seien. Weiter geht der Vorstoss davon aus, dass die Gebäude nach dem Verkauf geleast werden könnten, sofern ein Umzug total unzumutbar sei.

Der Gemeinderat weist zur formulierten Forderung auf verschiedene Aspekte hin:

Der Vorstoss spricht von einem Verkauf der aufgeführten Gebäude: Hierzu möchte der Gemeinderat der guten Ordnung halber daran erinnern, dass das Parlament im Rahmen diverser Landgeschäfte und auch mittels erheblich erklärtem parlamentarischen Vorstoss den Willen geäussert hat, Grundstücke nur noch im Baurecht abzugeben und nur in Ausnahmefällen zu verkaufen.

Bezüglich des vorliegenden Vorstosses bildet ein erster kritischer Punkt der teilweise hohe Sanierungsbedarf diverser Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum. Ein Grossteil der Gebäude weist einen grossen, über die Jahre aufgestauten Renovierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Der hohe Sanierungsbedarf würde in Konsequenz zu bedeutend tieferen Verkaufspreisen führen, als vom Motionär erwartet; kommt hinzu, dass auch einige Gebäude unter Denkmalschutz stehen, was deren Erwerb für private Investoren ebenfalls unattraktiver werden lässt. Schliesslich befinden sich Verwaltungsgebäude in Zonen für öffentliche Nutzung. Diese spezielle Zonenregelung schränkt die Verwendungszwecke erheblich ein, da in solchen Bereichen hauptsächlich öffentliche und keine privaten Nutzungen zugelassen sind. Der Gemeinderat kann somit die Vermutung des Motionärs, wonach hohe Verkaufspreise realisiert werden könnten, nicht unterstützen.

Auch teilt der Gemeinderat die Vermutung des Motionärs nicht, wonach eine dezentrale Lage der Verwaltung, verteilt auf verschiedene Quartiere der Stadt zu einer erhöhten Bürgernähe führe. Dies mag für Bürgerinnen oder Bürger stimmen, welche zufälligerweise in Nachbarschaft jenes Dienstes wohnen, dessen Dienstleistungen sie in Anspruch nehmen möchten, für alle übrigen Einwohnende würde dies aber nicht zutreffen. Eine Verwaltung im Zentrum der Stadt stellt sicher, dass die Dienste für alle Einwohnende leicht erreichbar sind. Das Zentrum ist an den öffentlichen

Nahverkehr optimal angebunden und aus allen Stadtteilen einfach zu erreichen. Ein disperser Umzug an den Stadtrand führt zu längeren und umständlicheren Anfahrtswegen, insbesondere für diejenigen, die kein eigenes Auto besitzen. Dies könnte die Erreichbarkeit für einige Bevölkerungsgruppen einschränken und die Servicequalität mindern. Weiter ist festzuhalten, dass dezentrale Verwaltungen ineffizient sind und dadurch der betriebliche Aufwand erheblich steigt.

Die Behandlung der Motion fällt in eine Zeit, in welcher sich die Stadt angesichts der angespannten Finanzlage diverse Gedanken über die verschiedenen Möglichkeiten zur Sanierung des städtischen Finanzhaushaltes machen muss. Neben Massnahmen auf der Ertrags- und Aufwandseite im Projekt Substance+ sind auch grundsätzliche Überlegungen anzustellen. Beispielsweise der bereits angesprochene, teilweise sehr hohe Sanierungsbedarf einiger Gebäude im Verwaltungsvermögen stellt die Stadt in den kommenden Jahren vor grosse finanzielle Herausforderungen. Diesbezüglich muss in einer gesamtheitlichen Analyse der Sanierungsfristen, des Sanierungsbedarfs, der Raumbedürfnisse der Verwaltung und aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen entschieden werden, was mit den einzelnen Gebäuden opportunerweise zu geschehen hat.

Der Gemeinderat lässt ihm Rahmen der zurzeit laufenden Erarbeitung der Immobilienstrategie das Gesamtportfolio überprüfen. Daraus sollen angepasste Objektstrategien entstehen und der Werterhalt der Immobilien optimiert werden. Dies bildet die Grundlage für mögliche politische Anträge und Diskussionen über Devestitionen von Gebäuden, welche keinen öffentlichen Nutzen erfüllen und keine Erträge für die Stadt abwerfen sowie langfristig keiner Entwicklung zugeführt werden können.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion 20240238 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 4. Dezember 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

• Motion 20240238

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

20240238

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

Lukas Müller, EDU

Motion

Verkauf der Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum zur Reduktion der Schuldenlast und für Investitionen

Antrag

Die Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum befinden sich an teuren Lagen. Konkret sollen verkauft werden:

- Das Kongresszentrum
- Die Liegenschaft an der Zentralstrasse 49 in Biel
- Die Liegenschaft an der Mühlebrücke 5 in Biel
- gegebenenfalls weitere Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum.

Die Erträge können zur Schuldenreduktion und für dringend benötigte Investitionen wie Schulhäuser etc. eingesetzt werden.

Begründung

Die Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum befinden sich an sehr teuren Lagen. Die derzeit enorm überhitzten Immobilienpreise erlauben es, die oben erwähnten Liegenschaften und weitere Verwaltungsgebäude im Stadtzentrum zu hohen Preisen zu verkaufen.

Die Stadtverwaltung sollte in günstigere Lagen am Stadtrand, beispielsweise in den Quartieren Mett, Bözingen, Mühlefeld etc. umziehen, wo auch die meisten Menschen in Biel wohnhaft sind. So lassen sich zusätzlich zu den Erträgen aus den Immobilienverkäufen im Stadtzentrum grosse Einsparungen im operativen Bereich erzielen bei gleichzeitig besserem Service für die Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Biel (da die Dienste geografisch und wohl auch sozial näher) bei der Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Biel sind.

Falls ein Umzug total unzumutbar ist, können die Gebäude nach dem Verkauf geleast werden.

Biel, 22.8.2024

Lukas Müller, EDU



Mitunterzeichnende



Beantwortung

der Motion 20240240, Müller Lukas, EDU, «Demokratisierung des Kulturbudgets»

Die Motion verlangt eine breitere Verteilung des Kulturbudgets. Eine einzelne Kulturinstitution solle maximal 10 % des gesamten Budgets erhalten. Ebenso sollten die Mittel gleichmässig über Angebote nach Altersgruppen verteilt werden (je 10 % pro 0–10 Jahre, 10–20 Jahre etc.).

Die Stadt Biel investiert jährlich 11,1 Millionen Franken in die Bieler Kultur. Der weitaus grösste Anteil des Budgets umfasst die Beiträge an die 10 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung (8,8 Mio.) und an die 20 Kulturinstitutionen von lokaler Bedeutung (0,7 Mio.). Weiter unterstützt die Stadt Projekte und Veranstaltungen mit 0,8 Millionen Franken. Für die Verwaltung und den Unterhalt für Kulturgebäude werden 0,8 Millionen Franken aufgewendet. Die Beiträge an die Institutionen sind an vierjährige Leistungsverträge gebunden. Die Verträge mit den Institutionen von regionaler Bedeutung werden zudem mit den Finanzierungspartnern, dem Kanton Bern und dem Gemeindeverband sowie im Fall des Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS) mit der Stadt Solothurn abgeschlossen. Sie bezahlen Beiträge in derselben Höhe wie die Stadt Biel, d.h. 50 %. Beim TOBS beträgt der Beitrag der Stadt Biel 36 %.

Die Forderung nach einer 10 %-Grenze für die Institutionen (1,1 Mio.) würde gemäss aktuellem Stand zwei Institutionen betreffen: Das TOBS (4 Mio.) und die Stadtbibliothek (2 Mio.). Eine Reduktion im geforderten Ausmass würde unweigerlich zur Schliessung von Sparten beim TOBS sowie zu einem massiven Leistungsabbau bei der Stadtbibliothek führen. Dies käme einem Kahlschlag gleich, bei bewährten und renommierten Kulturinstitutionen, die für die Stadt und die Region bedeutende Leistungen für alle Altersgruppen erbringen.

Die Verträge mit den Institutionen resp. die zugehörigen Kredite für die vierjährige Leistungsperiode werden regelmässig den städtischen Behörden und damit auch dem Parlament sowie im Falle des TOBS und der Stadtbibliothek den Stimmberechtigten. Die Leistungserbringung wird in einem jährlichen Controlling überprüft. Das Angebot und die Verwendung der Mittel unterliegen damit einer demokratischen Kontrolle und sind Gegenstand einer lebendigen breiten öffentlichen Debatte. Der Gemeinderat verweist an dieser Stelle an das vom Stadtrat überwiesene Postulat 20230187 «Finanzierung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung». Das Postulat verlangt vom Gemeinderat, die Finanzierung der Institutionen zu überprüfen und dem Stadtrat seine Strategie bei der Finanzierung der Institutionen für die Vertragsperiode 2028–2031 bis im Dezember 2025 zu Kenntnis zu erbringen.

Betreffend die Verteilung des Kulturbudgets nach Altersklassen verweist der Gemeinderat auf den Auftrag an die Institutionen, ein möglichst attraktives Angebot für unterschiedliche Zielgruppen bereitzustellen. Darin sind keine «Alterskategorien» enthalten. Jedoch gibt es spezifische Angebote für bestimmte Altersgruppen wie z.B. Theater für Kinder und Jugendliche sowie Kulturvermittlungsangebote. Die Forderung nach einer Einteilung der Angebote in Altersklassen ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, da insbesondere die Künste, z.B. die Musik, Menschen unterschiedlichen Alters und Herkunft zu berühren vermag. Bei vielen Angeboten gibt es keine Altersbegrenzung. Im Gegenteil, es ist im Sinne der städtischen Kulturförderung, der Bieler Bevölkerung den Zugang zur Kultur möglichst ohne Begrenzung zu ermöglichen (siehe auch Artikel 1 des Reglements für die Förderung der Kultur SGR 4.2-1).

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion 20240240 nicht erheblich zu erklären.

12. Exposé

Biel, 27. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

Motion 20240240

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 202402+0

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Corapport: _____

Lukas Müller, EDU

Motion

Demokratisierung des Kulturbudgets

Antrag

Eine einzelne Kulturinstitution sollte maximal 10% des gesamten Kulturbudgets der Stadt erhalten dürfen.

Das Kulturbudget sollte sich an folgenden Richtwerten orientieren:

Angebote für 0-5 Jahre: 5% der Ausgaben

Angebote für 0-10 Jahre: 5% der Ausgaben

Angebote für 10-15 Jahre 5% der Ausgaben

15-20 Jahre: 5%, 20-30: 10%, 30-40: 10%, 40-50: 10%, 50-60: 10%, 70-80: 10%, 80+: 10%,
20% variabel

Departementsführer, die diese Diversitätskriterien nicht erfüllen, erhalten eine Bonuskürzung.

Begründung

Das Kulturbudget sollte demokratisiert werden, das heisst an quantitativ mehr Akteure aufgeteilt werden es sollte eine gleichmässige Allokation über die Altersgruppen hinweg aufweisen.

Biel, 22.8.2024

Lukas Müller, EDU



Mitunterzeichnende



Beantwortung

des Postulates 20240248, Müller Lukas, EDU, «Respekt vor Gewaltenteilung»

Der Postulant beantragt, dass Gemeinderäte und Gemeinderätinnen aus Gründen der Gewaltenteilung generell nicht mehr an Fraktionssitzungen teilnehmen dürfen. Des Weiteren soll es Gemeinderäten und Gemeinderätinnen untersagt werden, durch elektronische Kommunikationsmittel, Geld oder weitere Mittel, zu versuchen, Entscheide in Fraktionen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Für die personelle Gewaltenteilung und die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten gelten Unvereinbarkeitsregeln. Bei Unvereinbarkeit besteht das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde *anzugehören*. Politisch *Einfluss zu nehmen* auf Prozesse, indem Ideen und Bedenken im Vorfeld eingebracht werden, gilt in der schweizerischen Demokratie hingegen allgemein als legitim. Die Einflussnahme im Vorfeld von Stadtratssitzungen durch Mitglieder des Gemeinderats oder anderen Akteuren kann weder eingeschränkt noch kontrolliert werden.

Transparenz in Bezug auf politische Einflussnahme schafft das Verzeichnis der Interessenbindungen. Seit der Legislatur 2017-2020 werden Interessenbindungen der Stadratsmitglieder offengelegt, namentlich Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für Interessengruppen, die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons oder von bernischen Gemeinden sowie die Ausübung wichtiger politischer Ämter ausserhalb des Stadtrates. Die neue Stadtordnung (i.K.t. 1. Januar 2025) regelt das öffentliche Verzeichnis der Interessenbindungen von Mitgliedern des Stadtrates, Gemeinderats und der ständigen Kommissionen in Artikel 35.

Fraktionen treffen sich ohne Absprache mit dem Plenum, dem Stadratsbüro oder dem Ratssekretariat, organisieren sich selbständig und entscheiden frei, wen sie an ihre Fraktionssitzungen einladen. Sie haben keine Rechenschaft über ihre Sitzungstätigkeit abzulegen.

Dem Postulanten schwebt eine rechtlich und praktisch nicht umsetzbare Verhinderung von Einflussnahme jeglicher Art durch den Gemeinderat vor, weshalb das Stadratsbüro beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Biel, 10. Dezember 2024

Namens des Stadratsbüros

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Benedikt Loderer

Omar El Mohib

Beilage:
· Vorstoss 20240248

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

20240248

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

Lukas Müller, EDU

Postulat

Respekt vor der Gewaltenteilung

Antrag

Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sollten aus Gründen der Gewaltenteilung generell nicht mehr an Fraktionssitzungen teilnehmen dürfen.

Gemeinderäten und Gemeinderätinnen ist es untersagt, durch elektronische Kommunikationsmittel, Geld oder weitere Mittel zu versuchen, Entscheide in Fraktionen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

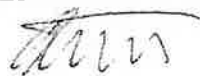
Begründung

Die meisten Leute halten es für verwerflich, wenn ein Exekutivmitglied versucht, ein Mitglied der Judikative zu beeinflussen, damit ein Entscheid zugunsten der Exekutive ausfällt.

Genau gleich sollte es der Standard sein, dass die Legislative nicht durch die Exekutive beeinflusst werden darf, Entscheide im Sinne der Exekutive zu fällen, da es die Aufgabe der Legislative ist, Gesetze zu beschliessen und die Exekutive zu kontrollieren, während sich die Exekutive mit der Ausführung der Gesetze und der Führung der Departemente beschäftigen soll. Gewaltenteilung ist einer der wichtigsten Pfeiler einer Demokratie gemäss Montesquieu. Die Gründerväter der demokratischen Weltordnung wie John Locke, John Adams, Benjamin Franklin sowie die Begründer der Schweizer Demokratie wie Melchior Diethelm, Wilhelm Naeff, Josef Munzinger, Jonas Furrer, Friedrich Frey-Herosé und Henri Druey haben auf die Gewaltenteilung stets sehr grossen Wert gelegt und die Schweizer Bundesverfassung von 1848 orientierte sich sehr stark an diesem Prinzip.

Biel, 22.8.2024

Lukas Müller, EDU



Mitunterzeichnende



Beantwortung

des Postulates 20240236, Müller Lukas, EDU, «Wohnungen für Familien und WGs»

Der Postulant ist der Auffassung, dass durch die Inflation ein Eigenheimkauf für die heutige Generation nicht mehr möglich ist und gleichzeitig aus Renditegründen weniger Wohnungen mit 5,5 und mehr Zimmern gebaut werden. Deshalb soll bei Neubauprojekten mit mehr als 15 Wohneinheiten vorgegeben werden, dass mindestens 24 % der Wohnungen 5,5 und mehr Zimmer haben.

Die Wahl des Wohnungsspiegels in einem Neubau ist von vielen Faktoren abhängig. Da der Prozess äusserst dynamisch ist, braucht es eine fundierte Analyse der heutigen Situation. Diese Analyse unterliegt einerseits den betroffenen Investorinnen und Investoren, die Stadt als Akteurin im Wohnungsmarkt benötigt aber ebenfalls fundierte Informationen und eine klare Strategie. Beides ist bei der Stadt Biel aktuell nur bedingt vorhanden. So hat der Gemeinderat heute keine gesicherte Basis zur Bestätigung oder Wiederlegung der These, dass Grosswohnungen in der Stadt Biel fehlen.

Um genau diese analytische und strategische Lücke zu füllen, hat sich der Gemeinderat das Ziel gesetzt, zwischen 2025 und 2026 eine so genannte Wohnraumstrategie zu erarbeiten. Einen entsprechenden Verpflichtungskredit hat er am 18. September 2024 bewilligt.

Mit dieser Strategie sollen nicht nur Ziele und Massnahmen zur Wohnpolitik formuliert werden, sondern auch die Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Stärkung von Familienwohnungen geprüft werden. Die Wohnraumstrategie soll aufzeigen, wie ein bedürfnisgerechtes und wirtschaftlich, sozial sowie ökologisch nachhaltig funktionierendes Wohnraumangebot in der Stadt Biel gewährleistet werden kann und welche Rolle die Stadt dabei übernehmen soll. Die Wohnraumstrategie formuliert Zielsetzungen und Massnahmen für die städtische Wohnraumpolitik und dient somit der Kommunikation gegenüber den Akteuren auf dem Wohnungsmarkt.

Der Gemeinderat stellt somit fest, dass durch die Annahme des Verpflichtungskredits für die Ausarbeitung einer Wohnraumstrategie die Grundlage geschaffen wird, um notwendige Massnahmen zur Steuerung der Wohnraumentwicklung (wie beispielsweise eine Förderung von Grosswohnungen) zu entwickeln und umzusetzen.

Darüber hinaus steht der Gemeinderat der Forderung einer starren Quote an zu realisierenden Grosswohnungen sehr kritisch gegenüber. Die angegebene Quote von 24 % wird durch den Postulanten nicht begründet und ist durch die vorhandene Datenbasis nicht zu verifizieren. Eine solche Quote müsste zudem, damit sie allgemein auf Neubauten angewandt werden könnte, in der baurechtlichen Grundordnung festgelegt werden. Die baurechtliche Grundordnung (Baureglement), mit ihren langen Verfahrensdauern und der Planbeständigkeit (keine erneute Anpassung innert 8–10 Jahren), ist zur Regelung des sich sehr dynamisch entwickelnden Wohnungsmarktes zu starr und zu schwerfällig. Sollte sich eine Förderung von Grosswohnungen im Rahmen der Wohnraumstrategie als richtig erweisen, wäre sie daher auf anderem Wege zu erreichen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20240236 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 27. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

Postulat 20240236

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoos Nr. / Interv. no:

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

20240236

04.12.24

PRA

Lukas Müller, UDF

~~Postulat~~ **Motion**

Wohnungen für Familien und WGs

Antrag

Der Anteil an Wohnungen mit 5.5 Zimmern und mehr soll bei Neubauprojekten von insgesamt mehr als 15 Wohnungseinheiten in Biel mindestens 24% der Gesamtanzahl an Wohnungen ausmachen.

Begründung

Der Traum vom Einfamilienhaus ist für Millenials und die Gen Z praktisch gestorben durch die Inflation, die sich immer stärker in die Einkommen der Familien hineinfrisst. Konnte im Jahr 1950 oder 1960 noch ein einziges Salär eines Familienvaters eine Familie ernähren inklusive Winter- und Sommerferien und dem Kauf eines Hauses, reicht das Salär zweier Ehepartner heute nicht zum Hauskauf, auch wenn sie beide 50 Jahre arbeiten. Ganz neu ist die Entwicklung, dass die Saläre für Familien nicht einmal mehr für eine Wohnung reichen. Schuld daran sind neben der inflationsfördernden Schuldenwirtschaft, den beispiellosen Coronamassnahmen sowie immer neuen Klimasteuern vor allem eine fehlgeleitete Wohnungspolitik.

Achtete die Politik vor einigen Jahren noch darauf, dass Wohnungen mit 5.5 und mehr Zimmern für Familien und Wohngemeinschaften gebaut werden, werden heute beinahe keine solchen Wohnungen mehr gebaut, aufgrund des stetig zunehmenden Einflusses von Immobilienkonzernen auf die Regierung. Auch Wohnbaugenossenschaften bauen kaum mehr 6 Zimmer oder 7 Zimmerwohnungen, sondern nur noch höchst profitable 1.5 bis 3.5 Zimmerwohnungen.

Biel, 22.8.2024

Lukas Müller, UDF



Mitunterzeichnende



Beantwortung

des Postulates 20240241, Müller Lukas, EDU, «Diversität in der Bieler Verwaltung fördern»

Das Postulat beinhaltet folgenden Antrag:

«Der Anteil von Angestellten in der Bieler Verwaltung, die maximal einen Schulabschluss vorweisen können (Keine Lehrstelle/Studium) soll gegenüber dem heutigen Stand relativ gesehen um 40 % höher liegen. Der Anteil von Angestellten in der Bieler Verwaltung, die einen Lehrabschluss haben, aber kein Studium vorweisen, soll im Jahr 2027 gegenüber dem Stand von 2024 relativ gesehen um 40 % ansteigen. Departementsführer, die diese Zielvorgaben nicht erfüllen, sollen Bonuskürzungen erhalten.»

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Die Stadtverwaltung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Mitarbeitende angewiesen, die den jeweiligen Anforderungen ihrer Stelle entsprechen. Der Ausbildungsstand von Mitarbeitenden kann somit nicht mit absoluten Quoten geregelt werden. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es gerade in der Verwaltung grosse Bereiche gibt, in welchen Mitarbeitende mit geringen schulischen Qualifikationen beschäftigt werden.

Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass es in der Stadtverwaltung Biel keine «Bonuszahlungen» gibt.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das Postulat 20240241 nicht erheblich zu erklären.

Biel, 27. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20240241

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

20240241

Termin GR / Délai CM:

04.12.24

Direktion / Direction:

PRA

Mitbericht / Comport:

Lukas Müller, UDF

Bschulat

~~Motion~~

Diversität in der Bieler Verwaltung fördern

Antrag

Der Anteil von Angestellten in der Bieler Verwaltung, die maximal einen Schulabschluss vorweisen können (keine Lehrstelle und kein Studium), soll gegenüber dem heutigen Stand relativ gesehen um 40% höher liegen.

Der Anteil von Angestellten in der Bieler Verwaltung, die einen Lehrabschluss haben, aber kein Studium vorweisen können, soll im Jahr 2027 gegenüber dem Stand von 2024 relativ gesehen um 40% ansteigen.

Departementsführer, die diese Zielvorgaben in ihren Departementen nicht erfüllen, erhalten Bonuskürzungen.

Begründung

Biel hat eine der höchsten Arbeitslosen und Erwerbslosenquoten der Schweiz. Zudem hat Biel eine der höchsten Sozialhilfequoten der Schweiz. Die rücksichtslose Nichtberücksichtigung von engagierten und qualifizierten Menschen ohne Zertifikat ist teuer.

Durch die vermehrte Berücksichtigung von engagierten Menschen ohne Zertifikat können hunderttausende von Franken an direkten Kosten (Lohnkosten) und indirekten Kosten (Reduktion der Arbeitslosenquote, niedrigere Sozialhilfequote etc.) eingespart werden. Da durch die vermehrte Berücksichtigung von engagierten qualifizierten Menschen ohne Zertifikat für den gleichen Preis mehr Stellenprozente verfügbar werden im Kundenservice, könnte so die Servicequalität steigen.

Biel, 22.8.2024

Lukas Müller, UDF


Mitunterzeichnende



**Stadt Biel
Ville de Bienne**

Réponse

**au postulat 20240244, Weber Philippe, Alliance verte, « Un plan directeur communal
« Adaptation au changement climatique » »**

Vu l'adoption de la fiche de mesure D_11 du plan directeur cantonal qui impose à la Ville de Bienne d'édicter un plan directeur communal (cf. art. 68, al. 2 et 3, LC) pour définir des mesures en faveur de structures urbaines adaptées au changement climatique, il est demandé au Conseil municipal de répondre à ses obligations en établissant un projet de plan directeur correspondant qu'il adoptera dans un délai de 2 ans suivant l'adoption du postulat.

Par la mesure D_11, le plan directeur cantonal demande aux communes dans lesquelles des mesures d'aménagement du territoire sont en particulier nécessaires de définir, le cas échéant dans un plan directeur communal ou supracommunal préexistant, des mesures en faveur de structures urbaines adaptées aux changements climatiques.

Au vu de sa situation et de sa structure, la Ville de Bienne est sans conteste plus touchée que la moyenne par les répercussions du changement climatique. Il est donc logique qu'elle figure sur la « liste des communes dans lesquelles des mesures d'aménagement du territoire sont en particulier nécessaires » dans la fiche de mesure D_11. Il est incontestable que, sur la base de l'analyse climatique élaborée avec le Canton, des réflexions stratégiques sur la manière de limiter les répercussions du changement climatique sont nécessaires.

Lors de la procédure de participation concernant les modifications du plan directeur cantonal en 2022, le Conseil municipal n'était déjà pas d'accord avec l'obligation d'édicter un plan directeur communal. Un plan directeur communal nécessite une perspective globale (plan directeur des espaces urbanisés et des espaces libres, comme cela figure dans la fiche de mesure D_11). Or, la Ville de Bienne n'en dispose pas à l'heure actuelle. On ne peut par conséquent pas considérer qu'un plan directeur isolé et monothématique sur l'adaptation au changement climatique soit judicieux.

La Ville de Bienne prend très au sérieux les défis posés par le changement climatique. Depuis la procédure de participation concernant les modifications du plan directeur cantonal, elle a élaboré la stratégie d'adaptation au changement climatique. Le 11 septembre 2024, le Conseil municipal a approuvée cette stratégie de même que la proposition de mise en œuvre de l'initiative communale « Initiative climat urbain Bienne ». Cette proposition comprend aussi la modification du règlement sur la protection du climat de la Ville de Bienne (nouveau : règlement sur la protection du climat et l'adaptation au changement climatique ; règlement sur le climat), qui tient notamment compte des défis posés par l'adaptation au changement climatique. Le Conseil de ville a traité cette affaire en novembre.

Pour atténuer les effets du changement climatique, la Stratégie climatique 2050 prévoit des mesures dans différents champs d'action :

- Végétaliser : la Ville prévoit de créer des espaces verts de qualité et reliés entre eux pour contrecarrer le réchauffement de l'espace urbain et réduire ses effets négatifs. En dehors des mesures concrètes visant à atteindre cet objectif, elle doit aussi poser les bases au niveau de l'aménagement, comme un concept d'arborisation.
- Créer de l'ombre : des zones suffisamment ombragées doivent réduire les îlots de chaleur en ville et augmenter la qualité de séjour. Les mesures concrètes englobent la création de places ombragées en Vieille Ville et au centre-ville.

- Stocker la pluie : la ville est conçue de manière à pouvoir stocker l'eau de pluie excédentaire sur place, afin de moins solliciter les canalisations en cas de fortes pluies et d'éviter les inondations. Cela nécessitera de désimperméabiliser les surfaces asphaltées, de développer une stratégie communale en matière d'eaux pluviales et d'adapter le règlement concernant l'évacuation des eaux usées aux critères de la ville-éponge.
- Permettre l'évaporation de l'eau : l'eau stockée pourra être utilisée pour rafraîchir les environs, puisqu'elle s'évaporerait ensuite au même endroit. En outre, la Ville encouragera la création de plans d'eau ouverts et l'accès à l'eau, afin d'améliorer le climat urbain et d'augmenter le bien-être en cas de forte chaleur.
- Optimiser les flux d'air : l'espace urbain est conçu de manière à bénéficier d'un rafraîchissement par le biais de flux d'air provenant des environs, de jour comme de nuit. Cette démarche sera notamment soutenue par l'intégration de la question de l'adaptation au changement climatique dans les projets de développement de sites.

La Stratégie climatique 2050 comprend 19 mesures clés. En adoptant cette stratégie, le Conseil municipal a chargé les directions compétentes de présenter d'ici au printemps 2025 une planification de mise en œuvre détaillée et une estimation des ressources nécessaires à cet effet.

L'édiction d'un plan directeur communal tel que le demande l'intervenant nécessiterait un travail supplémentaire considérable en matière de planification, puisque la loi sur les constructions prévoit que le Canton approuve lui aussi un plan directeur. Le Conseil municipal estime qu'il est nettement plus efficace d'investir les ressources limitées en termes de finances et de personnel dans la mise en œuvre de la Stratégie climatique 2050.

Le Conseil municipal constate dès lors que l'approbation et la mise en œuvre de la Stratégie climatique 2050 et du règlement sur le climat permettent d'appliquer les mesures que le plan directeur cantonal exige de la Ville de Bienne dans le domaine de l'adaptation au changement climatique. Il estime dès lors qu'il n'est pour l'heure pas nécessaire d'édicter un plan directeur communal dans un délai de deux ans, mais souhaite plutôt concentrer ses ressources déjà limitées sur la mise en œuvre concrète de la Stratégie climatique 2050. Si la Ville de Bienne édicte un jour un plan directeur des espaces urbanisés et des espaces libres, elle pourra à ce moment-là satisfaire à l'obligation du plan directeur concernant l'aspect des structures urbaines adaptées au changement climatique.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat 20240244 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 27 novembre 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

- postulat 20240244

~~Motion~~

POSTULAT

2024 0244

Un plan directeur communal "Adaptation au changement climatique"

Proposition

Vu l'adoption de la fiche de mesure D_11 du plan directeur cantonal qui impose à la ville de Bienne d'édicter un plan directeur communal (cf. art. 68 al. 2 et 3 LC) pour définir des mesures en faveur de structures urbaines adaptées au changement climatique, il est demandé au Conseil municipal de répondre à ses obligations en établissant un projet de plan directeur correspondant qu'il adoptera dans un délai de 2 ans suivant l'adoption de la motion.

Motivation

La constitution bernoise (cf. art. 31a al. 2 Cst.) impose aux communes de renforcer leurs capacités d'adaptation face aux effets du changement climatique. Le 13 septembre 2023, le Conseil-exécutif (cf. ACE 1016/2023) a adopté la mesure D_11 inscrite dans le plan directeur cantonal en coordination réglée. Cette mesure impose à 12 communes, dont la ville de Bienne, d'édicter un plan directeur communal (cf. art. 68 al. 2 et 3 LC) pour définir des mesures en faveur de structures urbaines adaptées aux changements climatiques. De plus, ces communes doivent tenir compte des structures urbaines adaptées aux changements climatiques par la mise en œuvre de mesures spécifiques dans leurs plan d'affectation (réglementation fondamentale, plan de quartier, etc.).

Le plan directeur cantonal ne fixe pas de délai aux communes pour agir en la matière et répondre à cette obligation. Il y a toutefois urgence à agir. Les étés caniculaires et les événements extrêmes (p.ex. crue de 2021) se succèdent en faisant peser de grands risques pour la santé des habitant.e.s ou la sécurité des infrastructures. A Bienne, les conditions d'habitation se péjorent à mesure que les températures augmentent, sans qu'il soit possible de s'en protéger. Les cartes climatiques établies par le canton de Berne démontre une évolution très négative d'ici 2060 si rien n'est entrepris dès maintenant. Les autorités sont dans l'obligation de prendre des mesures immédiatement pour s'écarter de ce scénario scientifiquement établi. La fixation d'un délai s'avère par conséquent être une nécessité pour imposer aux autorités d'agir de toute urgence dans ce domaine afin de disposer des bases de planification pour adapter les structures urbaines aux changements climatiques et se protéger des effets négatifs de la hausse des températures.

Un tel plan directeur constitue un cadre d'orientation nécessaire en vue de l'application de l'initiative climat urbain. En effet, l'initiative climat urbain prévoit de transformer chaque année pendant 10 ans 1% de la surface des routes en vue de l'adaptation au changement climatique. Le volet « adaptation » de la politique climatique biennoise doit encore être développé. L'initiative climat urbain et le plan directeur communal « climat » devront constituer à la fois les bases légales et de planification fondamentales de la ville pour assurer une mise en œuvre efficace sur le terrain des mesures d'adaptation au changement climatique.

En effet, l'initiative climat urbain prévoit des mesures pour réaménager les rues (création d'espaces verts et priorisation des mobilités active et des transports en commun). L'initiative ne les situe toutefois pas dans le territoire et ne détermine pas de priorité. Elle ne permet pas de coordonner les intérêts publics en présence lors l'élaboration et de la réalisation des mesures et n'offre pas de sécurité de planification aux autorités et aux investisseurs. Pour ce faire, la ville doit compléter ses bases de planification en édictant un plan directeur correspondant. Il s'agit d'un instrument d'orientation fondamental qui aura pour objectif de fixer les priorités, les délais et les moyens nécessaires pour renforcer l'efficacité de l'action publique en la matière et atteindre les objectifs fixés afin de nous protéger des effets négatifs des changements climatiques.

Bienne, le 22 août 2024

Philippe Weber

Groupe parlementaire Alliance verte

Adrien
Jean H. W. ...
U.S.H.
S.D.S.



**Stadt Biel
Ville de Bienne**

Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20240246, Eggli Roland, Fraktion GLP+, Heiniger Peter, PdA, Augsburger-Brom Dana, parteilos, Boly Kady, Fraktion PSR, Rüber Stefan, Fraktion Grünes Bündnis, Koller Levin, Fraktion SP/JUSO, «Attraktivierung der Verhältnisse für den Langsamverkehr zwischen dem Zentralplatz und der Ländtestrasse losgelöst von den anstehenden Sanierungsarbeiten»

Die Verfasserinnen und Verfasser des oben erwähnten Postulats fordern den Gemeinderat auf, das im Projekt «Neugestaltung Unterer Quai» entwickelte Verkehrskonzept «Attraktive Verhältnisse für den Langsamverkehr» ohne nennenswerte bauliche Massnahmen vorgängig und unabhängig von den anstehenden Sanierungsarbeiten umzusetzen. Begründet wird der Antrag mit der hohen Akzeptanz der Verkehrsmassnahmen durch die Bevölkerung, dem geringen Zusammenhang zwischen den Verkehrsmassnahmen und der Sanierung sowie mit dem hohen Nutzen für den Fuss- und Veloverkehr.

Der Gemeinderat nimmt die Beurteilung der geplanten Verkehrsmassnahmen durch die Postulantinnen und Postulanten zur Kenntnis. Er teilt die Einschätzungen weitgehend. Der Gemeinderat sieht die Massnahmen weiterhin als Stärkung einer durchgehenden Veloverbindung von der Schüssinsel bis zum See. Er ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Umsetzung der bereits publizierten Verkehrsmassnahmen auch ohne die abgelehnte Neugestaltung des Unteren Quais möglich ist. Dennoch wird dies zurzeit überprüft und gleichzeitig eruiert, ob allenfalls Anpassungen angezeigt sind. In diesem Zusammenhang will der Gemeinderat ergänzende Massnahmen zwischen Spitalstrasse und Ländtestrasse und allenfalls zwischen Zentralplatz und Hauserwehr prüfen. Diese Ergänzungen sollen im Jahr 2025 vom Gemeinderat verabschiedet und anschliessend zusammen mit den bereits beschlossenen Massnahmen umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20240246 erheblich zu erklären.

Biel, 27. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Überparteiliches Postulat 20240246

(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Corapport:

20240246

Postulat

Attraktivierung der Verhältnisse für den Langsamverkehr zwischen dem Zentralplatz und der Ländtestrasse losgelöst von den anstehenden Sanierungsarbeiten.

Antrag

Losgelöst von Sanierungsarbeiten soll das ausgearbeitete Konzept „Neugestaltung Unterer Quai – Attraktive Verhältnisse für den Langsamverkehr“ [1] zwischen dem Zentralplatz und der Ländtestrasse ohne nennenswerte bauliche Massnahmen umgesetzt werden.

Begründung

Das an der Urne knapp verworfene Projekt wollte den Unteren Quais zwischen Zentralplatz und Spitalstrasse auf 300 m neu gestalten. Der 7,0 Mio. Kredit für die Realisierung wurde am 9. Juni 2024 an der Volksabstimmung abgelehnt.

Die Projekt- und voraussichtlichen Unterhaltskosten waren sehr hoch.

Das knappe Wahlergebnis hat jedoch gezeigt, dass viele Bewohner eine Verbesserung der heutigen Situation begrüßen würden:

Ein attraktiver städtischer Aussenraum, mit weniger Autoverkehr, behindertengerechtem Gehweg dem Quai entlang, wäre mehrheitsfähig.

Die Sanierung des Unteren Quai ist unumgänglich und es ist davon auszugehen, dass dieses Projekt in der nächsten Legislatur wieder aufgegriffen wird. Es wird zu klären sein, wie aufwendig die Sanierung und Neugestaltung wirklich sein darf. An der grundsätzlichen Verkehrsführung wird sich aber kaum etwas ändern, da der Handlungsspielraum in diesem Bereich gering ist. Die Nordseite des Quais auf der Höhe des Elfenauparks und der UBS ist bereits fussgängerfreundlich, und auf der Südseite bietet sich der Ausbau der Veloachse zwischen der Schüssinsel und dem See an. Zu diesem Schluss kommt auch das im Projekt «Neugestaltung Unterer Quai» entwickelte Verkehrskonzept.

Da diese Verkehrsführung unabhängig von der Sanierung und allfälligen Neugestaltung ist, macht es keinen Sinn, mit dessen Umsetzung zuzuwarten. Würde diese Verkehrsführung im Vorfeld mit minimalen baulichen Massnahmen realisiert, hätte die Stadt die Schüss zwischen Zentralplatz und See in kurzer Zeit für den Langsamverkehr aufgewertet.

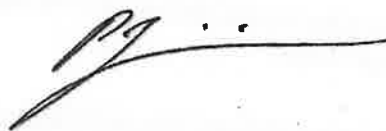
Aus diesem Grund wird beantragt, das im Projekt „Neugestaltung Unterer Quai“ entwickelte Verkehrskonzept „Attraktive Verhältnisse für den Langsamverkehr“ [1] ohne nennenswerte bauliche Massnahmen vorgängig und unabhängig von den anstehenden Sanierungsarbeiten umzusetzen.

Diese Massnahme würde die anstehende Sanierung bzw. Umgestaltung in keiner Weise behindern oder gar blockieren.

Fraktion GLP+
Roland Eggli-Aerni



PdA
Peter Heiniger



Dana Augsburger



Pour le groupe PSR
Kady Boly



Fraktion Grünes Bündnis/ Alliance verte
Stefan Rüber



Fraktion SP/JUSO
Levin Koller



Fraktion FDP



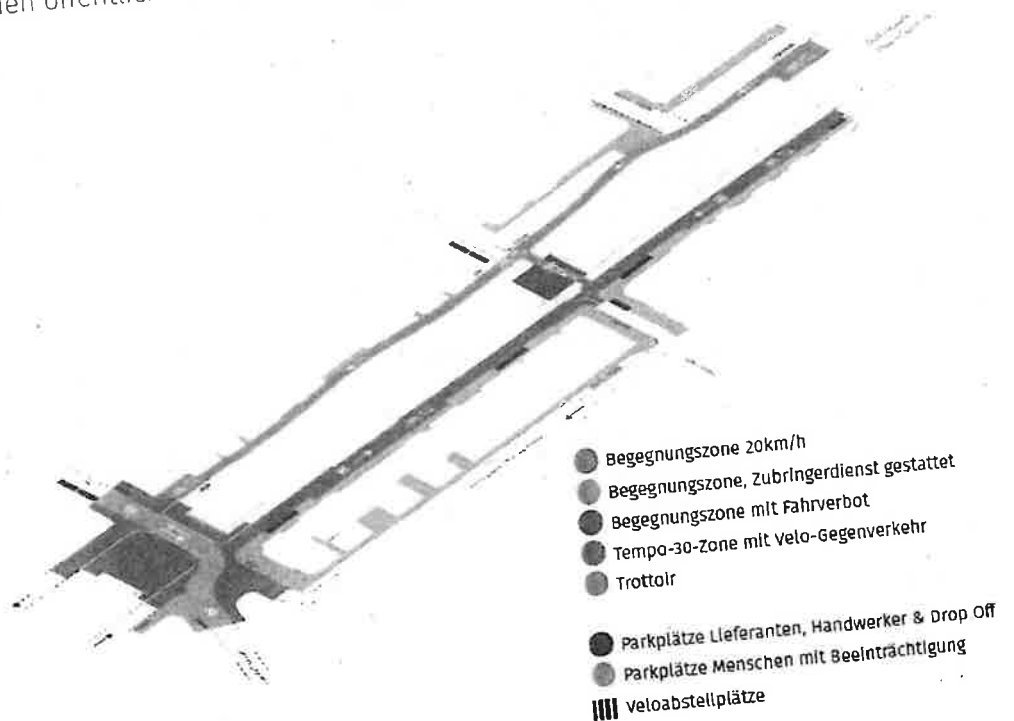
- [1] Neugestaltung Unterer Quai – Attraktive Verhältnisse für den Langsamverkehr“
<https://www.biel-bienne.ch/de/aufwertung-schuessquais.html/1482>
Stand 9. Juni 2024

Attraktive Verhältnisse für den Langsamverkehr

Beide Uferseiten des Unteren Quais werden verkehrsberuhigt und die Anzahl Parkplätze reduziert. So entsteht **mehr Platz für Velofahrende sowie für Fussgängerinnen und Fussgänger.**

Das rechte Schüssufer wird zu einer **gemütlichen Promenade** – der motorisierte Verkehr wird auf den Zubringerdienst beschränkt. Auf der linken Uferseite bleibt die Tempo-30-Zone von heute mit Velo-Gegenverkehr bestehen. Es werden jedoch Parkplätze aufgehoben, um die Strasse zu verbreitern und so die Sicherheit der Velofahrenden zu erhöhen. Die **Veloachse** von der Schüssinsel bis zum See wird so gestärkt. Für die Fussgängerinnen und Fussgänger wird das Trottoir entlang der Gebäude vergrössert und verbessert.

Die **Karl-Neuhaus-Brücke** wird vom motorisierten Verkehr befreit und lädt stattdessen zum Verweilen ein. Die Verkehrsfläche auf der **Brücke Spitalstrasse** wird verringert und neu strukturiert. Dies schafft Raum für die Gestaltung eines einladenden öffentlichen Platzes auf der Brücke.





Beantwortung

des überparteilichen Postulats 20240234, Tanner Anna, SP, Stolz Joseline, PSR, Moeschler Marie, PSR, Scheuss Urs, Grüne, «Mehr Sicherheit für das Geysriedquartier»

Im Zusammenhang mit der Problematik des durch den Betrieb der Kiesgrube Büttenberg verursachten Transit-Schwerverkehrs im Quartier Mett-Geysried fordert das Postulat vom Gemeinderat, folgende drei Massnahmen zu ergreifen:

- Einführung von Tempo 30 im Geysriedquartier, insbesondere auf dem Geysriedweg (sowie Tempo-20-Zonen für kleinere Quartierstrassen);
- Einschränkung für Schwerverkehr-Transporte durch das Geysriedquartier (ausgenommen Hauslieferdienste);
- Aktive Teilnahme an den Verhandlungen für eine Lösung mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren, insbesondere wenn die Einsprache der Stadt Biel beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ohne Vorschlag für eine alternative Strecke aufgehoben wird.

Zunächst möchte der Gemeinderat betonen, dass er sich der Problematik absolut bewusst ist und alles Mögliche unternimmt, um das Geysriedquartier vor einer Verkehrsbelastung zu schützen, die das Quartier sowohl durch den erzeugten Lärm als auch durch die mangelnde Sicherheit auf den Schulwegen beeinträchtigt. Er stellt fest, dass die geplante Erweiterung der Kiesgrube Büttenberg die aktuelle Situation noch verschärfen wird. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für dieses Projekt kam es zu einem komplexen Rechtsstreit, bei dem es um die Frage der Auswirkungen von zusätzlichem Schwerverkehr auf dieser Route zur Kiesgrube geht. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Erschliessung der Kiesgrube über den Geysriedweg nicht mit den Vorschriften des Umweltrechts vereinbar ist und die Beteiligten eine Lösung mit einer alternativen Erschliessungsvariante finden müssen.

Bezüglich der ersten im Postulat geforderten Massnahme will der Gemeinderat den Entscheid des AGR abwarten, der – nach einem dreijährigen Verfahren – in Kürze erwartet wird. Je nachdem, in welche Richtung der Entscheid gehen wird, muss der Gemeinderat abwägen, ob eine Anrufung der nächsthöheren Beschwerdeinstanz notwendig ist. Erst dann und in voller Kenntnis der Sachlage – denn die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und flankierenden Massnahmen setzt verlässliche Verkehrsdaten (Aufkommen und Art der Fahrzeuge), eine Risikobeurteilung und eine Analyse der Umweltbelastung voraus – kann entschieden werden, welche flankierenden Massnahmen erforderlich sind. Zu einer eventuellen Einschränkung des Schwerverkehrs auf dem Geysriedweg kann sich der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht äussern. Solange die vorgesehene Erschliessung der Kiesgrubenerweiterung als umweltkonform gilt und in einer für die Behörden verbindlichen Planung verankert ist, bleibt die Möglichkeit von Massnahmen zur Einschränkung des Schwerverkehrs rein theoretischer Natur. Möglicherweise bestätigt der Gemeinderat, dass er sich stets aktiv an Gesprächen und Verhandlungen zur Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung beteiligt hat und dies auch weiterhin tun wird.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20240234 erheblich zu erklären.

Biel, 4. Dezember 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Überparteiliches Postulat 20240234

Up. Postulat

BEU

26240734

04.12.24

~~Motion~~

Mehr Sicherheit für das Geyisriedquartier

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Massnahmen im Geyisriedquartier einzuführen

- Einführung einer Tempo 30 Limite für das Quartier. Hauptsächlich für den Geyisriedweg. (Für kleinere Strassen wie der Meienriedweg, Scheurenweg etc. braucht es eine 20-er Zone).
- Eine Einschränkung für Schwerverkehr Transporte durch das Geyisriedquartier (Ausgenommen für den Heimservice)
- Zudem bitten die Motionär:innen den Gemeinderat sich aktiv an den Verhandlungen für eine Lösung mit den involvierten Akteur:innen zu beteiligen. Dies wird umso wichtiger, falls die Einsprache beim AGR ohne Vorschlag einer alternativen Strecke aufgehoben wird.

Begründung:

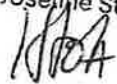
Die Problematik des Verkehrsaufkommens im Geyisriedquartier ist seit Langem bekannt. Folgende Problemschilderung wurde in der letzten Session im Vorstoss (Karim Said im Grossen Rat <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/7938b3e5c5fa48e09241b7ba7165c991-332/30/RRB-27.03.2024-de.pdf>) geschildert: » Die Existenz dieser Kiesgrube bringt ein starkes Schwerverkehrsaufkommen (Transport von Kies, Füllmaterial und Betonmischern) zwischen der Kiesgrube und den Baustellen mit sich. Anstatt zur Kantonsstrasse in Safnern zu fahren, durchqueren 80 Prozent der Lastwagen auf dem Geyisriedweg das Bieler Quartier Mett. Die Lastwagen nehmen die Bielstrasse in Safnern, danach den Waldweg durch den Büttenbergwald, durchqueren das Mett-Quartier und erreichen dann die Autobahnzubringer von Orpund und Bözingenfeld. Gemäss Messungen, die vor Kurzem auf dem Geyisriedweg durchgeführt wurden, wird das Verkehrsaufkommen in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Kiesgrube (Kies, Füllmaterial, Beton) auf 165 bis 200 Lastwagen pro Werktag geschätzt. « Somit ist es für die Quartierbevölkerung wichtig, dass hier eine Lösung gefunden wird. Dieser Vorstoss wurde in Zusammenarbeit mit dem Quartierleist erarbeitet. Die Lastwagen rollen an Schulen und Altersheimen vorbei, was im Quartier für viel Unmut sorgt. Aus der Antwort des Vorstosses (Said) schreibt der Regierungsrat: »Erforderliche Massnahmen auf Gemeinde- oder Stadtgebiet obliegen den betroffenen Gemeinden respektive der Stadt Biel / Bienne, so insbesondere im baupolizeilichen Bereich. Der Regierungsrat hat diesbezüglich nur beschränkte Einflussmöglichkeiten. Er ist aber bereit, diese zu gegebener Zeit an einem der regelmässig stattfindenden Treffen mit der Stadt Biel/Bienne zu thematisieren. Der Regierungsrat ist bereit, nach Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses Alternativrouten sowie ihre Konsequenzen und die Finanzierung zu prüfen, sofern diese die Kantonsstrassen betreffen. Da das Anliegen verkehrliche Fragen betrifft, wird der Regierungsrat die Prüfergebnisse in geeigneter Form gegenüber der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission präsentieren. «

Es ist also an der Stadt Biel nun Massnahmen zu treffen, wie beispielsweise die Einführung von Tempo 30 im Geyisriedquartier. Es gab bereits Vorstösse in diese Richtung, die jedoch noch nicht umgesetzt wurden. Dieser Vorstoss ist ein erneuter Versuch das Thema wieder auf den Tisch zu bringen.

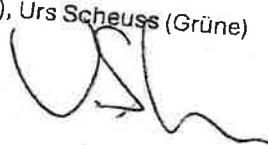
Biel/Bienne 22.08.2024

Anna Tanner (SP/JUSO), Joseline Stolz & Marie Moeschler (PSR), Urs Scheuss (Grüne)











Beantwortung

des Postulates 20240242, Müller Lukas, EDU, «Demokratisierung der Sauberkeit. Anrecht auf Abfallkübel»

Der Gemeinderat wird mit dem Postulat gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass sich jeder beliebige Ort im Bieler Siedlungsgebiet (Güterbahnhof und Industrieareale von über 1 ha ausgeschlossen) max. 170 m entfernt von einem Abfallkübel befindet. Der Gemeinderat äussert sich dazu wie folgt:

In der Stadt Biel werden – wie auch in anderen Städten – verschiedenste Bemühungen unternommen, um die Abfallentsorgung, insbesondere auch beim «Unterwegsabfall», zu verbessern. Dazu gehören etwa die gezielte Bereitstellung von Abfalleimern in stark frequentierten Gebieten oder an rege besuchten Orten (Busstationen), kürzere Reinigungsintervalle oder Sensibilisierungskampagnen verschiedenster Art.

Es ist jedoch nicht zielführend, ein starres Raster mit dem im Postulat vorgeschlagenen Mass von 170 Metern Abfallkübelabstand über die gesamte Stadt zu ziehen. Um eine effiziente und effektive Abfallentsorgung zu erreichen, ist die Verteilung der Abfallbehältnisse nach dem Bedarf bzw. dem Abfallaufkommen auszurichten. Die Erfahrung – auch in anderen Städten – zeigt überdies, dass zusätzliche Abfallbehältnisse allein beispielsweise das Problem des Littering oft nicht lösen. Es sind insbesondere auch Massnahmen notwendig, mit welchen die Bevölkerung sensibilisiert und motiviert, Abfälle korrekt zu entsorgen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem bestehenden dichten Netz von über 500 Abfalleimern auf dem Stadtgebiet ein gutes und den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Abfallbehältnissen besteht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20240242 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 27. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:
Postulat 20240242

(wird von STK ausgefüllt)

Vorlass Nr. / Interv. no:

20240242

Termin GR / Délai CM:

04.12.24

Direktion / Direction:

FEU

Mitbericht / Corapport:

Lukas Müller, EDU

Postulat

~~Motion~~

Demokratisierung der Sauberkeit. Anrecht auf Abfallkübel

Antrag

Jeder beliebige Ort im Bieler Siedlungsgebiet (Güterbahnhof und Industrieareale von über 1 ha ausgeschlossen) sollte maximal 170 Meter von einem Abfallkübel entfernt sein.

Begründung

Aus Mangel an Abfallkübeln landen sehr viele Aludosen, Verpackungen, Flaschen etc. in Flüssen, Wiesen oder an den Strassenrändern. Sämtliche Bieler Quartiere haben ein Grundrecht auf eine gewisse Grundsauberkeit ihres Quartiers.

Herumliegende Abfälle sind eine besondere Gefahr für Kinder. Auch Tiere verletzen sich häufig daran. Eine dreckige Stadt mit herumliegenden Abfällen begünstigt die Population von Ratten und Krankheiten verbreiten sich schneller und in grösserer Anzahl.

Biel, 20.8.2024

Lukas Müller, EDU



Mitunterzeichnende



**Stadt Biel
Ville de Bienne**

Beantwortung

des Postulats 20240235, Müller Lukas, EDU, «Zwangsduschen und Zwangsnacktheit verbieten»

Der Postulant verlangt, dass Kinder und Jugendliche in Schulen, Heimen, Sportclubs oder ähnlichen Institutionen in Biel nicht zum Duschen verpflichtet werden dürfen, solange es keine Einzelduschkabinen gibt.

Es gibt weder auf Gemeinde- noch auf Kantonsebene eine Gesetzesgrundlage, die das Duschen in der Schule obligatorisch macht. Soweit der Gemeinderat informiert ist, empfehlen die Bieler Schulen (Volksschule) das Duschen nach dem Sport, es besteht jedoch keine Verpflichtung dazu.

Der Gemeinderat erinnert daran, dass Körperhygiene ein wichtiger Aspekt der Gesundheitsförderung ist. Die Schule kann zum Erwerb guter Gewohnheiten beitragen, indem den Schülerinnen und Schülern vermittelt wird, dass nach einer intensiven körperlichen Betätigung Körperpflege betrieben werden soll. Das fächerübergreifende Thema Gesundheit ist sowohl im Lehrplan 21 wie im Plan d'études romand verankert.

Nach dem Wissensstand des Gemeinderats deckt sich diese Situation mit derjenigen in den anderen Strukturen und privaten Vereinen (insbesondere den Sportclubs). Es besteht kein Zwang, in der Gegenwart anderer Menschen zu duschen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20240235 nicht erheblich zu erklären.

Biel, 20. November 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20240235

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstands Nr. / Interv. no:

Termin GR / Débat CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht / Comport:

20240235

04.12.24

BKS

Lukas Müller, EDU

Beschluss

Motion

Zwangsduschen und Zwangsnacktheit verbieten

Antrag

Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen verpflichtet werden, sofern es keine abschliessbaren Einzelduschen gibt.

Begründung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Integrität. Sie dürfen auf Bieler Boden nicht verpflichtet und gezwungen werden, sich zum Duschen in Anwesenheit anderer nackt auszuziehen, weder in Schulen, Heimen noch in Sportclubs oder ähnlichen Institutionen.

Biel, 20.8.2024

Lukas Müller, EDU



Mitunterzeichnende